

Umweltforschungsplan  
des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Grundwasser, Gewässer, Meeres- und Bodenschutz

Forschungskennzahl (UFOPLAN) (FKZ 3712 24 287)

**Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-  
Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach  
§ 31 Absatz 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht.**

von

Dietrich Borchardt, Sandra Richter, Jeanette Völker

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH (UFZ)  
Permoserstraße 15  
04318 Leipzig

Maria Anschütz, Anja Hentschel, Alexander Roßnagel

Universität Kassel  
Kompetenzzentrum für Klimaschutz und Klimaanpassung (CLIMA)  
Kurt-Schumacher-Str. 2  
34109 Kassel

IM AUFTRAG  
DES UMWELTBUNDESAMTES

Januar 2014



## Berichtskennblatt

<b>Berichtsnummer</b>	UBA-FB
<b>Titel des Berichts</b>	Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Absatz 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht
<b>Autor(en) (Name, Vorname)</b>	Borchardt, Dietrich; Richter, Sandra; Völker, Jeanette Anschütz, Maria; Hentschel, Anja; Roßnagel, Alexander
<b>Durchführende Institution (Name, Anschrift)</b>	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) Permoserstraße 15 04318 Leipzig  Universität Kassel Kurt-Schumacher-Str. 2 34109 Kassel
<b>Fördernde Institution</b>	Umweltbundesamt Postfach 14 06 06813 Dessau-Roßlau
<b>Abschlussjahr</b>	2013
<b>Forschungskennzahl (FKZ)</b>	3712 24 287
<b>Seitenzahl des Berichts</b>	109
<b>Zusätzliche Angaben</b>	
<b>Schlagwörter</b>	Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungsziele, Ausnahmen, Verschlechterungsverbot, WHG §31 (2)

## Report Cover Sheet

Report No.	UBA-FB
Report Title	Guidance document for the evaluation of exceptions to Water Framework Directive management objectives involving physical modifications in waterbodies within the meaning of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) from a water management and legal point of view
Author(s) (Family Name, First Name)	Borchardt, Dietrich; Richter, Sandra; Völker, Jeanette Anschütz, Maria; Hentschel, Anja; Roßnagel, Alexander
Performing Organisation (Name, Address)	Helmholtz Centre for Environmental Research (UFZ) Permoserstraße 15 04318 Leipzig  University of Kassel Kurt-Schumacher-Str. 2 34109 Kassel
Funding Agency	Umweltbundesamt Postfach 14 06 06813 Dessau-Roßlau
Report Date (Year)	2013
Project No. (FKZ)	3712 24 287
No. of Pages	109
Supplementary Notes	
Keywords	Water Framework Directive, management objectives, exemptions, Federal Water Act`s ban on deterioration, Article 31(2) of the Federal Water Act

## **Kurzbeschreibung**

Die vorliegende Arbeitshilfe zeigt ein Vorgehen bei der wasserfachlichen Feststellung eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele sowie für die sich daran anschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 WHG auf. Ausgangspunkt der Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen ist der Verschlechterungsbegriff, der bislang jedoch noch nicht endgültig rechtlich geklärt ist. Innerhalb einer zweistufigen Prüfung hat die jeweils zuständige Behörde das Vorliegen einer Verschlechterung und die Gründe für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG festzustellen. Dies erfolgt zum einen im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf der Planungsebene. Daneben kann es auf der Vorhabenebene erforderlich sein, das konkrete Vorhaben innerhalb der einzelnen wasserrechtlichen Gestattungen auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls des § 31 Abs. 2 WHG hin zu prüfen. Die Arbeitshilfe ist modular aufgebaut und gliedert sich in vier Hauptmodule, wobei der Detaillierungsgrad der Prüfschritte von der zuständigen Planungs- oder Zulassungsbehörde festgelegt wird. Dabei ist festzuhalten, dass die Arbeitshilfe stets weitergedacht und fortentwickelt werden muss. Zum jetzigen Zeitpunkt kann diese nicht als abgeschlossen gelten. Vor allem die zu erwartenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs werden zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit führen.

## **Abstract**

This guidance document describes a procedure that allows a determination to be made as to whether water quality management objectives have been failed, and for subsequent evaluation of the applicable requirements pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). The basis for the evaluation of management-objective exceptions is the term "deterioration", whose definition has yet to be fully legally clarified and which can be interpreted in one of two mutually exclusive ways. The authorizing body is to conduct a two-tiered evaluation aimed at determining whether a waterbody's status has deteriorated and the reasons for such deterioration according to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). This evaluation is conducted against the backdrop of the elaboration of management plans and programmes of measures within the context of the planning process. Moreover, for certain projects it may also be necessary to determine whether an exception is admissible within the meaning of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). The guidance document is divided into four main modules, whereby the level of detail required for the various evaluation stages is determined by the authorizing bodies. It should be borne in mind that the guidance document is a work in progress. Hopefully, pending European Court of Justice rulings will provide greater legal certainty and clarity concerning the applicability of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG), as well as the ongoing debate on the exact meaning of deterioration.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	8
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	9
Glossar .....	11
1 Zusammenfassung .....	12
2 Summary .....	19
3 Einleitung .....	26
4 Sachstand .....	28
5 Grundsätzliches zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen .....	31
5.1 Definition der Verschlechterung .....	31
5.2 Prüfung der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen durch die Behörde.....	34
5.2.1 Planungsebene .....	35
5.2.2 Vorhabenebene .....	37
Einbindung in sonstige Prüfungen .....	44
6 Modulares Ablaufschema zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen aufgrund physischer Veränderungen von Wasserkörpern .....	46
Modul 1 Prüfung des Anwendungsbereichs.....	48
Modul 2 Wasserfachliche Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen .....	53
Modul 2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	55
Modul 2.2 Beschreibung der Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften durch das Vorhaben .....	58
Modul 2.3 Identifizierung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper.....	61
Modul 2.3.1 Identifizierung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper .....	61
Modul 2.3.2 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper .....	63
Modul 2.4 Beschreibung des ökologischen Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper .....	66
Modul 2.5 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den ökologischen Zustand.....	70
Modul 2.6 : Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten ökologischen Zustands.....	83
Modul 3 Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG .....	85
Modul 3.1 Ergreifung von Minderungsmaßnahmen .....	86
Modul 3.2 Alternativenprüfung.....	89

Modul 3.3	Abwägungserfordernis zwischen dem Bewirtschaftungsziel und übergeordneten öffentlichen Interessen oder größeren Nutzen .....	92
Modul 3.4	Prüfung der Gefährdung der übrigen Flussgebietsbewirtschaftung .....	98
Modul 4	Prüfung der Vereinbarkeit mit sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften und deren Schutzniveau - Verhältnis zum Naturschutzrecht .....	100
7	Quellenverzeichnis .....	106

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beispiel für die Interpretation der Stufen-Theorie: „Auffüllen“ der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten (Grafik: Stephan Naumann) .....	32
Abbildung 2:	Ablaufschema zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der WRRL bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Abs. 2 WHG. ....	47
Abbildung 3:	Kartografische Darstellung des durch den Donauausbau betroffenen Flusswasserkörpers der Donau sowie angrenzender, möglicherweise betroffener Flusswasserkörper. ....	62



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Übersicht über die einzelnen Module und die daraus erforderlichen Ergebnisse anhand eines Beispiels. ....	53
Tabelle 2:Hydromorphologische Qualitätskomponenten für Fließgewässer. ....	59
Tabelle 3:Vorhabenwirkfaktoren Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe.....	59
Tabelle 4: Maßgebliche Projektwirkungen und resultierende Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen: Oberflächengewässer (Auszug aus Tab. C-18, Methodikhandbuch für die Bestandserfassung, Bestandsbewertung und die Auswirkungsprognose - ARGE Danubia + ARGE DonauPlan). ....	60
Tabelle 5: Eigenschaften der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper (aus: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe).....	64
Tabelle 6: Übersicht über vom Donauausbau unmittelbar betroffene Flusswasserkörper .....	64
Tabelle 7: Zusammenhang zwischen den hydromorphologischen Komponenten und den biologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (nach Rolauffs et al. 2011).....	66
Tabelle 8:Zustand der Flusswasserkörper (Bewertung für den 1. Bewirtschaftungsplan, Datenstand Mitte 2009) .....	68
Tabelle 9:Bewertungsergebnisse der Qualitätskomponente Fischfauna für den Gewässertyp T1 in der Tideelbe (OWK Elbe-Übergangsgewässer) .....	68
Tabelle 10:Auflistung möglicher Methoden und Verfahren zur Beschreibung der vorhabenbedingten physischen Veränderungen für die unterstützenden Qualitätskomponenten.....	74
Tabelle 11:Auflistung möglicher Methoden und Verfahren zur Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten.....	76
Tabelle 12:Beispiel zur Übertragung von Ergebnissen auf einen Wasserkörper.....	76
Tabelle 13: Kriterien nach Anhang V Wasserrahmenrichtlinie und Zuordnung der morphologischen Einzelparameter nach LAWA (2000) für die kleinen und mittleren Fließgewässer .....	77
Tabelle 14:Maßgebliche Projektwirkungen, Wirkfaktoren und resultierende Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen: Oberflächengewässer (Auszug aus Tab. C-18, Methodikhandbuch für die Bestandserfassung, Bestandsbewertung und die Auswirkungsprognose - ARGE Danubia + ARGE DonauPlan, S. 206 ff.).....	79
Tabelle15:Übersicht über die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von hydromorphologischen Veränderungen - Beispiel Fahrrinnenausbau von Unter- und Außenelbe.....	83

## Abkürzungen

AWB	Artificial waterbody (künstlicher Wasserkörper)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CIS	Common Implementation Strategy (Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die Europäische Wasserrahmenrichtlinie)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna-Flora-Habitat (-Richtlinie)
HMWB	Heavily modified waterbody (erheblich veränderter Wasserkörper)
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
NWB	Natural waterbody (natürlicher Wasserkörper)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

## Glossar

Minderungsmaßnahmen	sind nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG alle praktisch geeigneten Maßnahmen, die ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserkörper zu verhindern
Verbesserungsmaßnahmen	Maßnahmen im Rahmen der BWP zur Zustandsverbesserung
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	sind mit den damit verbundenen Minderungsmaßnahmen darauf ausgerichtet, in einem anderen Wasserkörper „negative Nettoeffekte“ eines Vorhabens auszugleichen <sup>1</sup>
Zusatzmaßnahmen	können im Zusammenhang mit § 82 Abs. 5 WHG sowohl grundlegende als auch ergänzende Maßnahmen umfassen und ermöglichen so eine nachträgliche Modifikation des Maßnahmenprogramms, um dieses dynamisch fortschreiben zu können <sup>2</sup>
Umweltziele	Ziele gem. Art. 4 WRRL
Bewirtschaftungsziele	Ziele gem. § 27 WHG (in Umsetzung des Art. 4 WRRL), Begriff „Umweltziele“ wurde nicht übernommen
Planungsebene	Gestaltung des Raumes, langfristige Planungen, Nutzungen des Wasserkörpers
Vorhabenebene	Ebene des jeweiligen Vorhabens bzw. Projektes
Vorhabenalternativen	Alternativen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG, die unterschiedliche Vorhaben auf Planungsebene betreffen (Wasserkraftanlage vs. Windkraftanlage, andere Orte, andere Größenordnungen)
Projektalternativen	insbesondere technische Ausführungsvarianten des einzelnen Projektes auf Vorhabenebene
Relevanzschwelle	kritischer Wert, bei dessen Überschreiten davon auszugehen ist, dass eine im Sinne dieser Arbeitshilfe relevante Beeinträchtigung des ökologischen Zustands erfolgt

<sup>1</sup> CIS 2006, S. 13.

<sup>2</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 2010, § 86 Rn. 46.

## 1 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeitshilfe zeigt ein Vorgehen bei der wasserfachlichen Feststellung eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele sowie für die sich daran anschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 WHG auf.

Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder sein Zustand verschlechtert, kann dieser Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele bei Vorliegen der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG gerechtfertigt sein. Betroffen sind neue Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG. Daneben können für Fälle der neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 WHG auch Verschlechterungen von einem sehr guten zu einem guten Gewässerzustand gerechtfertigt sein.

Ausgangspunkt der Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen ist der Verschlechterungsbegriff, der bislang jedoch noch nicht endgültig rechtlich geklärt ist. Der eher praxisbezogenen, vollzugstauglichen und auch im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes rechtmäßigen Interpretation des Verschlechterungsverbotes im Rahmen der Stufen-Theorie steht die wissenschaftlich orientierte Status-quo-Theorie gegenüber. Auch ist die Einführung einer Bagatellgrenze, vor deren Überschreitung es noch nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands kommt, denkbar. Eine endgültige Klärung des Verschlechterungsbegriffs ist auch vor dem Hintergrund der Anwendung dieser Arbeitshilfe zwingend notwendig. Entsprechende Fragen haben kürzlich sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Tingsrätt Östersund in Schweden dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Auch der Ausschuss Wasserrecht der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beschäftigt sich zurzeit mit dieser Thematik, sodass weitere Ergebnisse erwartet werden können.

Innerhalb einer **zweistufigen Prüfung** hat die jeweils zuständige Behörde das Vorliegen einer Verschlechterung und die Gründe für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG festzustellen. Dies erfolgt zum einen im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf der **Planungsebene**. Die grundlegenden planerischen Entscheidungen müssen bereits auf der Ebene der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung verbindlich für den Vollzug vorgenommen werden. Bereits im Planungsprozess muss im Rahmen einer Prognose und der Orientierung anhand verschiedener Projekttypen (zum Beispiel Wasserkraftanlagen, Hochwasserschutz, Schiffbarmachung) geprüft werden, ob es aus wasserfachlicher Sicht zu einer Verschlechterung oder Nichterreicherung des guten ökologischen Zustands kommt und somit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen sind. Ein Nichtvorliegen der Voraussetzung des § 31 Abs. 2 WHG auf Planungsebene schließt eine Prüfung auf Vorhabenebene nicht aus. Daneben kann es auf der **Vorhabenebene** erforderlich sein, das konkrete Vorhaben innerhalb der einzelnen wasserrechtlichen Gestattungen auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls des § 31 Abs. 2 WHG hin zu prüfen. Die Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG unterliegt dem Bewirtschaftungsermessen der Behörde. Bei mehreren Vorhaben hat die Behörde für jedes einzelne Vorhaben eine wasserrechtliche Ausnahmeprüfung vorzunehmen. Eine sich daran anschließende kumulative Prüfung kann diese nicht ersetzen<sup>3</sup>. Für die Fälle des Planfeststellungsverfahrens, das gemäß § 68 Abs. 1 WHG für Gewässerausbauten erforderlich ist

---

<sup>3</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7 A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 63, 5.

und UVP-pflichtige Vorhaben betrifft, bietet es sich für die Behörde an, den Vorhabenträger innerhalb des Scopings gemäß § 5 UVPG auf eine möglicherweise durch sein Vorhaben eintretende Verschlechterung, deren Folgen und die damit verbundenen Ausnahmeregelungen aufmerksam zu machen. Dies ist dann angebracht, wenn es sich auch um ein entsprechendes Vorhaben im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG handelt. Dem Vorhabenträger ist regelmäßig nicht bekannt, wie viele andere Vorhaben an einem bestimmten Wasserkörper geplant, beantragt, genehmigt oder noch nicht ausgeführt sind. Die zusätzliche (von der Behörde auferlegte) Datenerhebung für die in § 31 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann sodann mit der im Rahmen der UVP-Pflicht notwendigen Datenerhebung des Vorhabens verknüpft werden, sofern ausreichende Hinweise für einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vorliegen. Ob eine Verschlechterung vorliegt, muss die Behörde anhand des wasserfachlichen Prüfkanons entscheiden. Ist eine solche zu bejahen, hat die zuständige Behörde bei Prüfung der Antragsunterlagen zu ermitteln, ob für das jeweilige Vorhaben die Ausnahmvoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 WHG vorliegen und es genehmigt werden kann. Die Prüfung der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG und deren Ergebnis muss außerdem vor der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Bei Plangenehmigungen sollte die Behörde bereits in Vorgesprächen (aufgrund des Wegfalls der UVP-Pflicht) den Antragsteller über eine erwartete Verschlechterung am Wasserkörper informieren und eine entsprechende Datenerhebung durch den Vorhabenträger veranlassen. Bei Erlaubnissen oder Bewilligungen nach § 8 WHG für Benutzungen gemäß § 9 WHG, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, ist der Vorhabenträger wiederum innerhalb des Scopings gemäß § 5 UVPG auf eine mögliche Verschlechterung und Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG aufmerksam zu machen und das entsprechende Verfahren einzuleiten. Handelt es sich nicht um UVP-pflichtige Benutzungen muss dieser Hinweis im Rahmen der beratenden Vorgespräche erfolgen. Auch für die wasserrechtlichen Gestattungen von Anlagen gemäß § 36 WHG kann es im Einzelfall zur Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG kommen.

Abschichtungsmöglichkeiten im Prüfprogramm erlauben es der Behörde, die zuvor auf der Planungsebene abstrakt und prognostisch getroffenen Aussagen der Vorhabenebene zugrunde zu legen und gegebenenfalls für das jeweilige Vorhaben zu konkretisieren. Den notwendigen Detaillierungsgrad der einzelnen Module dieser Arbeitshilfe legt damit die Behörde fest. Die Gründe für die Ausnahmen sind in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 82 Abs. 5 WHG und im Bewirtschaftungsplan gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG zu erläutern. Werden Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach der Aktualisierung der Pläne und Programme in Anspruch genommen, müssen diese geändert werden. Die Zulassung eines solchen Vorhabens kann allerdings auch vor der Veröffentlichung der geänderten Pläne und Programme erfolgen.

Die Prüfung der Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG sollte zudem mit der **Strategischen Umweltprüfung** auf der Planungsebene und der **Umweltverträglichkeitsprüfung** auf der Vorhabenebene **verknüpft** werden, um so einen doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden und bereits vorhandene Informationen zu nutzen. Daneben sollte bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine wasserkörperbezogene Bewertung der Auswirkungen vorgenommen werden. Anderenfalls müssen nachvollziehbare Schlussfolgerungen von den schutzgutbezogenen Beurteilungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für qualitätskomponentenbezogene Aussagen für den Wasserkörper getroffen werden. Erforderliche Zwischenschritte dieser Schlussfolgerungen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 – 7 A 20.11 – DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 66 f.

Die Arbeitshilfe ist modular aufgebaut und gliedert sich in vier Hauptmodule, wobei der Detaillierungsgrad der Prüfschritte von der zuständigen Planungs- oder Zulassungsbehörde festgelegt wird:

- MODUL 1: Eröffnung des Anwendungsbereichs
- MODUL 2: Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen als Grundlage für die Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG
  - 2.1 Beschreibung des Vorhabens
  - 2.2 Beschreibung der Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften durch das Vorhaben
  - 2.3 Identifizierung und Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper
  - 2.4 Beschreibung des ökologischen Zustands der betroffenen Wasserkörper
  - 2.5 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen - führt das Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Wasserkörpers?
  - 2.6 Führt das Vorhaben dazu, dass der gute ökologische Zustand eines Wasserkörpers nicht erreicht wird?
- MODUL 3: Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG
  - 3.1 Wurden Minderungsmaßnahmen getroffen?
  - 3.2 Wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, die ein negatives Ergebnis zur Folge hatte?
  - 3.3 Wurde bei der Abwägung zwischen dem Bewirtschaftungsziel und den übergeordneten öffentlichen Interessen oder höheren Nutzen festgestellt, dass die Bewirtschaftungsziele hinter diese zurücktreten?
  - 3.4 Ist eine Gefährdung der übrigen Flussgebietsbewirtschaftung ausgeschlossen?
- MODUL 4: Keine Gefährdung des Schutzniveaus anderer und Vereinbarkeit mit sonstigen europarechtlicher/n Rechtsvorschriften

Im Modul 1 der Arbeitshilfe wird der Anwendungsbereich der Ausnahmegesetzgebung des § 31 Abs. 2 WHG näher erläutert, um entsprechend hinreichende Anhaltspunkte zu geben, ob überhaupt eine wasserfachliche Prüfung einer Verschlechterung oder Nichterreichung des guten ökologischen Zustands erfolgt. Dabei werden die Begriffe der neuen Veränderung, der Gewässereigenschaften und des Grundwasserstands sowie der neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten geklärt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen als Grundlage für die Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG (Modul 2) untergliedert sich in sechs Untermodule, in denen eine mögliche Nichterreichung des guten ökologischen Zustands nach wasserfachlichen Kriterien abgeprüft werden. Die Prüfschritte bauen dabei aufeinander auf bzw. sind direkt miteinander verknüpft. Die Ergebnisse aus den einzelnen Untermodulen sind sorgfältig zu dokumentieren. Weiterhin ist darauf zu achten, einheitliche Methoden und bewertungsrelevanten Parameter für die Bearbeitung der Prüfschritte zu verwenden, um eine

fundierte Einschätzung darüber zu bekommen, ob eine Verschlechterung des ökologischen Zustands vorliegt.

Zunächst erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens (Untermodul 2.1). Neben den Angaben, die auch aus den rechtlich vorgeschriebenen Zulassungsanträgen, wie beispielsweise Planfeststellung (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) oder § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG entnommen werden können, liegt der Fokus auf der Beschreibung von Vorhabenmerkmalen, welche die physischen Gewässereigenschaften betreffen. Erst darauf aufbauend können die physischen Veränderungen durch das Vorhaben und die Auswirkungen der Veränderungen auf den ökologischen Zustand eingeschätzt werden.

Aufbauend auf diesem Schritt erfolgt die eigentliche Beschreibung der physischen, das heißt der hydromorphologischen Veränderungen (Untermodul 2.2). Die Veränderungen können je nach Art des Vorhabens, wie unter anderem Querbauwerk, Ausbaggerung, Kanalisierung oder Laufverkürzung unterschiedliche Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Wasserrahmenrichtlinie ausüben. Die dabei zu berücksichtigenden Komponenten sind der Wasserhaushalt, die Durchgängigkeit und die Morphologie. Da Veränderungen der Hydromorphologie auch die physikalisch-chemischen Gewässereigenschaften beeinflussen können, sind bei diesem Prüfschritt ebenso die Temperatur- als auch die Sauerstoffverhältnisse mit aufzuführen.

Bei der Identifizierung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Untermodul 2.3) ist zunächst auf die Wasserkörperausweisung nach Wasserrahmenrichtlinie (Bestandsaufnahme) zurückzugreifen. Da der direkte Einwirkungsbereich am unmittelbaren Ort des geplanten Vorhabens nicht immer dem Wirkungsbereich auf die physischen Veränderungen entspricht, sind bei der Identifizierung der Wasserkörper drei Aspekte zu berücksichtigen: 1. die direkten vorhabenbedingten Auswirkungen am Ort des Eingriffs, 2. die direkten Fernwirkungen durch den Eingriff und 3. die indirekten Fernwirkungen durch den Eingriff. Die vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper sind daraufhin hinsichtlich ihrer wichtigsten Eigenschaften zu beschreiben. Auch hier können bereits bestehende Unterlagen, wie die Bewirtschaftungspläne nach Wasserrahmenrichtlinie, verwendet und mit weiteren notwendigen Angaben ergänzt werden.

Der Prüfschritt des Untermoduls 2.4, die Beschreibung des ökologischen Zustands in den von dem Vorhaben betroffenen Wasserkörpern, führt die Ergebnisse aus dem Untermodul 2.3 weiter aus. Der Prüfschritt baut weiterhin direkt auf den Ergebnissen aus dem Untermodul 2.2 auf. Der Ist-Zustand des Wasserkörpers stellt zudem den Vergleichszustand zum späteren Prognosezustand dar. Hierbei ist besonders darauf zu achten, die Beschreibung des Zustands mit den gleichen Methoden und derselben Detailtiefe durchzuführen, die später auch bei der Prognose verwendet werden sollen. Im Ergebnis sind in diesem Prüfschritt der Ist-Zustand der hydromorphologischen Qualitätskomponenten, der biologischen Qualitätskomponenten und der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten darzustellen, für die signifikante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Werden hierfür Daten aus der Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie verwendet, sollte auf deren aktuellsten Stand zurückgegriffen werden. Liegen keine oder nur unzureichende Daten für eine Zustandsbewertung vor, sind eigene Datenerhebungen, Nacherhebungen oder das Hinzuziehen von Expertenwissen erforderlich. Weichen eigens erhobene Daten und/oder Daten aus anderen Quellen von den Daten aus der Zustandsbewertung ab, ist deren Verwendung mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Das Untermodul 2.5 umfasst sowohl die Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen als auch die Bewertung, ob die Auswirkungen zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen. Dabei sind die folgenden wichtigen Punkte zu beachten:

- Es ist zu prüfen, ob ein Vorhaben unabhängig von seiner Größe zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands im Wasserkörper führt.
- Für die Prüfung sollten möglichst standardisierte Verfahren und Methoden verwendet werden.
- Expertenwissen kann eine wesentliche Rolle bei der Prognose spielen. Diese sollten ein detailliertes Fachwissen, Kenntnisse über das Vorhaben und die Örtlichkeit aufweisen.
- Unsicherheiten bei der Prognose sind zu dokumentieren mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Es sind kumulative Auswirkungen durch andere Projekte mit einzubeziehen.

Die Prognose zielt darauf ab, ob sich der ökologische Zustand eines Wasserkörpers auf Grund der Verschlechterung einer oder mehrerer biologischer Qualitätskomponenten auf Grund des Vorhabens verschlechtert. Dabei kann in dieser Arbeitshilfe nicht abschließend geklärt werden, ob diese Verschlechterung auf Basis eines Klassensprungs im Wasserkörper resultiert.

Für die Prognose sind mehrere Arbeitsschritte erforderlich, die zunächst die Veränderung der hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Komponenten umfassen. Diese Bewertung erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich des Ist-Zustands mit dem prognostizierten Zustand unter Berücksichtigung des Vorhabens. In einem weiteren Schritt sind die Auswirkungen der hydromorphologischen und/oder physikalisch-chemischen Komponenten auf die biologischen Qualitätskomponenten abzuschätzen. Die daraus resultierenden Ergebnisse an einer oder an mehreren Messstellen sind sodann durch das „worst-case-Prinzip“ oder möglicher anderer Methoden auf den Wasserkörper zu übertragen.

Im letzten Schritt zur Prüfung der wasserfachlichen Kriterien steht die Nichterreichung des guten ökologischen Zustands aufgrund des Vorhabens (Untermodul 2.6). Gemäß der Bewirtschaftungsplanung sind für die Wasserkörper Maßnahmen geplant, um die Umweltziele nach Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erreichen. Insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustands könnten durch ein Vorhaben behindert werden, welches physische Veränderungen im Wasserkörper bewirkt. Die ist zu erwarten, wenn die gleichen hydromorphologischen Komponenten betroffen sind. Aus diesem Grund sind die vorhabenbedingten Auswirkungen den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands aus der Bewirtschaftungsplanung gegenüber zu stellen und zu bewerten, ob das Vorhaben der Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie entgegensteht.

Liegt eine nach wasserfachlichen Kriterien vermutete Verschlechterung oder Zielverfehlung des Wasserkörpers vor, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, der mit der Inanspruchnahme des § 31 Abs. 2 WHG gerechtfertigt werden kann. Die Prüfung dieser rechtlichen Voraussetzungen wird in Modul 3 erläutert. Entgegen der numerischen Reihenfolge im Gesetz muss bereits an erster Stelle geprüft werden, ob gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG alle praktikablen Maßnahmen ergriffen wurden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Die Voranstellung dieser Regelung ermöglicht die Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen bereits im Planungsprozess des Vorhabens und kann noch zu einer Änderung desselben führen. Daneben handelt es sich um eine Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserkörper, sodass sich die daran anschließende Prüfung auf den nicht vermeidbaren Rest beschränkt. Minderungsmaßnahmen können sowohl von der Behörde gefordert als auch von dem Antragsteller vorgeschlagen werden. Minderungsmaßnahmen sind von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzugrenzen. Minderungsmaßnahmen dienen zur



Schadensbegrenzung und Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen. Dabei sind sie integraler Bestandteil des Projektes. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben den Ausgleich negativer Auswirkungen eines Projektes zum Inhalt und sind dabei zumeist projektunabhängig. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG erfordert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausdrücklich.

Die Alternativenprüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG soll zur Klärung der Frage führen, ob sich die mit der Veränderung des Gewässers verfolgten Ziele nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreichen lassen, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Ausschlaggebend ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, die sich auf die Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen bezieht, während die Minderungsmaßnahmen in Nr. 4 lediglich die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen erfordern. Ansatzpunkt für die Prüfung ist das Vorhaben und dessen mögliche Alternativen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind dabei für die gesamte Umwelt zu beachten und zu den in Frage kommenden Alternativen in Bezug zu setzen. Alternativen, die zu Belastungsverlagerungen in der Umwelt führen, stellen keine geeigneten Optionen dar. Ausschlaggebend ist, dass das Ziel und die Auswirkungen des Vorhabens mit der Alternative vergleichbar sind. Nur dann kann die Behörde feststellen, ob es sich um eine wesentlich bessere Umweltoption handelt, die zudem technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Stehen keine Alternativen zur Verfügung, hat die Behörde abschließend gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG zwischen der Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele und übergeordneten Interessen oder einem größeren Nutzen, die für eine Erteilung der Ausnahme sprechen, abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung kommt es allein auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel an. Die verschiedenen Abwägungskonstellationen müssen nicht kumulativ vorliegen. Das öffentliche Interesse ist dabei mit dem Allgemeinwohl gleichzusetzen und bedarf hoher Anforderungen. Das öffentliche Interesse an den Bewirtschaftungszielen muss hinter das öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Neben den Gemeinwohlbelangen wasserwirtschaftlicher Art sind auch öffentliche Interessen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge und gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung heranzuziehen. Eine Spezifizierung des öffentlichen Interesses erfolgt mit dem größeren Nutzen für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen und für die nachhaltige Entwicklung. Der ökologische und gesellschaftliche Nutzen der Bewirtschaftungsziele muss geringer als der Nutzen der neuen Veränderung für die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die nachhaltige Entwicklung sein. Ausschlaggebend ist ein tatsächliches Überwiegen, sodass es eine Gleichwertigkeit der verschiedenen Interessen nicht ausreichend ist. Ob ein tatsächliches „Überwiegen“ vorliegt, liegt im Bewertungs- und Entscheidungsspielraum der Behörde.

Sind alle Voraussetzungen gegeben und kann von der Behörde eine Gefährdung der übrigen Ziele der Flussgebietsbewirtschaftung gemäß § 31 Abs. 3 WHG ausgeschlossen werden, ist die Inanspruchnahme des § 31 Abs. 2 WHG gerechtfertigt. Die Regelung des § 31 Abs. 3 WHG stellt dabei kein absolutes Verbot dar. Von einer dauerhaften Gefährdung werden nur relevante Zeiträume erfasst. Des Weiteren ist zu ermitteln, ob bei mittelbar betroffenen Wasserkörpern nicht ein weiterer Ausnahmetatbestand herangezogen werden kann.

Sowohl bei Vorliegen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG als auch bei Nichtvorliegen derselben ist nach Modul 4 zu überprüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht mit anderen europarechtlichen Vorschriften kollidieren. Solche Fälle sind vor allem hinsichtlich Überschneidungen mit dem Naturschutzrecht möglich. Wasserrechtliche Maßnahmen können mit den Zielen von Schutzgebieten kollidieren. Nachdem in der Arbeitshilfe Berührungspunkte zwischen Wasser- und Naturschutzrecht aufgezeigt werden, werden Konfliktregelungen und die jeweiligen Ausnahmebestimmungen (§ 31 Abs. 2 WHG und § 34 BNatSchG) im nationalem Recht

erläutert. Kommt es zu Konfliktfällen soll das weiterreichende Ziel gelten. Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG in Anspruch genommen, sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete zu berücksichtigen. Kommt es zu Zielverfehlungen nach Naturschutz- und Wasserrecht müssen beide Ausnahmevorschriften geprüft werden. Dabei sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie gegenseitige Beeinflussungspotentiale der beiden Ausnahmeregelungen zu beachten und gegebenenfalls anfallende Synergieeffekte zu nutzen.

Festzuhalten ist, dass die Arbeitshilfe stets weitergedacht und fortentwickelt werden muss. Zum jetzigen Zeitpunkt kann diese nicht als abgeschlossen gelten. Vor allem die zu erwartenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs werden zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit führen. Dies gilt nicht nur für die Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG, sondern auch für die bis heute andauernde Diskussion um die Klärung des Verschlechterungsbegriffs. Dieser ist zugleich Anknüpfungspunkt für die wasserfachliche Bewertung, die sodann ihre Methoden und Bewertungen anpassen und weiterentwickeln muss. Auch andere rechtliche Begriffe im Zusammenhang mit § 31 Abs. 2 WHG, wie der der Nachhaltigkeit, bedürfen noch einer letztlich klarstellenden Regelung durch den Europäischen Gerichtshof.

## 2 Summary

This guidance document describes a procedure that allows a determination to be made as to whether water quality management objectives have been failed, and for subsequent evaluation of the applicable requirements pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG).

Insofar as a surface waterbody has failed to achieve good ecological status or its ecological status has deteriorated, failure to meet water quality management objectives is admissible insofar as the cumulative requirements pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) have been met. The foregoing applies to new modifications in physical waterbody characteristics or groundwater status within the meaning of Article 31(2) (sentence 1) of the Federal Water Act (WHG). Moreover, a decline from very good to good waterbody status is admissible in cases involving new sustainable human development activities within the meaning of Article 28(1)(1) of the Federal Water Act (WHG).

The basis for the evaluation of management-objective exceptions is the term “deterioration,” whose definition has yet to be fully legally clarified and which can be interpreted in one of two mutually exclusive ways. On one hand there is the more practice oriented and enforceable interpretation that takes its cue from the Federal Water Act’s ban on deterioration pursuant to the increment theory; and on the other the more science oriented status quo theory. Another option would be to introduce a de-minimus limit whose exceedance would not constitute a deterioration of waterbody status. When it comes to applying this guidance document, a definitive legal definition of deterioration is also urgently needed. This issue was also recently brought before Germany’s Federal Administrative Court (Bundesverwaltungsgericht), Sweden’s Tingsrätt Östersund and the European Court of Justice for a preliminary ruling. The German regional-state/federal Working Group on water issues LAWA is also currently addressing this issue in its standing committee on water legislation, and thus further results can be expected in the near future.

The authorizing body is to conduct a **two-tiered** evaluation aimed at determining whether a waterbody’s status has deteriorated and the reasons for such deterioration according to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). This evaluation is conducted against the backdrop of the elaboration of management plans and programmes of measures within the context of the **planning process**. The Federal Water Act (WHG) stipulates that the underlying implementation-related planning decisions are to have been made ahead of time and are binding for both management and measure planning. Moreover, already during the planning process it is to be determined - within the framework of a projection and preliminary projections for various types of projects (e.g. hydropower plants, flood control, maritime traffic) - whether good ecological status is expected to be failed or to deteriorate and thus whether the requirements pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) have to be assessed. Failure to meet the said requirements in respect of the planning process does not exclude an evaluation at the project level per se. Moreover, for certain **projects** it may also be necessary to determine whether an exception is admissible within the meaning of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). A ruling on the applicability of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) falls within the managerial discretion of the authorizing body, which is required to conduct such an evaluation for individual projects in cases involving more than one project. A subsequent cumulative

evaluation cannot be substituted for such project by project evaluations.<sup>5</sup> In cases involving the plan approval procedure for water body development called for by Article 68(1) of the Federal Water Act (WHG) (and which applies to projects subject to an environmental impact assessment), the authorizing body is entitled (within the framework of scoping pursuant to Article 5 of the Law on Environmental Assessments (UVPG)) to bring to the project owner's attention possible deterioration that may be occasioned by the project in question, as well as the consequences of such deterioration and the related exception rules. This is indicated in cases involving a project within the meaning of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). Project owners generally do not know the following about a given waterbody: the number of projects in the pipeline; the number of projects that have been authorized, approved or not yet carried out. The additional data gathering (prescribed by the authorizing body) for the requirements pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) can be carried out in such cases in combination with the necessary environmental impact assessment data gathering, insofar as there is sufficient proof that the management objectives will have been failed. This determination is made by the authorizing body based on statutory water quality management evaluation criteria. If the authorizing body finds that the objectives have been failed, in evaluating the application documentation the authorizing body determines whether the project in question meets the exception criteria pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) and whether such an exception can be authorized. The Federal Water Act (WHG) furthermore stipulates that such exception related evaluations must be conducted and their findings made public prior to public hearings concerning the project in question. In cases involving plan approval procedures, the authorizing body should notify the project owner during preliminary discussions (occasioned by waiver of the environmental impact assessment obligation) of any anticipated waterbody status deterioration and should require the project owner to compile data in this regard. In cases involving permits or authorizations (within the meaning of Article 8 of the Federal Water Act (WHG)) for usage (within the meaning of Article 9 of the Federal Water Act (WHG)) involving projects subject to an environmental impact assessment, the project owner, within the framework of scoping (pursuant to Article 5 of the Law on Environmental Assessments (UVPG)), is to be made aware of possible deterioration and a possible exception pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) and is to initiate the relevant procedure. For usage modalities not subject to an environmental impact assessment, such notification is to be effected during the preliminary talks. Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) may also apply in cases involving facility authorizations pursuant to Article 36 of the Federal Water Act (WHG).

Evaluation procedure tiering enables the authorizing bodies to ferret out abstract project related projections and flesh them out for the relevant projects insofar as necessary. In doing so, the authorizing body defines the level of detail that is required for each of the various modules of this guidance document. The legal grounds for the exceptions are to be described in programmes of measures pursuant to Article 82(5) of the Federal Water Act (WHG) and in management plans pursuant to Article 83(2)(3) and 82(2)(4) of the Federal Water Act (WHG). In cases where exceptions to management objectives are invoked after plans and programmes are updated, the latter must be altered accordingly. However, the law allows such projects to be authorized prior to release of such altered plans and programmes.

---

<sup>5</sup> *BVerwG*, Beschluss vom 11.7.2013 - 7 A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 63, 5.

The evaluation of exceptions pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) should also be carried out **in conjunction with strategic environmental assessments** at the planning level and **environmental impact assessments** at the project level, so as to allow for the use of previously available information and avoid redundant administrative effort. Apart from this, a waterbody related impact assessment should be conducted already in conjunction with environmental impact studies. If this is not done, then well founded quality component related conclusions should be drawn from the portions of the strategic environment assessments concerning the protected resources. Any necessary interim measures entailed by such conclusions are to be incorporated into the planning approval ruling.<sup>6</sup>

The guidance document is divided into four main modules, whereby the level of detail required for the various evaluation stages is determined by the authorizing bodies:

- MODULE 1: Is the application domain open?
- MODULE 2: Evaluation of the compatibility of the project with management objectives, as a basis for an exception evaluation within the meaning of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG).
  - 2.1 Project description
  - 2.2 Describe the changes in waterbody characteristics that the project will bring about.
  - 2.3 Identify and describe the waterbodies that will be affected by the project.
  - 2.4 Describe the ecological status of the affected waterbodies.
  - 2.5 Estimate and assess the project's impact by answering either or both of the following questions: Will the project result in ecological status deterioration of a water body?
  - 2.6 Will the project interfere with achieving good ecological status for a waterbody?
- MODULE 3: Exception evaluation within the meaning of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG).
  - 3.1 Were mitigation measures carried out?
  - 3.2. Was an alternative-solution assessment conducted whose results were negative?
  - 3.3 In weighing management objectives against the public interest, or greater advantages entailed by allowing an exception, was it determined that the management objectives are of lesser importance?
  - 3.4 Has the possibility that any other river basin management objectives might be compromised been ruled out?
- MODULE 4 Other protection levels under European law will not be compromised and the project is compatible with these laws.

---

<sup>6</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7 A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 66 f.

Module 1 of the guidance document specifies the application domain of the exception rule pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG), with the goal of providing a preliminary basis for determining whether it is necessary to evaluate ecological status deterioration/good ecological status failure from a water management perspective. This module also explains the following terms: new modification, waterbody characteristics, groundwater status, and new sustainable human development activities.

The evaluation of the compatibility of a given project with management objectives as a basis for an exception evaluation pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) (module 2) is divided into six sub-modules in which possible failure of good ecological status is evaluated, based on the applicable water management criteria. The evaluation steps build on and are directly related to each other. The results from these various sub-modules are to be meticulously documented. In the interest of ensuring the validity of the assessment as to whether ecological status deterioration is likely to occur, care should also be taken to ensure that the various steps are carried out using uniform methods, as well as parameters that are relevant to the evaluation.

Begin by describing the project (sub-module 2.1). This description should mainly center around the following: (a) data that can be obtained from the statutory approval applications such as project approval documentation (within the meaning of Article 73(1)(sentence 2) of the Law on Administrative Procedures (VwVfG)) or Article 6(3)(sentence 1) of the Law on Environmental Impact Assessments (UVPG)); and (b) project attributes that are relevant to physical waterbody characteristics. Only after this has been done should you proceed with your projection of the physical modifications that may be occasioned by your project and the impact of such modifications on ecological status.

Using the results of the foregoing step as a basis, describe the possible hydromorphological changes that may be occasioned by your project (sub-module 2.2). Depending on the nature of your project, such changes will have differing effects on Water Framework Directive hydromorphological quality components, whereby hydrological regime, continuity and morphology are to be taken into consideration in this regard. Moreover, inasmuch as hydromorphological changes can also affect physical and chemical waterbody properties, temperature and oxygenation are also to be factored into this assessment step.

In identifying and describing the affected waterbodies (sub-module 2.3), the first factor to be considered is waterbody characterization within the meaning of the Water Framework Directive ("inventory"). Inasmuch as the direct impact at the site of the envisaged project may not equate to the scope of the physical changes occasioned by the project, your waterbody characterizations will need to take the following factors into account: (a) the direct impact of the project at the project site; (b) the direct remote effects of the project; and (c) the indirect remote effects of the project. You then describe the key characteristics of the waterbodies that will be affected by the project. Here too, existing documentation such as management plans (within the meaning of the Water Framework Directive) may be used, in which case such documents can be supplemented by other data as needed.

The evaluation step entailed by sub-module 2.4 (description of the ecological status of the waterbodies that will be affected by the project) is to fold in and expand upon the results of sub-module 2.3. This latter step is in turn to be directly based on the results of sub-module 2.2. In addition, current waterbody status will constitute the reference status for purposes of comparison with the subsequent projected status. It is essential that this status be characterized using the same methods and the same level of detail that is used later on for the projection. In this evaluation step, you are to describe the current status of the hydromorphological, biological

and physical and chemical quality components that are likely to be substantially affected by the project. If Water Framework Directive management plan data is used for this purpose, use the most current data in this regard. If the data available is insufficient or if no data is available for status assessment purposes, you are to use your own or subsequently compiled data, or incorporate expert knowledge. In the event proprietary and/or third-party data differs from the assessment status data, the use of the former is to be cleared with the authorizing body.

In sub-module 5, you estimate the possible effects of the project and whether these effects will result in a deterioration of ecological status, based on the following key considerations:

- Assess whether your project will result in a deterioration of waterbody ecological status, irrespective of the project's scope.
- Wherever possible, conduct your assessment using standardized procedures and methods.
- Expert knowledge can play a pivotal role in such projections. Any experts involved in the process should have extensive and detailed knowledge of the project and project site.
- Any uncertainties in your projection are to be documented and are to be discussed with the authorizing body.
- Factor into your assessment the possible cumulative effects of other proprietary or third-party projects.

The goal of your assessment should be to determine whether the envisaged project will bring about any deterioration of the ecological status of any waterbody, by virtue of any deterioration in one or more biological quality components. Change in waterbody classification alone does not necessarily mean that a waterbody's ecological status is likely to deteriorate.

The projection entails a number of steps, beginning with an assessment of possible changes in hydromorphological and physicochemical components. This assessment is in essence based on a comparison of current waterbody status and of projected waterbody status resulting from the project. The next step is to estimate the impact of changes in hydromorphological and/or physical and chemical components on biological-quality components. Then transpose the consequent results for one or more monitoring stations to the waterbody in question based on a worst-case scenario approach or another method.

The final step of the evaluation of water management criteria involves estimating whether good ecological status will be failed as a result of the project (sub-module 2.6). According to the management plan, waterbody measures are in the pipeline that will allow Water Framework Directive environmental objectives to be reached in a timely manner. A project that occasions physical waterbody modifications and that affects the same hydromorphological components is likely to interfere with hydromorphological status improvement measures. Hence the project related impact is to be evaluated against the backdrop of the planned ecological status improvement measures from the management plan, whereby a determination is to be made as to whether the project will interfere with reaching Water Framework Directive objectives.

If, based on water management criteria, it is found that ecological objectives are likely to be failed or ecological status is likely to deteriorate, this then constitutes an instance of an admissible management-objective failure by virtue of an exception pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). Evaluations of the legal requirements for such an exception are discussed in module 3. Contrary to the numerical sequence indicated in the Federal Water Act (WHG), you need to first determine whether (pursuant to Article 31(2)(sentence 1)(no. 4) of the Federal Water Act (WHG)) all practicable steps have been taken to minimize negative effects on waterbody status. Reshuffling the sequence of steps in this manner allows mitigation measures

to be folded into the project planning phase and may result in a change in the project per se. This also involves mitigation of the negative impact on waterbodies; and thus the scope of the subsequent evaluation will be confined to the unavoidable remaining effects. Mitigation measures, which may be imposed by the authorizing body or recommended by the project owner, should not be confused with compensatory measures. Mitigation measures serve to limit harmful effects and minimize or eliminate negative outcomes and are also an integral part of the project per se. Compensatory measures aim to offset a given project's negative effects and are in most cases not project specific. Article 31(2)(sentence 1)(no. 4) of the Federal Water Act (WHG) does not expressly call for compensatory measures.

Alternative assessments within the meaning of Article 31(2)(sentence 1)(no. 4) aim to determine whether the objectives entailing waterbody changes could be achieved by other means whose environmental impact is less severe, that are technically feasible and that are not unreasonably cost intensive. The pivotal element in this regard is a proportionality assessment concerning the avoidance of negative effects, whereas the mitigation measures pursuant to Article 31(2)(sentence 1)(no. 4) require only that negative effects be mitigated, not avoided. Such assessments are to be based on the project and possible alternatives thereto, whereby the possible effects of the project on the environment as a whole are to be taken into account and are to be applied to alternatives that might come into play. Alternatives that merely shift environmental degradation elsewhere are unacceptable. The determining factor here is that the project's objectives and effects must be comparable with those of the alternative solution. This then enables the authorizing body to determine whether the alternative is a substantially better environmental option that is also technically feasible and is not unduly cost intensive.

Pursuant to Article 31(2) (sentence 1)(no. 2), in the absence of alternative solutions the authorizing body determines whether reaching the management objectives and overall Community interests, or greater advantages entailed by allowing an exception weigh more heavily in the balance. This determination is based solely on the objective that the measure in question seeks to achieve. The various factors that weigh in the balance need not be of a cumulative nature, whereby the public interest is to be equated with the common good and is subject to a higher standard. Public interest concerning the management objectives must take a back seat to public interest concerning the project per se. Applicable here are common-good concerns as to water quality, the public interest as regards the basic necessities of life, and commercial interests that have a substantial impact on the economy. The public interest is deemed to be served insofar as the cause of greater human health and safety benefits and sustainable development is served. The ecological and social benefits of the management objectives must be lower than the benefits of the new alteration for human health and safety or for sustainable development. The operant term here is "outweighing," which means that the various interests having equal weight does not suffice. It is up to the authorizing body to decide whether such "outweighing" in fact exists.

Insofar as all of the requirements are met and the authorizing body can rule out the possibility that any other river basin management objectives (within the meaning of Article 31(3) of the Federal Water Act (WHG)) will be compromised, an exception pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) is admissible - whereby Article 31(3) of the Federal Water Act (WHG) does not constitute an absolute prohibition. In assessing long term hazards, only the relevant periods are taken into account. It must also be determined whether indirectly affected waterbodies may qualify for an additional exception.

Regardless of whether an exception pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) applies, in module 4 you are to determine whether the effects of the envisaged project might conflict with other European laws, particularly those concerning nature conservation. Water



usage measures may conflict with conservation-area objectives. The guidance document section on water usage and nature conservation law is followed by a discussion of regulations governing exceptions and conflicting objectives (Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG) and Article 34 of the Federal Nature Conservation Act (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)). In the case of conflicting objectives, the farther reaching objective takes precedence. Conservation and development objectives for protected areas are to be taken into account in invoking exceptions pursuant to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG). Both exception rules are to be evaluated in cases where nature conservation and water law objectives are failed. In this process, the points in common, differences and reciprocal effects of both exception rules are to be taken into account, and any possible synergy is to be used.

It should be borne in mind that the guidance document is a work in progress. Hopefully, pending European Court of Justice rulings will provide greater legal certainty and clarity concerning the applicability of Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG), as well as the ongoing debate on the exact meaning of deterioration. This term is a lynchpin of water use assessments, whose methods and evaluations need to be adapted and optimized. The European Court of Justice also needs to clarify other legal terms related to Article 31(2) of the Federal Water Act (WHG), such as sustainable development.

### 3 Einleitung

Zu den Umweltzielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zählt das Verbot der Verschlechterung des Zustands oder des Potenzials eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers durch anthropogene Eingriffe. Physische Veränderungen an Oberflächen- oder Grundwasserkörpern können dazu führen, dass der gute ökologische Zustand oder das Potenzial im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden oder eine Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers eintritt. In beiden Fällen liegt ein Verstoß gegen die von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziele vor. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt die Wasserrahmenrichtlinie jedoch Ausnahmen von diesem Verschlechterungsverbot zu. Diese Ausnahmeregelung ist mit § 31 Abs. 2 WHG in nationales Recht umgesetzt worden.

§ 31 Abs. 2 WHG beschreibt die Voraussetzungen, unter denen „neue Änderungen der physischen Eigenschaften“ eines Wasserkörpers ausnahmsweise zugelassen werden können, auch wenn dadurch die angestrebten Bewirtschaftungsziele verfehlt werden.

**WHG § 31 (2)**<sup>1</sup>Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

<sup>2</sup>Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

Bisher gibt es keine Empfehlungen oder Festlegungen für Methoden oder Verfahren, wie

- eine fachliche Prognose der Verschlechterung des Gewässerzustands oder des Potenzials eines Wasserkörpers erfolgen sollte und wie
- bei einer angenommenen Verschlechterung eine Ausnahmeerteilung nach § 31 Abs. 2 WHG zu erfolgen hat.

In dem Vorhaben wurden beide Fragenkomplexe systematisch aufgearbeitet und in einer Arbeitshilfe zusammengefasst.

**Ziel** der Arbeitshilfe ist es dabei, für Behörden, Planer, Ingenieurbüros und weitere Institutionen **Empfehlungen** zur wasserfachlichen Feststellung einer durch physische Veränderungen zu erwartenden Verschlechterung von Fließgewässern und die daran anknüpfenden Schritte zur Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG nachvollziehbar zu beschreiben und mit Beispielen zu unterlegen.

Kein Ziel der Arbeitshilfe ist es,

- die Frage nach dem Vorliegen einer Verschlechterung aus rechtlicher Sicht abschließend zu beantworten. Hierzu wird nur der derzeitige Sachstand wiedergegeben.
- eine Vorgehensweise zur wasserfachlichen Feststellung der Verschlechterung des chemischen Zustands aufzuzeigen.
- eine Vorgehensweise zur wasserfachlichen Feststellung der Verschlechterung des Zustands von Seen, Übergangs- und Küstengewässern und dem Grundwasser aufzuzeigen.

Mit der konkreten Prüfung der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen ist ein stufenweises Vorgehen verbunden:

1. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Wasserkörper durch eine neue Maßnahme physisch verändert wird.
2. Im zweiten Schritt bedarf es der Feststellung, ob diese neue physische Veränderung an oder in einem Wasserkörper zu einer Verschlechterung des Zustands oder Potenzials<sup>7</sup> führen kann oder wird. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Wirkungen der neuen physischen Veränderung möglichst transparent und nachvollziehbar abzuschätzen und eine Aussage zur erwarteten Veränderung des ökologischen Zustands oder Potenzials des Wasserkörpers zu treffen.
3. Sofern eine Verschlechterung des Zustands oder Potenzials zu erwarten ist, sind im dritten Schritt die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen.
4. Unabhängig vom Ergebnis des dritten Schritts ist in einem vierten Schritt zu prüfen, ob das Schutzniveau anderer europäischer Vorgaben gefährdet wird und ob die Veränderung mit anderen europäischen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Arbeitshilfe begreift die jeweiligen Stufen als Prüfmodule, die nachfolgend dargestellt werden sollen. Dabei handelt es sich ausschließlich um **Empfehlungen**, die unter den derzeit gegebenen Erkenntnissen eine **mögliche Vorgehensweise** aufzeigen. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass die Prüfung der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG eine (weitere) Prüfung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG nicht ersetzt.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> In den nachfolgenden Ausführungen wird zur besseren Lesbarkeit möglichst nur noch der Begriff „Zustand“ verwendet. Eine Ausnahme stellen Sachverhalte dar, die sich explizit auf das „Potenzial“ eines Gewässers beziehen.

<sup>8</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7 A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 62.

## 4 Sachstand

Zur Auslegung des Art. 4 Abs. 7 WRRL wurde im Rahmen der gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy - CIS) im Dezember 2006 von den Wasserdirektoren ein Papier verabschiedet, das den Anwendungsbereich, das Konzept sowie ein Ablaufschema enthält, um die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen zu prüfen.<sup>9</sup> Dieses wurde ohne Änderungen und Ergänzungen in die Leitlinie Nr. 20 „Ausnahmen zu den Umweltzielen“ übernommen.<sup>10</sup> Konkrete Vorgaben für anzuwendende Methoden oder Verfahren zur Ermittlung des Vorliegens einer Verschlechterung und das weitere Vorgehen zur Erteilung einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen wurden in dieser Leitlinie nicht festgelegt.

Bisher ist es in Deutschland bei Planungen und Vorhaben zwar zur fachlichen Prüfung und juristischen Beurteilung der Betroffenheit, aber noch nicht zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG gekommen. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung wurden für neue Änderungen und neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen keine Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen in einer der zehn Flussgebietseinheiten in Anspruch genommen. Informationen darüber, auf welcher Grundlage diese Abschätzung getroffen wurde, liegen nicht vor.

Für verschiedene Vorhaben an Oberflächengewässern wurde hingegen detailliert überprüft, ob eine Verschlechterung des ökologischen Zustands aufgrund des Vorhabens zu erwarten ist. Aktuelle Beispiele sind Vorhaben an Elbe, Weser und Donau:

- Durch ausführliche Untersuchungen an der **Elbe** wurde festgestellt, dass Verschlechterungen durch das Vorhaben „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt“<sup>11</sup> nicht auftreten werden, so dass eine Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG nicht geprüft wurde.
- Ein weiteres Beispiel an der Elbe ist die Gewässerbenutzung für das geplante **Kohlekraftwerk Moorburg**. Aufgrund einer Klage des BUND wurde die vorgesehene Entnahme und Wiedereinleitung von Elbewasser zu Kühlzwecken durch das Hamburgische Obergericht untersagt, da diese als ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot eingestuft wurde.
- Das Vorhaben „Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe **Bremen -Hemelingen**“ wurde im Rahmen der Planfeststellung so eingestuft, dass es nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials der betroffenen Wasserkörper führt, sondern dieses vielmehr verbessern werde.<sup>12</sup> Insoweit kam § 31 Abs. 2 WHG nicht zur Anwendung.

---

<sup>9</sup> CIS 2006.

<sup>10</sup> CIS 2009.

<sup>11</sup>

[http://www.fahrrinnenausbau.de/Projektbuero/planaenderung/Downloads/Planaenderung\\_3/PAE\\_III\\_T7\\_Fachbeitrag\\_WRRL.pdf](http://www.fahrrinnenausbau.de/Projektbuero/planaenderung/Downloads/Planaenderung_3/PAE_III_T7_Fachbeitrag_WRRL.pdf).

<sup>12</sup> [http://194.95.255.170/buisy/uvp/dokumente/WeserkraftwerkPFB\\_31\\_01\\_2007.pdf](http://194.95.255.170/buisy/uvp/dokumente/WeserkraftwerkPFB_31_01_2007.pdf).

- Auch für den **Donauausbau Straubing - Vilshofen** wurden verschiedene Varianten geprüft.<sup>13</sup> Die Bewertungen für die Varianten sind abschließend identisch formuliert. Es wird keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten im Sinne eines Wechsels der Zustandsklasse und keine Veränderung des chemischen Zustands prognostiziert. Eine vorhabenbedingte Gefährdung der Zielerreichung wird als nicht wahrscheinlich angenommen, kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch hier kam eine Prüfung des § 31 Abs. 2 WHG nicht in Betracht.

Im September 2011 fand der CIS-Workshop „Water management, Water Framework Directive & Hydropower“ in Brüssel statt. Als Ergebnis wurde u.a. festgestellt, dass Art. 4 Abs. 7 WRRL oder seine jeweils nationale Umsetzung in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits mehrfach in Anspruch genommen wurde, so z.B. 30-mal in Großbritannien (UK), 10-mal in Portugal und 2-mal in Österreich<sup>14</sup>. Konkrete weitere Informationen dazu liegen jedoch nicht vor.

Auf europäischer Ebene existieren in den Mitgliedstaaten verschiedene Dokumente, die sich mit einzelnen Aspekten der Umsetzung von Art. 4 Abs. 7 WRRL auseinandersetzen. Beispielhaft sei hier auf Österreich und Schottland verwiesen:

- Der Österreichische Wasserkatalog<sup>15</sup> und die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer<sup>16</sup> enthält verschiedene Informationen und Kriterien zur Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL. Im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan Österreich wird ausgeführt, dass aufgrund nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten zwei Ausnahmen zum Zweck der Entnahme und des Aufstaus für Wasserkraftanlagen in Anspruch genommen wurden, jedoch ohne weitere konkretere Ausführungen oder Verweise auf ergänzende Hintergrunddokumente.
- Die schottische Umweltbehörde SEPA (Scottish Environmental Protection Agency) stellt ebenfalls verschiedene Dokumente zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL auf ihrer Homepage<sup>17</sup> zur Verfügung. Beispiele für die Inanspruchnahme entsprechender Ausnahmen liegen jedoch nicht vor.

Die Aufarbeitung der Thematik aus rechtlicher Sicht fokussiert sich derzeit noch stark auf den Begriff der Verschlechterung. Während in anderen EU-Mitgliedstaaten mittlerweile eine verbindliche Aussage zur Auslegung des Verschlechterungsbegriffs getroffen wurde, zum Beispiel hat sich Frankreich<sup>18</sup> der Stufen-Theorie angeschlossen, wird dieser in Deutschland noch kontrovers diskutiert. Auch erste gerichtliche Entscheidungen haben noch nicht zu einer endgültigen Klärung geführt,<sup>19</sup> wenn auch neuere Urteile sich intensiver mit dem Begriff

---

<sup>13</sup> <http://www.donauausbau.wsv.de/>

<sup>14</sup> *Kampa/von der Weppen/Dworak* 2011, S. 48.

<sup>15</sup> Lebensministerium (2012). Österreichischer Wasserkatalog (Erlass Kriterienkatalog\_Ö).

<sup>16</sup> Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - Erlass QZV Ökologie OG (2011).

<sup>17</sup> [http://www.sepa.org.uk/water/water\\_regulation/guidance/all\\_regimes.aspx](http://www.sepa.org.uk/water/water_regulation/guidance/all_regimes.aspx)

<sup>18</sup> Zur Legaldefinition des Verschlechterungsbegriffs siehe Art. R212-13 Code de l'environnement.

<sup>19</sup> S. *OVG Bremen*, Urteil vom 24.9.2009 - 1 A 9/09 - ZUR 2010, 151; *OVG Niedersachsen*, Beschluss vom 5.3.2008 - 7 MS 114/07 - NVwZ-RR 2008, 686; *VGH München*, Urteil vom 28.6.2005 - 22 B 95.2188; *VG Aachen*, Urteil vom 15.2.2013

auseinandersetzen.<sup>20</sup> Gegenwärtig haben das Bundesverwaltungsgericht<sup>21</sup> und das Tingsrätt Östersund (Schweden)<sup>22</sup> dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt, die sich unter anderem mit der Auslegung des Verschlechterungsbegriffs befassen. Auch der Ausschuss Wasserrecht der LAWA beschäftigt sich zurzeit mit dieser Problematik. Auf Grund der noch nicht endgültigen Klärung werden die unterschiedlichen Standpunkte hierzu unter Kapitel 5.1 kurz dargestellt, ohne eine verbindliche Entscheidung vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kann auf umfangreiche fachliche Kommentierungen und wissenschaftliche Arbeiten zurückgegriffen werden. Des Weiteren lassen sich in den Urteilen des VG Cottbus<sup>23</sup> und das OVG Hamburg<sup>24</sup> Aussagen zur Ausnahmegesetzgebung des § 31 Abs. 2 WHG finden.<sup>25</sup>

Beide Entscheidungen sind jedoch noch nicht rechtskräftig; insoweit ist das Ergebnis der Berufungs- und Revisionsverfahren noch abzuwarten. Auch der Europäische Gerichtshof hat zur Auslegung des Art. 4 Abs. 7 WRRL Stellung genommen, sich dabei aber nicht zur Auslegung des Verschlechterungsbegriffs geäußert, da das betreffende Vorhaben aufgrund noch nicht erstellter Bewirtschaftungspläne nicht den Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 WRRL unterlag.<sup>26</sup>

Soweit in Bezug auf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen auch naturschutzrechtliche Vorgaben Berücksichtigung finden müssen, finden sich Hinweise in Arbeiten der Kommission.<sup>27</sup>

---

- 7 K 1970/09, Rn. 44 f. - BeckRS 2013, 48016; VG Düsseldorf, Urteil vom 3.8.2011 - 10 K 473/09 - NVwZ-RR 2011, 938; VG Koblenz, Urteil vom 19.4.2005 - 1 K 3375/04.KO.

<sup>20</sup> OVG Hamburg, Urteil vom 18.01.2013 - 5 E 11/08 - ZUR 2013, 357 (357 ff.); VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012 - VG 4 K 321/10 - ZUR 2013, 374 (374 ff.).

<sup>21</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7A 20.11 - DVBl. 2013, 1450 ff.

<sup>22</sup> RS. C-251/13, Vorabentscheidungsersuchen eingereicht am 5.6.2013.

<sup>23</sup> VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012 - VG 4 K 321/10 - ZUR 2013, 374 (374 ff.).

<sup>24</sup> OVG Hamburg, Urteil vom 18.01.2013 - 5 E 11/08 - ZUR 2013, 357 (357 ff.).

<sup>25</sup> Zusammenfassend hierzu auch Faßbender, EurUP 2013, 70 (71 ff.); Ginzky, ZUR 2013, 343 (346).

<sup>26</sup> EuGH, Urteil 11.9.2012 - C-43/10 - ZUR 2012, 159 (162).

<sup>27</sup> European Commission 2011, S. 10 ff.; European Commission 2012, S. 85ff.

## 5 Grundsätzliches zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Bei § 31 Abs. 2 WHG handelt es sich um die fast wörtliche Übernahme des Art. 4 Abs. 7 WRRL. Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele in den §§ 27 und 30 WHG, sofern die in § 31 Abs. 2 WHG genannten, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Handelt es sich nicht um Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG, können auch Verschlechterungen von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand für Sachverhalte der neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG unter weiterer Anwendung der Ausnahmevoraussetzungen zulässig sein.

### 5.1 Definition der Verschlechterung

Der Begriff der Verschlechterung ist aus rechtlicher Sicht noch nicht eindeutig geklärt. Hinsichtlich dieses unbestimmten Rechtsbegriffes werden einerseits die Stufen-Theorie und andererseits die Status-quo-Theorie vertreten.

Im Rahmen der **Stufen-Theorie** tritt eine Verschlechterung erst dann ein, wenn sich der Wasserkörper von einer Zustandsklasse in eine schlechtere entwickelt, so dass geringfügige Veränderungen oder Veränderungen einzelner Qualitätskomponenten nicht ausreichen würden.<sup>28</sup> Neben zahlreichen Vertretern der Stufen-Theorie aus der Literatur<sup>29</sup> wird auch innerhalb des CIS-Leitfadens Nr. 20 eine solche Auffassung des Verschlechterungsverbot befürwortet.<sup>30</sup>

Die **Status-quo-Theorie**<sup>31</sup> lässt demgegenüber praktisch jede nennenswerte messbare nachteilige Veränderung des aktuellen Status des jeweiligen Wasserkörpers ausreichen, um eine Verschlechterung zu bejahen und die damit verbundenen Folgen auszulösen.

In dieser Arbeitshilfe kann keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob eine Verschlechterung des ökologischen Zustands aufgrund eines Vorhabens nur dann anzunehmen ist, wenn ein Wechsel der Zustandsklasse prognostiziert wird oder bereits bei Verschlechterungen innerhalb einer Zustandsklasse. Wird die Stufen-Theorie so interpretiert, dass erst bei einer Entwicklung des ökologischen Gesamtzustands (und nicht einer einzelnen biologischen Qualitätskomponente) in eine schlechtere Klasse eine Verschlechterung vorliegt, führt das dazu, dass ein „Auffüllen“ bis zur Einstufung der schlechtesten Qualitätskomponente möglich ist. Wurde z.B. die Fischfauna im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „unbefriedigend“

<sup>28</sup> Vertreter der Stufen-Theorie können für ein Vorliegen des Stufenwechsels an unterschiedlichen Voraussetzungen ansetzen. Während beim ökologischen Zustand sowohl die Auswirkungen auf die einzelnen insbesondere biologischen Qualitätskomponenten herangezogen werden können, ist auch eine Betrachtung des ökologischen Gesamtzustands denkbar. Letztere Herangehensweise führt jedoch zu einer Auffüllung der einzelnen Qualitätskomponenten bis zur Qualitätskomponente der schlechtesten vorliegenden Klasse. Erst wenn es bei dieser zu einem Klassenwechsel kommt, liegt eine Verschlechterung vor. Siehe hierzu auch Modul 2.5 - b).

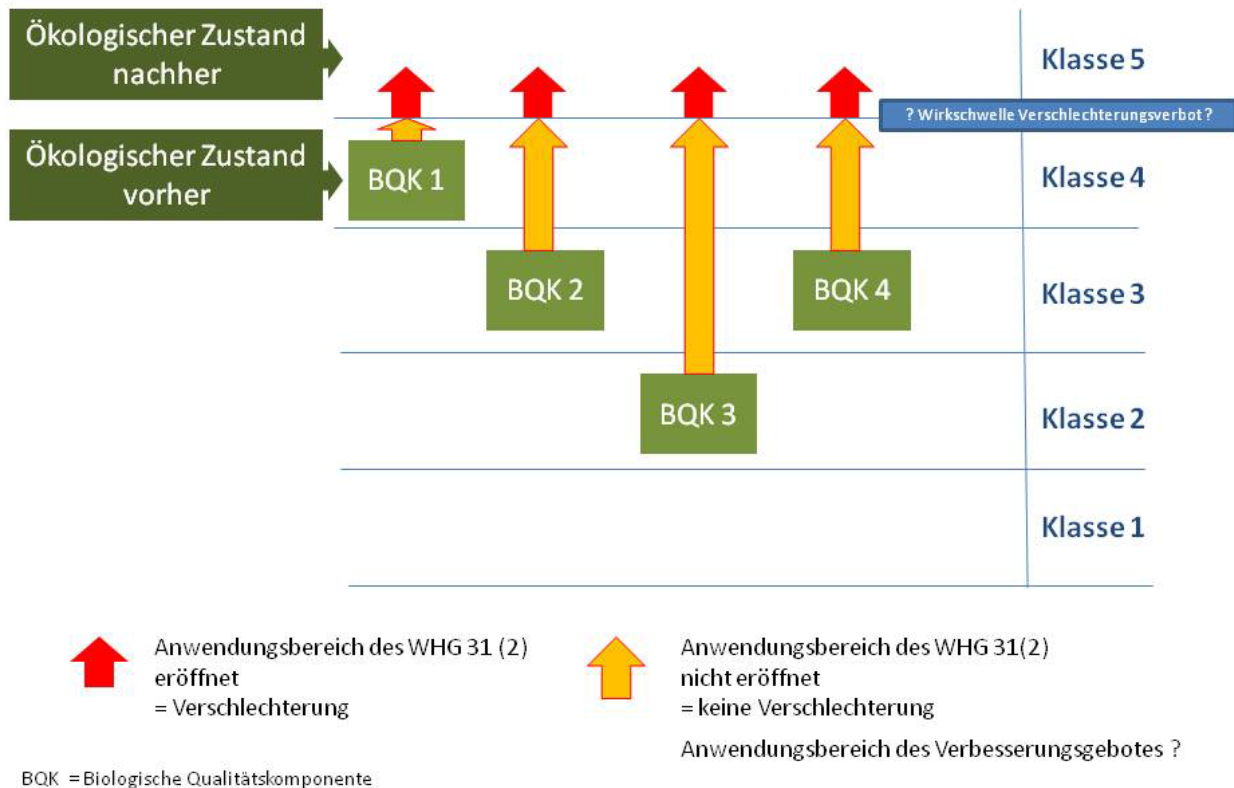
<sup>29</sup> *Wiedemann*, WuA 2007, 40 (40 ff.); *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 27 Rn. 91; *Breuer*, NuR 2007, 503 (507); *Elgeti/Fries/Hurck*, NuR 2006, 745 (747); *Faßbender*, EurUP 2013, 70 (76 ff.).

<sup>30</sup> CIS 2009, S. 25.

<sup>31</sup> *Kotulla*, WHG, 2011, § 27 Rn. 5; *Ekarde/Weyland/Schenderlein*, NuR 2009, 388 (393); *Söhnlein*, NVwZ 2006, 1139 (1140); *Gellermann*, DVBl. 2007, 1517 (1519).

bewertet, liegt dieser Interpretation zufolge keine Verschlechterung des Wasserkörpers vor, wenn sich die benthische Fauna, Makrophyten und Phytobenthos sowie Phytoplankton von „gut“ und „mäßig“ zu „unbefriedigend“ verschlechtern - der ökologische Zustand des Wasserkörpers ist in beiden Fällen „unbefriedigend“ (siehe hierzu auch **Abbildung 1**).

**Abbildung 1: Beispiel für die Interpretation der Stufen-Theorie: „Auffüllen“ der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten (Grafik: Stephan Naumann).**



Da das worst-case Prinzip zur Bewertung des ökologischen Zustands sicherstellen soll, dass alle biologischen Qualitätskomponenten den Zielzustand erreichen, sollte jedoch im Umkehrschluss auch sichergestellt werden, dass sich keine der biologischen Qualitätskomponenten verschlechtert. Dies ist auch im Hinblick auf das Erreichen des „guten ökologischen Zustands“ sinnvoll, denn bei der Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente wird auch das Erreichen dieses Ziels erschwert oder möglicherweise sogar verhindert.

Jüngste Forschungsergebnisse<sup>32</sup> kommen zu dem Ergebnis, dass eine Auslegung des Begriffes der Verschlechterung anhand des Wortlautes der Wasserrahmenrichtlinie keine eindeutigen Schlüsse zulasse. Der im Gesetz verwendete Begriff der „Verschlechterung des Zustands“ kann dabei zwar einerseits auf ein Verständnis der Stufen-Theorie hindeuten. Andererseits finden sich genügend Hinweise auf ein Verständnis der Status-quo-Theorie.<sup>33</sup> Die Systematik der Wasserrahmenrichtlinie würde außerdem dafür sprechen, ein absolutes und

<sup>32</sup> Wabnitz2010, S. 384 f.

<sup>33</sup> Wabnitz 2010, S. 384 f.



klassenstufenunabhängiges Verständnis des Verschlechterungsverbotes anzunehmen.<sup>34</sup> Vor allem hinsichtlich der Auffüllungsproblematik<sup>35</sup> wäre eine Auslegung im Sinne der Status-quo-Theorie hinsichtlich des Grundanliegens einer stetigen Verbesserung des europäischen Gewässerschutzes zielführender. Die neben dem Verschlechterungsverbot bestehenden Instrumente des Zielerreichungsgebotes und des Gebotes der Trendumkehr, könnten Anreize zum Auffüllen der Wasserkörper zwar verhindern, wären aber bei Anwendung der Stufen-Theorie hinsichtlich des strengen Schutzregimes der Wasserrahmenrichtlinie nicht angemessen genug.<sup>36</sup> Daneben soll das Verbot der Verschlechterung dazu beitragen, eine Erschwerung der Zielerreichung des guten Gewässerzustandes bis 2015 zu verhindern und Rückschritte zu vermeiden. Dies ist nur dann möglich, wenn bereits der Status quo eines Gewässers geschützt werden soll.<sup>37</sup>

Eine durchaus praktikablere Handhabung würde die Auslegung des Verschlechterungsbegriffes im Sinne der Stufen-Theorie gewährleisten. Würde jede negative Veränderung des Status quo eine Verschlechterung darstellen, so könnte jede Gewässerbenutzung nur aufgrund der Ausnahmetatbestände genehmigt werden, was hinsichtlich des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht zweckmäßig sei.<sup>38</sup> Eine solche Interpretation des Verschlechterungsbegriffes führe dazu, den Gewässerzustand ganzheitlich nach Zustandsklassen zu bewerten und sei unpraktikabel.<sup>39</sup> Daneben wird in der Literatur<sup>40</sup> zutreffend darauf hingewiesen, dass auch andere Instrumente als das Verbot der Verschlechterung zur Erteilung von Auflagen oder auch zur Ablehnung der beantragten Erlaubnis führen. Des Weiteren habe der europäische Gesetzgeber keine Abstufungen innerhalb der einzelnen Zustandskategorien vorgesehen und für Gewässerzustände mit mehr als zwei Zustandsklassen würde die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung ohnehin steigen. Erst die mit einer Bewertung einhergehende Abstufung eines Gewässers in eine schlechtere Zustandsklasse stelle eine Verschlechterung dar.

Neben den genannten Auffassungen zum Vorliegen einer Verschlechterung wird noch die Auffassung<sup>41</sup> der Verschlechterung bei erheblicher Erschwernis der Zielerreichung vertreten. Danach werden weder ausschließlich die Stufen-Theorie noch die Status-quo-Theorie herangezogen. Hinsichtlich der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird eine nachteilige Veränderung nur dann als Verschlechterung interpretiert, wenn die Erreichung des guten Zustands bis 2015 durch diese Veränderung erheblich erschwert würde. Anhaltspunkte für die Erheblichkeit würden sich diesbezüglich zum einen schon aus der Wasserrahmenrichtlinie selbst

---

<sup>34</sup> Wabnitz 2010, S. 386.

<sup>35</sup> Ginzky, WuA 2008, 46 (46 f.); Rechenberg, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOKUmwR, 2012, § 27 Rn. 7; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 27 Rn. 93; Wabnitz 2010, S. 380; Ekardt/Weyland/Schenderlein, NuR 2009, 388 (393).

<sup>36</sup> Wabnitz 2010, S. 386.

<sup>37</sup> Wabnitz 2010, S. 387.

<sup>38</sup> Elgeti/Fries/Hurck, NuR 2006, 745 (747); SRU 2004, Rn. 388; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 27 Rn. 97.

<sup>39</sup> Elgeti/Fries/Hurck, NuR 2006, 745 (747).

<sup>40</sup> Elgeti/Fries/Hurck, NuR 2006, 745 (747 f.).

<sup>41</sup> Ginzky, WuA 2008, 46 (47); Ginzky, NuR 2008, 147 (150); Rechenberg, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOKUmwR, 2012, § 27 Rn. 7; Reidt/Schiller, NuR 2011, 624 (626).

ergeben, müssten zum anderen aber noch entwickelt werden. Eine solche Auslegung des Verschlechterungsverbotesei rechtssystematisch widerspruchsfrei, verhältnismäßig und vollzugstauglich. Letztlich wird diese Ansicht der Stufen-Theorie zugeordnet, da das Verschlechterungsverbot erst dann greift, wenn im Rahmen einer solchen erheblichen Zielgefährdung im Ergebnis das Verlassen der jeweiligen Zustandsklasse erforderlich wird.<sup>42</sup>

Das Verständnis des Verschlechterungsverbotesei sowohl der Stufen- als auch der Status-quo-Theorie zugänglich. Vertreter der Stufen-Theorie entwickelten eine praxisbezogene, vollzugstaugliche und auch im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes rechtmäßige Interpretation des Verschlechterungsverbotesei, während die mehr wissenschaftlich orientierten Autoren die Status-quo-Theorie befürworten.<sup>43</sup> Bisher ergangene Entscheidungen<sup>44</sup> zur Klärung des Verschlechterungsbegriffesei schließen sich überwiegend der Status-quo-Theorie an. Hinsichtlich der dargestellten Vor- und Nachteile der verschiedenen Theorien bietet es sich jedoch an, eine so genannte Bagatellschwelle zu entwickeln, vor deren Überschreitung das Verschlechterungsverbot nicht greift.<sup>45</sup> Dieser Auffassung hat sich auch das OVG Hamburg<sup>46</sup> angeschlossen. Eine endgültige Klärung ist allerdings erst durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofesei zu erwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat aktuell entsprechende Fragen an diesen vorgelegt.<sup>47</sup>

Zurzeit beschäftigt sich auch der Ausschuss Wasserrecht der LAWA ausführlich mit dieser Thematik, sodass diesbezügliche Ergebnisse noch zu erwarten sind.

## 5.2 Prüfung der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen durch die Behörde

Die Prüfung der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen erfolgt auf zwei unterschiedlichen Ebenen.<sup>48</sup> Zunächst muss § 31 Abs. 2 WHG auf der Planungsebene im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogrammsei Berücksichtigung finden. Einzelne tatbestandliche Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG bedürfen einer Prüfung anhand des konkreten Vorhabensei und somit im Rahmen der einzelnen wasserrechtlichen Gestattungen der

- Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 68 WHG,
- Erlaubnis und Bewilligung nach § 8 WHG,

---

<sup>42</sup> Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 27 Rn. 99.

<sup>43</sup> Anmerkung der Redaktion zum Beitrag von Wiedemann, WuA 2008, 48 (49).

<sup>44</sup> Siehe hierzu OVG Bremen, Urteil vom 4.6.2009 - 1 A 9/09 - ZUR 2010, 151 (152); OVG Niedersachsen, Beschluss vom 5.3.2008 - 7 MS 114/07 - NVwZ-RR 2008, 686 (686 f.); VG Aachen, Urteil vom 15.2.2013 - 7 K 1970/09, Rn. 44 f. - BeckRS 2013, 48016; VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012 - VG 4 K 321/10 - ZUR 2013, 374 (375); OVG Hamburg, Urteil vom 18.01.2013 - 5 E 11/08 - ZUR 2013, 357 (361 ff.).

<sup>45</sup> Reidt/Schiller, NuR 2011, 624 (626); Reinhardt/Czychowski, WHG, 2010, § 27 Rn. 8. Zusätzlich können Maßnahmenprogramme aus den Bewirtschaftungsplänen (z.B. Wärmelastpläne) sowie Bund-Länder-Richtlinien (z.B. LAWA) wichtige Hinweise im Hinblick auf eine Relevanzschwelle geben. Siehe Schwartz, Gewässerschutzfachliche Aspekte bei der Kühlwassernutzung an der Tideelbe, Vortrag vom 29.6.2013, Folie Nr. 54.

<sup>46</sup> OVG Hamburg mit Urteil vom 18.01.2013 - 5 E 11/08 - ZUR 2013, 357 (364).

<sup>47</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7A 20.11 - DVBl. 2013, 1450 ff.

<sup>48</sup> Zusammenfassend hierzu Faßbender, EurUP 2013, 70 (74 ff.).

- Genehmigung nach § 36 WHG und
- sonstigen Prüfungen

auf der Vorhabenebene. Auch ohne einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers hat die Behörde eine mögliche Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen.<sup>49</sup> Zwischen diesen beiden Ebenen ist auf Grund der jeweils erforderlichen Prüfungstiefe zu unterscheiden.

Beide Ebenen unterscheiden sich hinsichtlich der Ermittlung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verschlechterung und bezüglich der Prüftiefe des Ausnahmetatbestandes. Wird die Feststellung einer Verschlechterung und die daran anknüpfende Prüfung des § 31 Abs. 2 WHG auf der Planungsebene eher abstrakt und prognostisch erfolgen, so ist sie auf Vorhabenebene konkret anhand des beantragten Vorhabens vorzunehmen. Zwischen beiden Ebenen entsteht dann eine Abschichtungsmöglichkeit im Prüfprogramm, wenn bereits auf der Planungsebene eine Verschlechterung prognostiziert werden kann und das Instrumentarium des § 31 Abs. 2 WHG greift. Aspekte, die auf der Planungsebene bereits geprüft wurden, können der Vorhabenebene zugrunde gelegt werden, müssen jedoch gegebenenfalls konkretisiert und aktualisiert werden. Wird auf der Planungsebene eine Verschlechterung nicht geprüft oder verneint, entbindet dies die Behörde auf der Vorhabenebene jedoch nicht davon, bei konkreten Anhaltspunkten der Nichterreichung des guten ökologischen Zustands eines oberirdischen Gewässers oder einer Verschlechterung des Zustands die Ausnahmenvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen. Auch kann aus der mangels Unkenntnis eines Vorhabens noch nicht erfolgten Aufnahme eines Vorhabens im laufenden Zyklus eines Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms nicht geschlossen werden, dass das beantragte Vorhaben deshalb unzulässig ist. Vielmehr bedarf es dann einer Prüfung auf Vorhabenebene und einer Aufnahme des Vorhabens im nächsten Planungszyklus.

Im Folgenden wird für beide Ebenen vorgestellt, ob die jeweils zuständige Behörde das Vorliegen einer Verschlechterung festzustellen und eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen hat. Entsprechende Bezüge zu § 31 Abs. 2 WHG sind durch blaue Boxen hervorgehoben.

### 5.2.1 Planungsebene

Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, müssen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG auf der Planungsebene geprüft werden.

Dies geschieht in der Regel bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen.<sup>50</sup>

**Bewirtschaftungspläne** stellen neben den Maßnahmenprogrammen ein eigenständiges planerisches Instrument dar. Beide gemeinsam sollen zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele beitragen. Während das Maßnahmenprogramm nach außen hin wirksame Festsetzungen hinsichtlich der zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die jeweilige Flussgebietseinheit notwendigen Maßnahmen vorsieht, fasst der Bewirtschaftungsplan die Grundlage für die konkreten Entscheidungen zusammen und dokumentiert die vorhabenübergreifende Planung für die Flussgebietseinheit oder einen Teil von ihr.

§ 83 Abs. 2 Satz 1 WHG bestimmt über Verweise auf Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie, dass eine Liste der Umweltziele gemäß Art. 4 WRRL für Oberflächengewässer, das Grundwasser

---

<sup>49</sup> VG Aachen, Urteil vom 15.2.2013 – 7 K 1970/09, Rn. 104 – BeckRS 2013, 48016.

<sup>50</sup> S. § 83 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Nr. 5 WRRL und § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG; s. hierzu auch CIS2005, S. 11.

und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich einer Ermittlung der Fälle, in denen Art. 4 Abs. 4 bis 7 WRRL in Anspruch genommen wurden, aufzustellen ist.

Neben den konkreten Bewirtschaftungszielen enthält der Bewirtschaftungsplan auch diejenigen Fälle, in denen die Ausnahmetatbestände der §§ 29 bis 31, 44 und 47 WHG in Anspruch genommen werden, einschließlich der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen.<sup>51</sup>

Auch **Maßnahmenprogramme** beinhalten Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Maßnahmenprogramme aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 zu verwirklichen. Dies erfordert ebenfalls die Aufnahme der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen, da auch im Rahmen der Ausnahmeregelungen Ziele formuliert werden müssen. So verlangt § 31 Abs. 2 WHG eine inhaltliche Reduzierung der Ziele bei neuen Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften, da das eigentliche Bewirtschaftungsziel des § 27 WHG nicht wie vorgeschrieben erreicht werden kann. Die Aufnahme der Ausnahmetatbestände wirkt sich auf die gesamte Bewirtschaftungsplanung aus. Die konkreten Maßnahmen allerdings werden im Maßnahmenprogramm festgelegt.

Werden bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG bejaht, kommt es daher auch zu einer Aufnahme entsprechender Maßnahmen im Maßnahmenprogramm. So muss nach § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WHG unter anderem eine Zusammenfassung der Maßnahmen (die folglich vorab im Maßnahmenprogramm festgelegt wurden), die zur Zielerreichung in der verlängerten Frist erforderlich sind, im Bewirtschaftungsplan erfolgen. Für die Ausnahmegesetzgebung des § 31 Abs. 2 WHG trifft dies zum Beispiel gemäß dessen Nr. 4 auf die Ergreifung aller praktisch geeigneten Maßnahmen zu, die eine nachteilige Auswirkung auf den Gewässerzustand verringern sollen.

Die geplante Maßnahme, die eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in Anspruch nehmen muss, ist mit der Bewertung als Ausnahme und den Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Folgen bei der periodischen Aktualisierung in den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.<sup>52</sup> Die Gründe für die Ausnahmen sind zudem in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 82 Abs. 5 WHG und im Bewirtschaftungsplan gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG zu erläutern. Werden Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach der Aktualisierung der Pläne und Programme in Anspruch genommen, sind diese zu ändern.<sup>53</sup> Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Mitgliedstaaten für die Zulassung eines entsprechenden Vorhabens bis zur Veröffentlichung der geänderten Pläne und Programme warten müssen.<sup>54</sup>

Festzuhalten ist, dass die grundlegenden planerischen Entscheidungen bereits auf der Ebene der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung verbindlich für den Vollzug vorgenommen werden. Das heißt, dass es bereits auf der Planungsebene im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans zu einer ausführlichen Prüfung des § 31 Abs. 2 WHG kommen muss. Diese Prüfung sollte die Informationen, die durch eine Strategische Umweltprüfung nach §§ 14a ff. UVPG gewonnen werden, auch für die Beurteilung einer ausnahmebedürftigen Situation und zur

---

<sup>51</sup> § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG.

<sup>52</sup> CIS 2006, S. 16; Spieth/Ipsen, NVwZ 2013, 391 (392, Fn. 7).

<sup>53</sup> CIS2006, S. 16.

<sup>54</sup> CIS2006, S. 16.

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nutzen. Eine Strategische Umweltprüfung muss nach § 14a Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.4 UVPG zwingend bei Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG durchgeführt werden.<sup>55</sup>

Die Ausnahme von der Erfüllung der Bewirtschaftungsziele betrifft im Endeffekt zwar auch das konkrete Vorhaben, allerdings muss bereits im Planungsprozess geprüft werden, ob es (im Rahmen einer Prognose) zu einer Verschlechterung oder Nichterreicherung des guten ökologischen Zustands aus wasserfachlicher Sicht kommt und damit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen sind. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahmegesetzgebung sind sodann auf Planungsebene zu ermitteln, wobei bestimmte Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG auch einer weiteren situationsbedingten Überprüfung unterzogen werden müssen. Um eine Prüfung auf Planungsebene zweckmäßig gestalten zu können, empfiehlt sich eine Orientierung an verschiedenen Projekttypen (zum Beispiel Wasserkraftanlagen, Hochwasserschutz, Schiffbarmachung).

Soweit es um konkrete einzelfallbezogene Voraussetzungen geht, ist eine detaillierte Überprüfung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG in der Vorhabenprüfung erforderlich. Während eine Abwägung zwischen dem Bewirtschaftungsziel und übergeordneten öffentlichen Interessen oder größeren Nutzen<sup>56</sup> sowie die Alternativenprüfung<sup>57</sup> durchaus bereits auf Planungsebene erfolgen kann, ist eine Prüfung, ob alle Minderungsmaßnahmen<sup>58</sup> ergriffen wurden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern, eher vorhabenbezogen und daher erst auf Vorhabenebene abschließend zu bewältigen.

### 5.2.2 Vorhabenebene

Das Maßnahmenprogramm stellt das Bindeglied zwischen den allgemeinen Bewirtschaftungszielen und den Einzelfallentscheidungen durch die Wasserbehörde dar. Es bewirkt zudem eine Steuerung der Erteilung und Versagung von Erlaubnissen und Bewilligungen, indem das wasserbehördliche Gestattungs-Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG beim wasserbehördlichen Vollzug gelenkt wird. Bei Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung können deren tatbestandliche Voraussetzungen folglich nur dann vorliegen, sofern die Anforderungen des jeweiligen Maßnahmenprogramms erfüllt sind. Eine Verknüpfung des Maßnahmenprogramms zu Planfeststellungen und Plangenehmigungen wird über § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG hergestellt, der beide davon abhängig macht, dass andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllt werden.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage vor Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes 2010 beinhaltet das jetzige Gestattungs-Bewirtschaftungsermessen die Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Vorhabens.<sup>59</sup> Das auf der Ebene der wasserrechtlichen Zulassung auszuübende Gestattungs-Bewirtschaftungsermessen ist somit auf der Grundlage des planerischen

---

<sup>55</sup> Siehe auch Kapitel 3.3.

<sup>56</sup> Siehe Modul 3.3.

<sup>57</sup> Siehe Modul 3.2.

<sup>58</sup> Siehe Modul 3.1.

<sup>59</sup> Götze, ZUR 2008, 393 (396); *Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr*, PFB Bremen-Hemelingen vom 31.01.2007, S. 92f.

Bewirtschaftungsermessens auszuüben, das auf der Planungsebene eine generelle und prinzipiell flussgebietsweite Geltung beansprucht.<sup>60</sup>

Die Entscheidung bezüglich der Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG bei Vorliegen aller Voraussetzungen unterliegt dem Bewirtschaftungsermessen der Behörde.<sup>61</sup>

Handelt es sich um mehrere Vorhaben, muss für jedes der Vorhaben eine wasserrechtliche Ausnahmeprüfung erfolgen. Eine ebenfalls erforderliche kumulative Prüfung kann diese nicht ersetzen. Von mehreren Vorhaben ist immer dann auszugehen, wenn „der Vorhabenträger mit mehreren Maßnahmen verschiedene Ziele [verfolgt] und ... diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden [können], ohne dass die Erreichung des Ziels einer Maßnahme durch Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde“.<sup>62</sup>

Die Prüfung der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen hat auch innerhalb der verschiedenen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren zu erfolgen. Dabei kann zwischen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 68 WHG, der Erlaubnis und Bewilligung nach § 8 WHG sowie der Genehmigung gemäß § 36 WHG unterschieden werden. Im Folgenden wird im Rahmen des jeweiligen Verfahrens aufgezeigt, an welcher Stelle die Behörde eine Prüfung des § 31 Abs. 2 WHG regelmäßig vornehmen sollte.

### 5.2.2.1 Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 68 WHG

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG ist für einen Gewässerausbau eine Planfeststellung durch die zuständige Behörde erforderlich. Handelt es sich um einen Gewässerausbau, der keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, tritt gemäß Abs. 2 an die Stelle der Planfeststellung die Plangenehmigung. Der Grundsatz des § 68 Abs. 1 WHG, wonach Gewässerausbauten planfeststellungsbedürftig und somit UVP-pflichtig sind, umfasst alle Vorhaben im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. § 68 Abs. 3 WHG regelt die materiell-rechtlichen Voraussetzungen dieser wasserrechtlichen Gestattungen.

#### Planfeststellung

Im Unterschied zur wasserrechtlichen Gestattung in Form von Erlaubnissen und Bewilligungen „hat die Planfeststellung eines Gewässerausbaus die Funktion, ein raumbezogenes Vorhaben in einem stark formalisiertem Verwaltungsverfahren einer verwaltungsbehördlichen Zulassungsprüfung zu unterziehen“.<sup>63</sup> Die Voraussetzungen des Planfeststellungsverfahrens regelt § 70 WHG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG. Aufgrund der Konzentrationswirkung von Planfeststellungsbeschlüssen sind alle weiteren behördlichen, das Vorhaben betreffende Entscheidungen in diesem bereits enthalten.<sup>64</sup>

---

<sup>60</sup> *Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr*, PFB Bremen-Hemelingen vom 31.01.2007, S. 92f.; *HH, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 Al 43 - Kraftwerk Moorburg*, 23.10.2010, S. 56.

<sup>61</sup> *Ginzky*, ZUR 2013, 343 (346).

<sup>62</sup> *BVerwG*, Beschluss vom 11.7.2013 - 7A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 63, 5.

<sup>63</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 31 Rn. 14; *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggendorf*, WHG, 2011, § 68 Rn. 12.

<sup>64</sup> *Ginzky*, NuR 2005, 691 (691).

Die **UVP-Pflicht** ergibt sich aus den §§ 3b bis 3f in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG. Wasserwirtschaftliche Vorhaben finden sich in Anlage 1 Nr. 13 UVPG. Generell UVP-pflichtig gemäß § 3b UVPG sind zum Beispiel

- der Bau eines Stauwerks mithilfe dessen mindestens 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (Nr. 13.6.1),
- der Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, sofern der Hafen für Schiffe mit mehr als 1.350 Tonnen zugänglich ist (Nr. 13.9.1) und
- der Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt (Nr. 13.10).

Besteht keine generelle UVP-Pflicht, ist gegebenenfalls eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG oder eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 3c Satz 2 UVPG notwendig. Eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ist beispielsweise

- beim Bau eines Stauwerks, das weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser speichern oder zurückhalten soll (Nr. 13.6.2),
- beim Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst und nicht von Nr. 13.16 erfasst ist (Nr. 13.13) und
- bei der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserkraftanlage (Nr. 13.14) erforderlich.

Daneben enthält die Nr. 13.18 der Anlage 1 UVPG eine Auffangregelung, die auch sonstige Ausbaumaßnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfasst.

Mithilfe der Planfeststellung wird nicht nur über die Zulässigkeit eines Vorhabens und dessen Folgemaßnahmen entschieden, sondern auch eine Abwägung und ein Ausgleich aller davon betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorgenommen.<sup>65</sup> Die Planfeststellung fungiert vor allem als Festlegung von Art, örtlicher Lage und Erscheinungsbild des Gewässerausbaus.<sup>66</sup>

Die Verknüpfung des wasserbehördlichen Vollzugs im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens mit den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen findet mithilfe des § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG statt. Die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist neben den Vorgaben der Nr. 1 ein zwingender Versagungsgrund und somit materiell-rechtliche Zulassungsschranke für die Genehmigung oder Feststellung eines Plans.

Auch die §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG sind somit als unmittelbar bindendes Recht bei der Entscheidung zu beachten. Gewässerausbauten sind bei Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nur unter den Rechtfertigungsgründen der Ausnahmevorschriften planfeststellungs- oder plangenehmigungsfähig. Außerdem muss der Gewässerausbau den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG gestellten Anforderungen entsprechen. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften können vor allem bauplanungsrechtliche Normen und zwingende naturschutzrechtliche Versagungsregelungen darstellen.

Das Planfeststellungsverfahren wird mit der Antragstellung des Vorhabenträgers eröffnet. Gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG hat der Vorhabenträger bei der Anhörungsbehörde den Plan einzureichen, der aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben selbst, dessen Anlass und die von dem

---

<sup>65</sup> Czyszowski/Reinhardt, WHG, 2010, § 9 Rn. 93, § 31 Rn. 17.

<sup>66</sup> Czyszowski/Reinhardt, WHG, 2010, § 31 Rn. 14; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 68 Rn. 12, 48.; Spieth, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOKUmwR, 2012, § 68 Rn. 7 f.

Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, besteht. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen kann gegebenenfalls abweichen, sofern es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, sodass auch § 6 UVPG zu beachten ist. Insbesondere ist im Rahmen des Scopings nach § 5 UVPG von der Planfeststellungsbehörde auf die nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen hinzuweisen.

Innerhalb des Scopings bietet es sich für die Behörde an, den Vorhabenträger auf eine möglicherweise durch sein Vorhaben eintretende Verschlechterung, deren Folgen und die damit verbundenen Ausnahmeregelungen aufmerksam zu machen.

Sinnvoll ist dies natürlich erst dann, wenn es sich auch um ein entsprechendes Vorhaben handelt, welches von der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erfasst werden könnte. Dem Vorhabenträger ist zum Beispiel regelmäßig nicht bekannt, wie viele andere Vorhaben an einem bestimmten Wasserkörper geplant, beantragt, genehmigt und noch nicht ausgeführt sind. Daher wird oft nur die Planfeststellungsbehörde in der Lage sein, ihn darüber zu informieren.

Sie kann ihm auch eine zusätzliche Datenerhebung für die Zwecke des § 31 Abs. 2 WHG auferlegen, wenn sie eine Verschlechterung des Gewässerzustands oder eine Nichterreichung der Bewirtschaftungsziele befürchtet. Eine solche Datenerhebung kann mit der im Rahmen der UVP-Pflicht notwendigen Datenerhebung des Vorhabens verknüpft werden, um Synergieeffekte zu erreichen und Doppelungen bei der Erhebung zu vermeiden.

Den Anstoß zur Datenerhebung kann die jeweils zuständige Behörde folglich immer im Rahmen des Scopings geben, sofern sie ausreichende Hinweise für einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vorliegen hat. Ob eine Verschlechterung vorliegt, muss die Behörde anhand des wasserfachlichen Prüfanons entscheiden.<sup>67</sup> Um das Verfahren nicht unnötig zu verlängern, ist auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Datenerhebung nicht erst bei Einreichung des Antrages hinzuweisen.

Ergibt die Prognose, dass eine Verschlechterung eintreten oder der gute Zustand verfehlt wird, hat die Behörde bei der Prüfung der Antragsunterlagen zu ermitteln, ob für das jeweilige Vorhaben eine Ausnahmesituation nach § 31 Abs. 2 WHG besteht und das Vorhaben danach genehmigt werden kann.<sup>68</sup> Eine erste Prüfung der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG und die Feststellung ihres Ergebnisses muss vor der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, um den Beteiligten die Möglichkeit von Einwendungen gegen das Vorhaben zu geben.

Nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt auf Veranlassung der Anhörungsbehörde eine Behördenbeteiligung nach § 73 Abs. 2 VwVfG sowie die gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Plans. Nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG und dem Erörterungstermin nach Abs. 6 gibt die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme zu dem Ergebnis des Erörterungstermins, den Plan, die Stellungnahmen der anderen Behörden und die nicht erledigten Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde weiter.<sup>69</sup> Die Planfeststellungsbehörde entscheidet sodann über die

---

<sup>67</sup> Siehe Modul 2.

<sup>68</sup> Siehe Modul 3.

<sup>69</sup> § 73 Abs. 9 VwVfG



Feststellung des Plans gemäß § 74 Abs. 1 VwVfG und kann gegebenenfalls den Planfeststellungsbeschluss erteilen.<sup>70</sup>

### **Plangenehmigung**

Bei der Plangenehmigung handelt es sich um eine Verwaltungsvereinfachung, die für nicht UVP-pflichtige Vorhaben in Anspruch genommen werden kann. Auch wenn diese wasserrechtliche Gestattung innerhalb eines vereinfachten Verfahrens erteilt wird, unterliegt sie ebenfalls der planerischen Abwägung und den materiell-rechtlichen Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG. Die zuständige Behörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sie im Rahmen ihres Ermessens ein Plangenehmigungsverfahren durchführt. Die inhaltlichen Anforderungen an die Plangenehmigung entsprechen denen der Planfeststellung.<sup>71</sup>

Für das Plangenehmigungsverfahren ist ein nicht förmliches Verfahren gemäß der §§ 10 ff. VwVfG vorgesehen, da die Vorschriften des § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG keine Anwendung finden. Der Erörterungstermin und die öffentliche Bekanntmachung sowie die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen entfallen. Ansonsten kann auf die Ausführungen zum Planfeststellungsverfahren verwiesen werden, diese gelten entsprechend.

Da es sich bei Plangenehmigungen um wasserrechtliche Gestattungen für nicht UVP-pflichtige Vorhaben handelt, sollte die Behörde bereits in Vorgesprächen den Antragsteller über eine erwartete Verschlechterung am Wasserkörper informieren und die Datenerhebung durch den Vorhabenträger einfordern. Stellt die Behörde eine Verschlechterung fest, hat sie zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG vorliegt.

#### **5.2.2.2 Erlaubnis und Bewilligung gemäß § 8 WHG**

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis und die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. § 9 WHG definiert in seinen Absätzen 1 und 2 die Benutzungen und schließt in Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich solche Benutzungen aus, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen. Unterfällt die Benutzung somit dieser speziellen Norm, ist die zusätzliche Durchführung eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens nicht geboten.<sup>72</sup>

Infolge mehrerer Bewilligungen oder Erlaubnisse beispielsweise für Wasserentnahmen,<sup>73</sup> Ausleitungen und Einleitungen, kann es im Einzelfall zu Kumulationseffekten kommen, die als physische Veränderungen zu werten wären und zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen können, die wiederum an § 31 Abs. 2 WHG zu messen wäre.

Vorgaben zum Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren enthält § 11 WHG. Während dessen Abs. 1 bei UVP-pflichtigen Vorhaben ein förmliches Verfahren im Sinne des Gesetzes zur

---

<sup>70</sup> Wird keine Verschlechterung oder Zielverfehlung prognostiziert, muss dennoch Modul 4 geprüft werden.

<sup>71</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 68 Rn. 39, 44, 47; *Maus*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 68 Rn. 34ff.; *Spieth*, in: *Giesberts/Reinhardt*, BeckOKUmwR, 2012, § 68 Rn. 16.

<sup>72</sup> *Wiedemann*, ZfW 1967, 85 (85).

<sup>73</sup> *OVG Hamburg*, Urteil vom 18.01.2013 - 5 E 11/08 - ZUR 2013, 357 ff.

Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl bei der Erlaubnis- als auch bei der Bewilligungserteilung fordert, weist Abs. 2 auf die Besonderheiten innerhalb eines Bewilligungsverfahrens hin und enthält einige grundsätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen. Danach müssen die Betroffenen und die beteiligten Behörden die Möglichkeit haben, Einwendungen geltend zu machen, um die Entscheidung der Behörde beeinflussen zu können. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt durch Landesrecht, sodass dieses im konkreten Einzelfall stets zu berücksichtigen ist.

Für die einfache Erlaubnis fordern die meisten Landeswassergesetze kein förmliches Verfahren. Demgegenüber wird für die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG wie auch für die Bewilligung überwiegend ein förmliches Verfahren nach den §§ 72ff. VwVfG über das Planfeststellungsverfahren<sup>74</sup> durch die Landeswassergesetze vorgesehen.<sup>75</sup>

Nach § 11 Abs. 1 WHG müssen Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen nach § 9 WHG, die mit einem Vorhaben verbunden sind, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert, in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen der §§ 5 bis 14 UVPG genügt.<sup>76</sup> Zu beachten ist, dass sich § 11 Abs. 1 WHG und die Durchführungsvorschriften der Landeswassergesetze nicht auf Vorhaben nach § 3a UVPG erstrecken, für die ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist.

Bei Erlaubnissen oder Bewilligungen für Benutzungen gemäß § 9 WHG, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, ist bereits innerhalb des Scopings nach § 5 UVPG der Vorhabenträger durch die Behörde auf eine mögliche Verschlechterung und die damit verbundenen Folgen sowie Ausnahmeregelungen aufmerksam zu machen, um damit eine entsprechende Datenerhebung zu veranlassen.<sup>77</sup>

§ 11 Abs. 2 WHG enthält bindendes Verfahrensrecht zur Erteilung einer Bewilligung, das allerdings wiederum durch landesrechtliche Vorschriften konkretisiert werden kann. Die meisten Landeswassergesetze erklären die Vorschriften über das förmliche Verfahren gemäß §§ 63 ff. VwVfG (mit entsprechenden Erweiterungen)<sup>78</sup> oder das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff. VwVfG für anwendbar.

Das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren wird mit der Antragstellung eröffnet und endet mit der Zustellung des Bescheides.<sup>79</sup> Für Fälle, in denen das Vorhaben, für das die Benutzung beantragt wird, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, sind zudem auch die Unterlagen nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG einzureichen. Daneben finden in der Praxis auch bereits vor Antragstellung regelmäßig beratende Vorerörterungen des Benutzers mit der Behörde statt,<sup>80</sup>

---

<sup>74</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.2.2.1.1.

<sup>75</sup> Siehe hierzu im Einzelnen *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 11 Rn. 8.

<sup>76</sup> Siehe hierzu die Ausführungen innerhalb des Kapitels 3.2.2.1.1. Regelmäßig sind die Auswirkungen einer Abwassereinleitung allerdings bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Abwasseranlage zu überprüfen, sodass sich an dieser Stelle keine zusätzliche oder erstmalige Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben dürfte. Siehe *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 11 Rn. 9.

<sup>77</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.2.2.1.1.

<sup>78</sup> Siehe hierzu *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 11 Rn. 14 ff.; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 11 Rn. 7.

<sup>79</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 11 Rn. 17.

<sup>80</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 11 Rn. 17.

sodass die jeweilige Behörde auch an dieser Stelle auf die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen infolge einer vermuteten Verschlechterung hinweisen kann.

Die Behörde hat bei Erlaubnissen und Bewilligungen für Benutzungen gemäß § 9 WHG, die nicht mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, innerhalb der beratenden Vorgespräche auf eine mögliche Verschlechterung und die damit verbundenen Folgen sowie Ausnahmeregelungen hinzuweisen, um so die entsprechende Datenerhebung zu veranlassen.<sup>81</sup>

### 5.2.2.3 Genehmigung gemäß § 36 WHG

§ 36 WHG regelt die grundlegenden Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung einer Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Allerdings handelt es sich dabei um eine Klarstellung des Gesetzgebers, da die landeswasserrechtlich bestehenden unterschiedlichen Genehmigungsregelungen nicht durch eine bundesrechtlich eingeführte Genehmigungspflicht abgelöst werden sollte.<sup>82</sup> Vielmehr ist diese Norm der Vollständigkeit halber eingeführt worden.<sup>83</sup> Obgleich es sich um eine anlagenbezogene Regelung handelt, die gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG nicht durch Landesrecht eingeschränkt werden kann, ist es möglich, sie gemäß § 72 Abs. 1 GG durch landeswasserrechtliche Vorschriften zu konkretisieren. Entsprechendes hat der Gesetzgeber auch in § 36 Satz 3 WHG vorgesehen.

Der Anlagenbegriff des § 36 Abs. 1 WHG ist weit zu verstehen und umfasst, neben der nicht abschließenden Aufzählung in Satz 2, „jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), den Zustand eines Gewässers (§ 3 Nr. 8 WHG), die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) oder auf den Wasserabfluss einzuwirken“. Anlagen im Gewässer können etwa Stauwehre, Brückenpfeiler, Querbauten oder Bootsstege sein. Anlagen am Gewässer umfassen Stützmauern, Bauwerksfundamente, Brückenwiderlager, Triebwerke, Entnahme- und Einleitungsbauwerke, Anlagen über einem Gewässer Brücken, Rohrleitungen oder andere Freileitungen. Anlagen unter dem Gewässer stellen Unterquerungen oder Düker dar.<sup>84</sup>

Die Genehmigungspflicht dieser Anlagen ist innerhalb der Landeswassergesetze unterschiedlich geregelt, sie weisen aber sachliche Berührungspunkte mit den Regelungen zur Erlaubnis und Bewilligung auf.<sup>85</sup> Unterliegen folglich bestimmte Anlagen in, an, über oder unter Gewässern einer Genehmigungspflicht nach den Landeswassergesetzen, scheidet ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG aus, da diese meist keine Umgestaltung im Sinn des § 67 Abs. 2 WHG darstellen. Dennoch ist darauf zu achten, dass zum Beispiel eine Verrohrung längerer Gewässerstrecken eine wesentliche Umgestaltung nach § 67 Abs. 2 WHG darstellen kann.<sup>86</sup>

Auch für die wasserrechtlichen Gestattungen von Anlagen besteht im Einzelfall die Möglichkeit der Verschlechterung und damit der Anwendung des § 31 Abs. 2 WHG. Ähnlich wie bei einer

---

<sup>81</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.2.2.1.2.

<sup>82</sup> BT-Drucks. 16/12275, S. 62.

<sup>83</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 36 Rn. 2.

<sup>84</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 36 Rn. 4.

<sup>85</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 36 Rn. 14.

<sup>86</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 36 Rn. 29.

Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG kann aufgrund verschiedener Kumulationseffekte eine Verschlechterung des Gewässerzustandes eintreten oder die Zielerreichung eines guten Zustands gefährdet sein. Insofern ist es Aufgabe der Behörde, den jeweiligen Antragsteller auf diesen Umstand hinzuweisen und das weitere Verfahren zu veranlassen.

### 5.3 Einbindung in sonstige Prüfungen

Hinsichtlich der Prüfung des § 31 Abs. 2 WHG stellt sich die Frage, inwiefern dessen Prüfprogramm in andere umweltbezogene Prüfungen eingebunden werden kann. Die CIS-Arbeitsgruppe weist unter Berücksichtigung einer möglichen Verbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung mit den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 7 WRRL darauf hin, dass die Bewertung der Kriterien des Art. 4 Abs. 7 WRRL bereits im Planungsprozess erfolgen sollte.<sup>87</sup>

Daher ist es am sinnvollsten, die Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG mit der Strategischen Umweltprüfung (Planungsebene) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhabenebene) zu verknüpfen und bereits vorhandene Informationen und damit verbundene Synergien zu nutzen, um so einen doppelten Verwaltungsaufwand möglichst zu vermeiden.<sup>88</sup>

Handelt es sich allerdings um Vorhaben, bei denen gemäß § 3c UVPG für ein Vorhaben der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß Nr. 2 der Anlage 2 des UVP-Gesetzes wird bei dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles eine standortbezogene potenzielle Betroffenheit hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens abgeschätzt. Ausschlaggebend hierfür sind die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben. Gemäß Nr. 2.2 sind bei dieser standortbezogenen allgemeinen Vorprüfung auch der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) zu berücksichtigen. Auch wenn es sich im Rahmen dieser Vorprüfung um eine kursorische beziehungsweise überschlägige Einschätzung der zuständigen Behörde handelt, muss an dieser Stelle bereits eine qualitative und quantitative Bestandsaufnahme erfolgen. Der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit sind dabei allgemeine Begriffe und bedürfen weiterer Konkretisierungen. Für den hier relevanten Umweltbestandteil „Wasser“ müssen Kriterien der Hydraulik/Hydrologie, der Morphologie und der Beschaffenheit der Gewässersedimente und für das Grundwasser hydrologische und geologische Verhältnisse berücksichtigt werden.<sup>89</sup>

Davon ausgehend sollten die bereits an dieser Stelle einzuholenden Kriterien und Informationen im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine UVP-Pflicht bei einem

---

<sup>87</sup> CIS 2009, S. 17.

<sup>88</sup> CIS 2009, S. 17.

<sup>89</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 2010, §36 Rn. 29.

bestimmten Vorhaben besteht, dazu genutzt und gegebenenfalls entsprechend erweitert werden, um eine Prüfung der Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen vorzunehmen.

Im Übrigen sollte bei der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bereits darauf geachtet werden, eine wasserkörperbezogene Bewertung der Auswirkungen vorzunehmen. Während die Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf das Schutzgut Wasser abstellt, verlangt die Wasserrahmenrichtlinie einen wasserkörperbezogenen Ansatz. Ist ein solches Vorgehen nicht erfolgt, „müssen Schlussfolgerungen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die einzelnen Wasserkörper nachvollziehbar begründet werden“.<sup>90</sup>

Dasselbe gilt hinsichtlich der schutzgutbezogenen Prüfung von Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gegenüber der Prüfung von Qualitätskomponenten für den Zustand des Wasserkörpers. Auch hierfür können nachvollziehbare Schlussfolgerungen von den schutzgutbezogenen Beurteilungen für qualitätskomponentenbezogene Angaben über den Wasserkörper ausreichend sein. Erforderliche Zwischenschritte sollten zudem in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.<sup>91</sup>

---

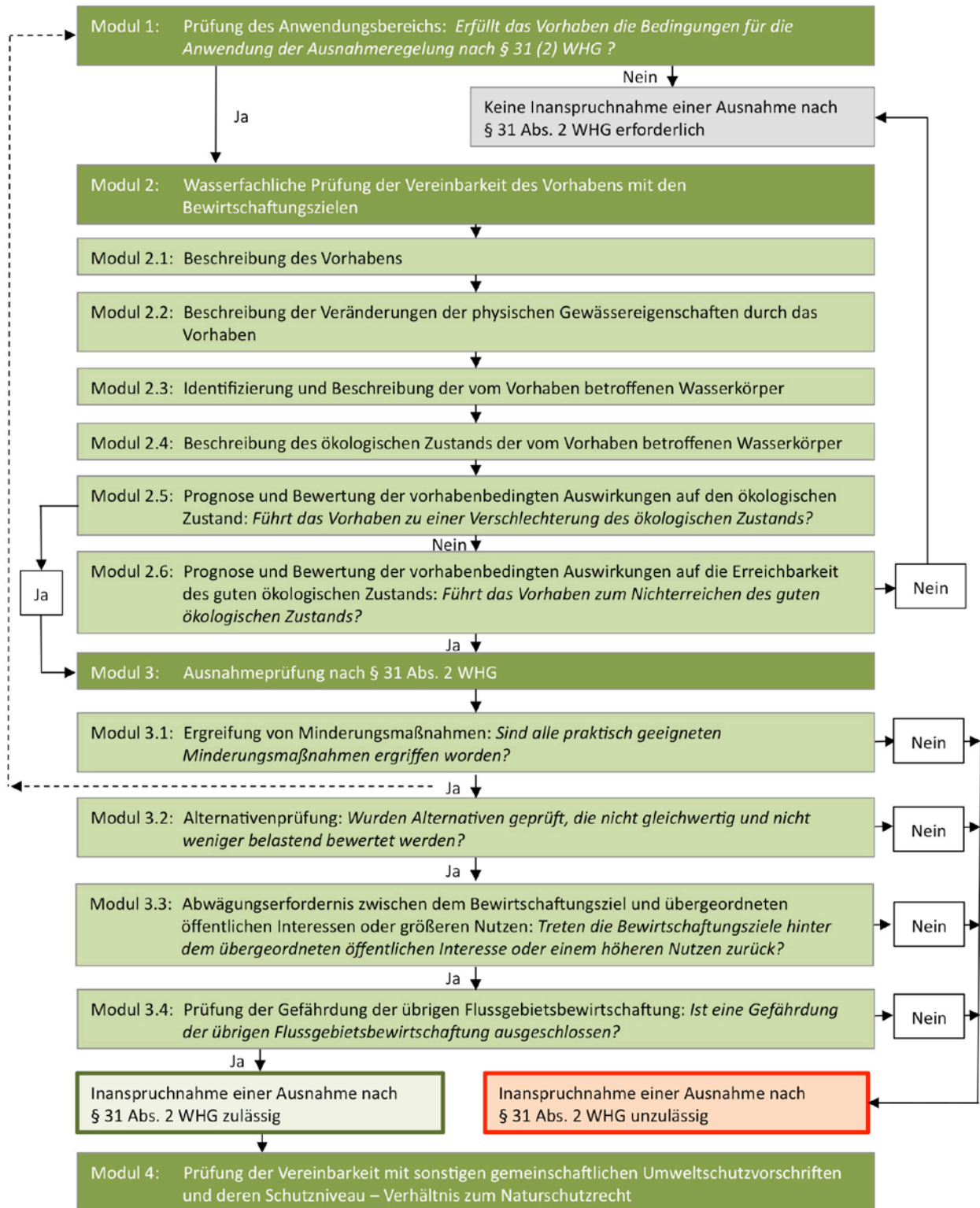
<sup>90</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 66.

<sup>91</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 67.

## **6 Modulares Ablaufschema zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen aufgrund physischer Veränderungen von Wasserkörpern**

Für die Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen aufgrund physischer Veränderungen von Wasserkörpern wurde ein modulares Ablaufschema (s. **Abbildung 2**) entwickelt, dessen Module nachfolgend inhaltlich erläutert und mit Beispielen unterlegt werden. Das Ablaufschema kann sowohl auf der Planungsebene als auch auf der Vorhabenebene zur Anwendung gelangen. Den notwendigen Detaillierungsgrad der Module legt die Planungs- oder Zulassungsbehörde in Abhängigkeit von dem zu prüfenden Vorhaben fest.

Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der WRRL bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Abs. 2 WHG.

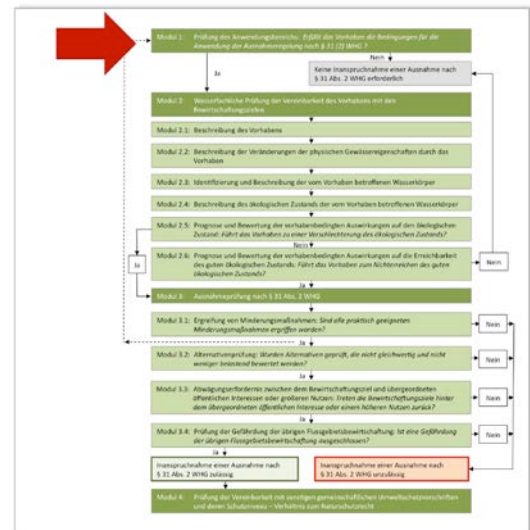


## Modul 1 Prüfung des Anwendungsbereichs.

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach WHG §31 (2) erfüllt sind (**Abbildung 2**). Die Eröffnung dieses sog. Anwendungsbereichs erfordert entweder das Vorliegen einer neuen Veränderung:

- der physischen Gewässereigenschaften oder
- des Grundwasserstandes oder
- eine neue nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen.

Hierfür werden die Begriffe der neuen Veränderung, der Gewässereigenschaften und des Grundwasserstands gemäß Abs. 2 Satz 1 sowie die Prüfung neuer nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten gemäß Abs. 2 Satz 2 nachfolgend konkretisiert.



Entgegen der ausschließlichen Nennung des guten ökologischen Zustands in § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG ist auch das gute ökologische Potenzial von der Vorschrift umfasst. Bereits Art. 4 Abs. 7 WRRL führt dieses neben dem guten ökologischen Zustand auf. In Umsetzung der Richtlinienvorgaben definiert auch § 3 Nr. 8 WHG, dass „bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuftem Gewässern an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial tritt“.

### Modul 1 – a) Bedeutung des Verfahrensschrittes

Mit Modul 1 wird geklärt, ob ein Vorhaben zu einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes führt oder ob es sich um eine neue nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen handelt. Nur wenn eine dieser Bedingungen gegeben ist, erfolgt die wasserfachliche Prüfung der Kriterien im Hinblick auf eine Verschlechterung des oberirdischen Gewässers. Hierfür muss zunächst ein hinreichender Anhaltspunkt gegeben sein, dass eine Planung oder ein Vorhaben möglicherweise zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes oder zur Nichterreichung des guten ökologischen Zustands führen kann. Die Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereiches kann dabei an die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG oder Satz 2 derselben Vorschrift anknüpfen.

### Modul 1 – b) Inhaltliche Erläuterung

#### Begriff der neuen Veränderung

Der Begriff der „neuen“ Veränderungen stellt lediglich klar, dass es sich hierbei um Veränderungen handelt, die nach Inkrafttreten der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes am 1.3.2010 erfolgen. Anzusetzen ist dabei an Rechtsentscheidungen nach dem 1.3.2010, sodass deren Gestattungswirkung Ausgangspunkt sein soll. Veränderungen, die auf Rechtsentscheidungen im Zeitraum vom 25.6.2002 (Inkrafttreten des 7. WHG-Änderungsgesetzes)



bis zum 28.2.2010 beruhen, sind nach dem in diesem Zeitraum geltenden § 25d Abs. 3 WHG a.F. zu beurteilen, der im Wesentlichen dem § 31 Abs. 2 WHG entspricht<sup>92</sup>.

Des Weiteren muss es sich um künstliche, vom Menschen durchgeführte Veränderungen handeln, sodass natürliche Ursachen für eine Veränderung ausgeschlossen sind.

Der Begriff der „Veränderung“ entspricht inhaltlich dem der „Umgestaltung“ im Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG und ist damit sehr weit zu verstehen.<sup>93</sup> Eine wesentliche Umgestaltung im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG liegt vor, wenn der Zustand des Gewässers oder des Ufers in einer bedeutsamen Weise für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen) für die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) geändert wird.<sup>94</sup> Eine derart wesentliche Umgestaltung bedarf folglich der Planfeststellung gemäß § 68 WHG.

Neue Veränderungen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG können jedoch auch vorliegen, wenn die Voraussetzungen einer wesentlichen Umgestaltung nicht erfüllt werden. So können auch mit der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen und den damit gegebenenfalls einhergehenden Kumulationswirkungen neue Veränderungen im Sinne der Vorschrift ausgelöst werden. Das Ausmaß der innerhalb eines Vorhabens vorgenommenen Veränderung ist dabei unerheblich.

Die Größe eines Vorhabens ist also nicht entscheidend. Maßgeblich ist die durch das Vorhaben verursachte Verschlechterung des Zustands des Oberflächen- oder Grundwasserkörpers, die Verhinderung des Erreichens eines guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials oder ob dies eine Herabstufung von einem sehr guten zu einem guten Zustand des Oberflächenwasserkörpers bedingt.<sup>95</sup>

Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer werden von dieser Ausnahmegesetzvorschrift nicht schon von vornherein erfasst, vielmehr kann ein Gewässer nach einer solchen neuen Veränderung als ein Gewässer gemäß § 28 WHG eingestuft werden.

#### Gewässereigenschaften und Grundwasserstand

Die neuen Veränderungen müssen die physischen Gewässereigenschaften oder den Grundwasserstand betreffen.

Als **Gewässereigenschaften** gelten gemäß § 3 Nr. 7 WHG „die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen“. Durch die Einschränkung auf die physischen Gewässereigenschaften können die vom Menschen durchgeführten neuen Veränderungen hier nur die Wassermenge und die Hydromorphologie eines Gewässers betreffen. Hydromorphologische Eigenschaften umfassen wiederum die Gestalt des Oberflächengewässers und seiner Ufer, den

---

<sup>92</sup> Knopp in: *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp*, Loseblattkommentar zum WHG, § 31 Rn. 6 mit Verweis auf § 25d, Rn. 21; Berendes in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 31, Rn. 23.

<sup>93</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 31 Rn. 14; *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 31 Rn. 28.

<sup>94</sup> *OVG Schleswig*, Urteil vom 01.07.1997 – 2 L 101/94 – ZfW 1198, 509 (512); *OVG Münster*, Urteil vom 23.04.1986 – 20 A 24/84 – NuR 1989, 90 (90). Ebenso *Maus*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 67 Rn. 49; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 67Rn. 30 m.w.N.

<sup>95</sup> *CIS2006*, S. 9.

Wasserstand und die Fließgeschwindigkeit.<sup>96</sup> Die Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften können sowohl aus der Änderung selbst als auch aufgrund der durch diese hervorgerufenen Veränderungen der Wasserqualität bestehen. Hydromorphologische Eigenschaften von Aufstauungen für die Wasserkraft oder die Wasserversorgung können zum Beispiel die Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse bestimmen und somit zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in aufgestauten und in den stromabwärts liegenden Abschnitten des Gewässers führen. Daran wird deutlich, dass die Auswirkungen nicht nur auf den Wasserkörper beschränkt bleiben können, sondern sich auch über diesen hinweg erstrecken können.<sup>97</sup> Eine Grundwasserentnahme kann beispielsweise auch einen mit dem Grundwasser verbundenen Oberflächenwasserkörper beeinträchtigen.<sup>98</sup>

Abzugrenzen von den physischen Gewässereigenschaften ist die Bestimmung der Wasserbeschaffenheit gemäß § 3 Nr. 9 WHG nach physikalischen, chemischen und biologischen Kriterien. Im Gegensatz zum Oberflächengewässer ist der **Grundwasserstand** bezüglich der Ausnahmevorschrift des § 31 Abs. 2 WHG meist nur mittelbar durch Veränderungen der Oberflächengewässer betroffen. Dennoch handelt es sich hierbei um einen nicht zu vernachlässigenden Tatbestand, wie auch der Verweis des § 47 Abs. 3 WHG auf die §§ 31 und 30 WHG verdeutlicht.

#### Neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten

Neben den neuen Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes eröffnen auch solche Tätigkeiten des Menschen den Anwendungsbereich, die als nachhaltige Entwicklungstätigkeiten im Sinne des § 28 Nr. 1 WHG eingeordnet werden können.

Handelt es sich um neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Nr. 1 WHG, kann eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig sein, sofern die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 WHG erfüllt sind. Damit handelt es sich um eine weitere Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen. Insofern unterliegen auch in einem sehr guten Zustand befindliche Gewässer keinem absoluten Verschlechterungsverbot.<sup>99</sup>

Neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Nr. 1 WHG werden in der Regel hydromorphologische Veränderungen umfassen, obgleich dies § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht tatbestandlich voraussetzt.<sup>100</sup> Ein sehr guter Zustand darf nur dann verschlechtert werden, wenn die Maßnahme unabhängig von den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen den Kriterien der nachhaltigen Entwicklung entspricht.<sup>101</sup> Entscheidend für den Begriff der „Nachhaltigkeit“ ist, dass es sich um Tätigkeiten handeln muss, die § 28 Nr. 1 WHG zugeordnet werden können und deren Einwirkung über einen nicht unerheblichen Umfang sowie über längere Dauer erfolgen

---

<sup>96</sup> Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 31 Rn. 24.

<sup>97</sup> Siehe hierzu Modul 3.4.

<sup>98</sup> CIS 2006, S. 7.

<sup>99</sup> Kotulla, WHG, 2011, § 31 Rn. 16.

<sup>100</sup> Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 31 Rn. 46.

<sup>101</sup> Ginzky, ZUR 2005, 515 (523).

muss.<sup>102</sup> Ein Beispiel hierfür wäre die Ansiedlung neuer Industrien im naturnahen Bereich, die aufgrund ihrer Schadstoffeinleitungen zu einer Verschlechterung des sehr guten hin zum guten Zustand des Oberflächenwasserkörpers führen.<sup>103</sup> Eine legitimierte Verschlechterung in einen geringeren als den guten Zustand enthält § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht.<sup>104</sup>

### Modul 1 – c) Beispiele

- Wesentliche Umgestaltungen eines Gewässers können sein:
  - Vergrößerung der Abflussmöglichkeit des Gewässers, um Überflutungen zu vermeiden
  - Verringerung der Abflussmöglichkeit, um Feuchtbiotope zu schaffen
  - Eingriffe, um Grundstücke zu dränieren, Uferabbrüche oder Sohlenerosionen zu verhindern
  - Errichtung einer Wasserkraftanlage im Uferbereich<sup>105</sup>
  - Vertiefung eines Sees<sup>106</sup>,
  - Veränderung des Laufs eines Gewässers oder seiner Ufer<sup>107</sup>
  - Errichtung eines Dammes in einem Gewässer<sup>108</sup>
  - Erhöhung eines Deiches<sup>109</sup>
- Neue Veränderungen der Gewässereigenschaften bei Nutzung von Oberflächengewässern können sein:
  - Schifffahrt
  - Hafenwirtschaft
  - Wasserkraft
  - Hochwasserschutz
  - im Bau befindliches Steinkohle-Kraftwerk verbunden mit Entnahme und Wiedereinleitung von Elbewasser zu Kühlzwecken<sup>110</sup>

---

<sup>102</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 2010, § 31 Rn. 18.

<sup>103</sup> CIS 2006, S. 7.

<sup>104</sup> Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Modul 3.3 b) 2 ii. verwiesen.

<sup>105</sup> OVG Bremen, Urteil vom 04.06.2009 – 1 A 9/09 – NordÖR 2009, 460 (462).

<sup>106</sup> OVG Münster, Urteil vom 15.09.1999 – 9 A 2736/96 – ZfW 2002, 118 (121).

<sup>107</sup> VGH Kassel, Urteil vom 12.12.1983 – VIII OE 24/82 – NuR 1984, 245 (245).

<sup>108</sup> VGH München, Beschluss vom 14.11.1989 – 22 CS 89.2794 – Schrifttum und Rechtsprechung 1989, S. 48.

<sup>109</sup> OVG Hamburg, Beschluss vom 08.03.1996 – Bs V 8/96 – ZfW 1997, 111 (112). Zu weiteren Beispielen aus der Rechtsprechung siehe Maus, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 67 Rn. 50.

<sup>110</sup> OVG Hamburg, Urteil vom 18.01.2013 – 5 E 11/08 – ZUR 2013, 357 (365).

- Neue Veränderungen des Grundwasserstands (meist im Zusammenhang mit Grundwasserabsenkungen):
  - Bergbau bzw. Tageabbau
  - Braunkohletagebau im Zusammenhang mit Einwirkungen auf das Grundwasser<sup>111</sup>
  - Stauhaltungen
  - Zuführung von aufbereitetem Grundwasser zur Grundwasseranreicherung

**Modul 1 – d) Weiterführende Literatur**

*CIS 2006, S. 7ff.; Kotulla, WHG, 2011, § 31 Rn. 16; Rechenberg, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOKUmwR, 2012, § 31 Rn. 9; Czychowski/Reinhardt, WHG, 2010, § 31 Rn. 14ff.; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 31 Rn. 28ff.*

---

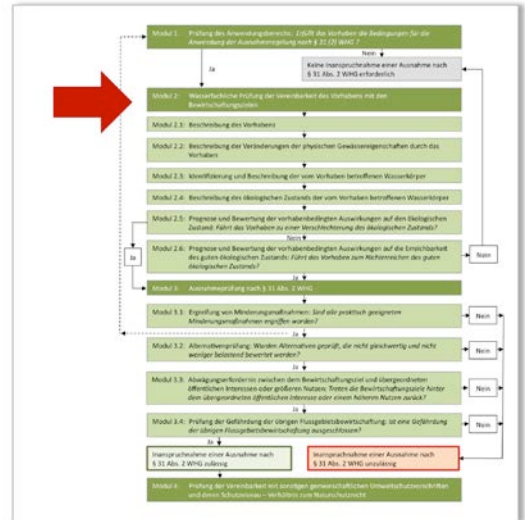
<sup>111</sup> VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012 – VG 4 K 321/10 –ZUR 2013, 374 (377).

## Modul 2 Wasserfachliche Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen

Nachdem in Modul 1 festgestellt wurde, dass die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG erfüllt sind, wird in Modul 2 überprüft, ob nach wasserfachlichen Kriterien eine Verschlechterung des ökologischen Zustands oder eine Nichterreichung des guten ökologischen Zustands durch das Vorhaben zu erwarten ist (Abbildung 2).

Das Ergebnis der wasserfachlichen Prüfung in Modul 2 bildet die Entscheidungsgrundlage für die Eröffnung und Durchführung der rechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG.

Diese Prüfung untergliedert sich in mehrere Untermodule, die in den nächsten Kapiteln erläutert werden. Die einzelnen Untermodule bauen inhaltlich aufeinander auf und sind miteinander verbunden, so dass die Übergänge zwischen den einzelnen Schritten fließend sind. Es wird daher von Vorhaben zu Vorhaben zu entscheiden sein, in welchem Untermodul eine fachliche Vertiefung am zweckmäßigsten erscheint, um die Umweltwirkungen eines Vorhabens am besten abbilden zu können. Ferner ist damit zu rechnen, dass es mit fortschreitendem Erkenntniszugewinn durch die Prüfung der Umweltwirkungen eines Vorhabens notwendig werden kann einzelne Untermodule rückwirkend zu vertiefen und fachlich weiter zu unterlegen. So kann z.B. die detaillierte Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens in Modul 2.5 zeigen, dass weitere Wasserkörper als die zuvor identifizierten (Modul 2.3) durch das Vorhaben betroffen sind.



Der transparenten und für Dritte nachvollziehbaren Dokumentation des Entscheidungsprozesses, der Inhalte und Ergebnisse der Untermodule kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Weiterhin ist es sinnvoll, in den einzelnen Untermodulen möglichst einheitliche Methoden und aufeinander abgestimmte bewertungsrelevante Parameter zu verwenden, um letztlich eine belastbare Einschätzung darüber treffen zu können, ob eine Verschlechterung des ökologischen Zustands vorliegt. Die Module sind dafür mit Beispielen und Empfehlungen hinterlegt.

In Tabelle 1 sind die einzelnen Module, die jeweils erwarteten Ergebnisse und Beispiele im Überblick dargestellt, um den Aufbau und Ablauf des gesamten Moduls 2 zu verdeutlichen.

Tabelle 1: Übersicht über die einzelnen Module und die daraus erforderlichen Ergebnisse anhand eines Beispiels.

Modul	Modulüberschrift	Modulergebnis	Beispiel (Querbauwerk)
2.1	Beschreibung des Vorhabens	Dokumentation der relevanten Vorhabenmerkmale	Bauweise, Ausmaß, Lage, Turbinentyp, geplante Fischtreppe...
2.2	Beschreibung der Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften durch das Vorhaben	Dokumentation der hydromorphologischen Veränderungen durch das Vorhaben	Unterbrechung der biologischen und morphodynamischen Durchgängigkeit, erwarteter Rückstau, Ufer- und Sohlverbau, verringerte Strömungsgeschwindigkeit...
2.3	Identifizierung und Beschreibung der vom	Lage und Beschreibung der wichtigsten Eigenschaften für jeden betroffenen	Wasserkörper 1: Lage geplantes Vorhaben

Modul	Modulüberschrift	Modulergebnis	Beispiel (Querbauwerk)
	Vorhaben betroffenen Wasserkörper	Wasserkörper	Wasserkörper 2: durch Rückstau beeinflusst Wasserkörper 3: durch verringerten Feststoffeintrag beeinflusst ...
2.4	Beschreibung des ökologischen Zustands der betroffenen Wasserkörper	Auflistung aller bewertungsrelevanten Parameter und Ergebnisse für jeden betroffenen Wasserkörper	Biologische Bewertung Durchgängigkeit für die Fischfauna, MZB, Sauerstoffverhältnisse, Strukturgüte Ufer und Sohle, Strömungsdiversität, Fließgeschwindigkeit...
2.5	Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen	Darstellung der Prognose und Bewertung, ob die hydromorphologischen Veränderungen (Modul 2.2) Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten haben, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands im Wasserkörper führt	eingeschränkte Durchgängigkeit in Verbindung mit Sauerstoffdefiziten und verloren gegangenen Habitaten führt zu einer schlechteren Bewertung der Fischfauna im Planzustand im Wasserkörper oder in einem maßgeblichen Teil des Wasserkörpers
2.6	Prüfung einer Nichterreichung des guten ökologischen Zustands aufgrund des Vorhabens	Gegenüberstellung der vorhabenbedingten Auswirkungen und der nach der Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustands“	Maßnahme gemäß Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie: Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Einzugsgebiet Fazit: Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ auf Grund des Vorhabens gefährdet

## Modul 2.1 Beschreibung des Vorhabens

### Modul 2.1 - a) Bedeutung des Verfahrensschrittes

In diesem Schritt soll eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens durchgeführt werden, welche die Grundlage für die weiteren Schritte zur Abschätzung der Auswirkungen auf den Wasserkörper darstellt. Die Angaben zur Beschreibung des Vorhabens müssen so umfassend und konkret sein, dass die daraus folgenden physischen Veränderungen aufgrund des Vorhabens (Modul 2.2) und deren Auswirkungen (Modul 2.5) ermittelt werden können (**Abbildung 2**).

### Modul 2.1 - b) Inhaltliche Erläuterung

Die benötigten Angaben sind vom Grundsatz her identisch mit den Angaben bei der Stellung eines Zulassungsantrages, weshalb auf sie zurückgegriffen werden kann.

Wie bereits dargestellt, besteht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Für UVP-pflichtige Vorhaben kann darüber hinaus auf die von § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG geforderten Unterlagen zurückgegriffen werden. Hiernach sind ebenfalls Angaben über den Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden seitens des Vorhabenträgers vorzulegen.

Vorkehrungen zur Verminderung und Minimierung von Auswirkungen sollten ebenfalls in die Vorhabenbeschreibung integriert werden, wenn sie zu den Projektmerkmalen gehören.

Die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens hat alle rechtlich geforderten Gestaltungsvarianten zu berücksichtigen. Demzufolge geforderte Maßnahmen gehören zum Vorhaben und sind somit in die technische Vorhabenbeschreibung mit aufzunehmen (siehe auch untenstehendes Beispiel zum Weserkraftwerk Bremen/Hemelingen).

Nicht in die Beschreibung des Vorhabens mit aufzunehmen sind Minderungsmaßnahmen, also Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen, da sich ihre Notwendigkeit aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ableitet. Minderungsmaßnahmen werden erst nach Feststellen einer zu erwartenden Verschlechterung des ökologischen Zustands im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG beschrieben (siehe hierzu auch Modul 3.1).

### Modul 2.1 - c) Beispiele

- Beispiel für Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG zu Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden aus „Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“, S. 19 ff.
  - Angaben über den Standort sowie über den Bedarf an Grund und Boden nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG, insbesondere:
    - die für das Vorhaben unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Flächen,
    - die darüber hinaus für die Bauabwicklung und den Baubetrieb in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungen, Lager, Transportstraßen, Baustellenzufahrten etc.),
    - Flächen für Zwischen- und Endlagerung von Bodenaushub, Baggermaterial und Abbruchmaterial,
    - Ausgleichs- und Ersatzflächen.

- Angaben über Art und Umfang des Vorhabens nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG
  - Beschreibung des Vorhabens und der im Zusammenhang damit vorgesehenen Einzelmaßnahmen, z.B. Verbreiterung/Vertiefung der Fahrrinne, Herstellung/Beseitigung von Dichtungen, Herstellung/Beseitigung/Anpassung von Anlagen;
  - Beschreibung des vorgesehenen zeitlichen und räumlichen Bauablaufes mit Angaben darüber, ob z.B. die Arbeiten vom Wasser oder vom Land aus durchgeführt werden;
  - Beschreibung der im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen wichtigsten Merkmale der in den Anlagen vorgesehenen technischen Einrichtung (z.B. Hydraulikanlagen an Schleusentoren).
- Auszug aus: „Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe - Beschreibung des Vorhabens - Technische Planung“, S. 14 ff.
  - Heutige Fahrrinnenverhältnisse
    - Fahrrinntiefen
    - Fahrrinnenbreiten und -trassierung
    - Derzeitige Verkehrsverhältnisse
  - Ausbauplanung
    - Ausbauziel und Bemessungsschiff
    - Dimensionierung der künftigen Fahrrinne
      - Ausbaustrecke
      - Ausbautiefen
      - Ausbaubreiten und Fahrrinntentrassierung
    - ...
  - Anlagen: u.a. künftige Fahrrinne im Lageplan, Regelquerschnitte der Fahrrinne, etc.
- Auszug aus Donauausbau „Straubing-Vilshofen“, Methodikhandbuch, S. 114 ff.

Vorhabenbestandteile:

- Sohlvertiefung und Fahrrinnenverbreiterung (Baggerungen etc.)
- Uferrückverlegungen/Uferabgrabung und Ufervorbau (Ufervorschüttung)
- Durchlässige und dichte Deckwerke (Ufer/Sohle)/Uferwand/Regelprofile
- Kolkverbau sowie Beseitigung von Untiefen, Kopfkolkverfüllung bei Untiefen, Tertiärabdeckung
- Parallelwerke und Bühnen
- Sohlbauwerke
- Stützschwelle
- Sommerdeiche
- Deichrückverlegungen
- Neubau von Gewässerabschnitten und Umgehungsgewässer
- Durchstiche, Anbindung Altwässer
- Geschiebemanagement
- Anlage von Schöpfwerken, Mahlbusen
- Ausbau von bestehenden Gräben
- Trocken-/Nassabtrag



- Bewuchsreduzierung, Rodung (Vorlandmanagement)
- Anlage von Rinnen und Flutmulden
- Beispiel zur Berücksichtigung rechtlich geforderter Gestaltungsvarianten aus „Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bremen-Hemelingen“

Wird z.B. eine neue Wasserkraftanlage geplant, müssen u.a. geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG). So wurden z.B. für den Neubau des Weserkraftwerks in Bremen/Hemelingen von der Vorhabenträgerin zur Minimierung der Auswirkungen auf die Fischfauna technische Maßnahmen vorgesehen, die die Turbinentechnik (Bauart und Einbauweise) und das Betriebsmanagement der Turbine betreffen. Darüber hinaus beinhaltet ein beauftragtes „Fischschutzkonzept“ der Vorhabenträgerin weitgehende Vermeidungsmaßnahmen, die bereits das Eindringen von abwandernden Fischen wirkungsvoll verhindern sollen. Dieses Konzept beinhaltet insbesondere geeignete Rechen und Bypässe, welche die überwiegende Mehrzahl abwandernder Fische sicher an den Turbinen vorbei ins Unterwasser führen sollen.

#### **Modul 2.1 – d) Weiterführende Literatur**

*Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg Port Authority (2006) ; Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Freie Hansestadt Bremen (2007); BMVBS 2007; ARGE Danubia & ARGE DonauPlan (2012)*

## **Modul 2.2 Beschreibung der Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften durch das Vorhaben**

Zusammen mit Modul 2.1 stellt Modul 2.2 eine Art „Screening-Schritt“ dar, innerhalb dessen zu beschreiben ist, um welche Art Vorhaben es sich handelt und welche hydromorphologischen Veränderungen grundsätzlich zu erwarten sind, ohne dass diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den ökologischen Zustand bewertet werden. Diese vertiefende Analyse erfolgt in Modul 2.5 „Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen“ (Abbildung 2).

### **Modul 2.2 – a) Bedeutung des Verfahrensschrittes**

In diesem Schritt ist das Ausmaß der physischen, das heißt der hydromorphologischen Veränderungen des Wasserkörpers aufgrund des Vorhabens zu erfassen und hinreichend genau zu beschreiben. Damit an dieser Stelle nicht vertiefende und aufwendige Quantifizierungen hydromorphologischer Veränderungen oder Modellanwendungen o.ä. durchgeführt werden, ohne dass ein Überblick über Größe und Zustand der oder des betroffenen Wasserkörpers und das grundsätzliche biologische Wirkungspotenzial des Vorhabens besteht, soll in diesem Untermodul zunächst nur ein screening der grundsätzlichen hydromorphologischen Änderungen erfolgen, um beispielsweise einschätzen zu können, ob das Vorhaben u.U. vernachlässigbar geringe Eingriffe verursacht.

Die genauere Analyse in Modul 2.5 kann es notwendig machen, einzelne hydromorphologische Beeinträchtigung zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter zu erfassen.

### **Modul 2.2 – b) Inhaltliche Erläuterung**

Für die betroffenen Wasserkörper gilt es zu beschreiben, ob die hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach der Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach OGeWV (Anlage 3) durch das Vorhaben beeinflusst werden und inwieweit diese sich verändern. Wichtige Nutzungen können z.B. nach Art. 4 Abs. 3 WRRL die Schifffahrt, der Hochwasserschutz, die Wasserkraft, die Wasserversorgung oder die Freizeitnutzung sein. Um diese Nutzungen realisieren zu können, sind häufig Eingriffe am Gewässer nötig, welche unterschiedliche Auswirkungen auf die Hydromorphologie haben. So kann z.B. die Errichtung von Dämmen und Wehren, die Begradigung und Laufverkürzung zu einer Unterbrechung der Durchgängigkeit, zu einer Veränderung der Abflussverhältnisse und der Gewässerstruktur führen. In diesem Screening Schritt ist es zunächst ausreichend sich über das grundsätzliche Ausmaß des hydromorphologisch wirksamen Eingriffs eines Vorhabens Klarheit zu verschaffen. Zur Systematisierung des Ausmaßes und einer ersten Wirkungszuordnung können die hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach der Oberflächengewässerverordnung (Tabelle 2) dienen, deren Betroffenheit festzustellen wäre.

Veränderungen der Hydromorphologie wiederum können zu Auswirkungen auf die nachfolgend genannten physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten<sup>112</sup> (nach Anlage 3 OGeWV) führen, daher sind z.B. auch diese Parameter zu berücksichtigen und erste Abschätzungen zu treffen.

---

<sup>112</sup> Der Salzgehalt, Versauerungszustand und die Nährstoffverhältnisse sind hier nicht zu berücksichtigen, da im Rahmen der Anwendung von § 31 Abs. 2 WHG die Auswirkungen von Veränderungen der physischen, nicht jedoch der stofflichen Gewässereigenschaften zu bewerten sind.

- Temperaturverhältnisse
- Sauerstoffhaushalt

Tabelle 2: Hydromorphologische Qualitätskomponenten für Fließgewässer.

Hydromorphologische Qualitätskomponente	Betroffenheit	Ausmaß
Wasserhaushalt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfluss und Abflussdynamik</li> <li>• Verbindung zu Grundwasserkörpern</li> </ul>	ja/nein	z.B. Entnahmemenge, Umfang der Grundwasserabsenkung...
Durchgängigkeit	ja/nein	Z.B. Fallhöhe, Auf- und Abstieg betroffen...
Morphologie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiefen- und Breitenvariation</li> <li>• Struktur und Substrat des Bodens</li> <li>• Struktur der Uferzone</li> </ul>	ja/nein	z.B. Vertiefungsbetrag, Flächenumfang des Eingriffs ...

**Modul 2.2 – c) Beispiele**

- Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt“ (S. 14 - 15) sind die Vorhabenmerkmale und die daraus resultierenden Wirkungen auf die Hydromorphologie detailliert beschrieben (siehe Tabelle 3). In der Tabelle sind ebenfalls die Vorhabenmerkmale dargestellt, wodurch der Bezug zu den Wirkungen auf die Hydromorphologie (Anlagebedingte Auswirkungen) nochmals deutlich wird.

Tabelle 3: Vorhabenwirkfaktoren Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe

Vorhabenmerkmal	Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbaumaßnahmen</li> <li>• Ausgebaute Fahrrinntiefe</li> <li>• Ausgebaute Fahrrinnenbreite</li> <li>• Begegnungsstrecke</li> <li>• Angepasste Hafenzufahrten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderte Gewässertopographie und Gewässersohle (Beschaffenheit und Struktur, Tiefe/Lage etc.)</li> <li>• Veränderte Morphodynamik</li> <li>• Veränderte Strömungsgeschwindigkeiten und Sedimenttransporte</li> <li>• Veränderte Tidewasserstände</li> <li>• Veränderte Salzgehalte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitende Baumaßnahmen</li> <li>• Warteplatz Brunsbüttel</li> <li>• Vorsetze Köhlbrandkurve</li> <li>• Neubau der Richtfeuerlinie Blankenese</li> <li>• Rückbau der vorhandenen Richtfeuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderte Gewässertopographie und Gewässersohle (Beschaffenheit und Struktur, Tiefe/Lage etc.)</li> <li>• Veränderte Geländeoberflächen (im terrestrischen Bereich und Strukturen)</li> </ul>

Vorhabenmerkmal	Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau des Neßsand-Dükers/Rückbau des alten Dükers</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> </ul>

- Eine tabellarische Auflistung der physischen Veränderungen oder Projektwirkungen erfolgte auch im Rahmen des Donauausbaus „Straubing-Vilshofen“, Methodikhandbuch, S. 115 ff. (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Maßgebliche Projektwirkungen und resultierende Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen: Oberflächengewässer (Auszug aus Tab. C-18, Methodikhandbuch für die Bestandserfassung, Bestandsbewertung und die Auswirkungsprognose - ARGE Danubia + ARGE DonauPlan).

Projektwirkung	Umweltauswirkung/Beeinträchtigung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserseitiger Auf- und Abtrag:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rück-, Aus- und Neubau von Regelungsbauwerken</li> <li>• Fahrrinnenbaggerungen</li> <li>• Deckwerke</li> </ul> </li> <li>• Uferrückverlegungen sowie Ufervorschüttung</li> </ul>	Veränderte Fließgeschwindigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Sohlstruktur</li> <li>• Beeinflussung der ökologischen Funktion der Flusssohle</li> </ul>
Veränderungen der Fließgeschwindigkeit durch Abgrabung sowie Bau und Verlängerung von Buhnen	Veränderung der Uferstruktur
	Erhöhung der Aufenthaltszeit, höhere Reduktion von Nährstoffen

**Modul 2.2 – d) Weiterführende Literatur**

*IBL Umweltplanung GmbH (2010); ARGE Danubia & ARGE DonauPlan (2012).*

## **Modul 2.3 Identifizierung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden von den Bundesländern Oberflächenwasserkörper ausgewiesen, welche die Grundlage für die Charakterisierung und Bewertung nach Wasserhaushaltsgesetz darstellen. Auf diese Einteilung ist bei der Identifizierung und Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper Bezug zu nehmen (Abbildung 2).

### **Modul 2.3.1 Identifizierung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper**

#### **Modul 2.3.1 - a) Bedeutung des Verfahrensschrittes**

In diesem Schritt sind die Wasserkörper zu identifizieren, die von den vorhabenbedingten Auswirkungen betroffen sind.

#### **Modul 2.3.1 - b) Inhaltliche Erläuterung**

Neben dem vom Vorhaben direkt betroffenen Wasserkörper, also dem Wasserkörper, in dem z.B. ein Wehr errichtet wird, können weitere Wasserkörper von Auswirkungen durch das Vorhaben beeinflusst werden. Daher ist zu beachten, dass der unmittelbare Einwirkungsbereich des Vorhabens oftmals nicht direkt mit dem Wirkungsbereich gleichgesetzt werden kann. Es darf somit nicht nur eine sehr lokale Betrachtung des unmittelbaren Vorhabensbereichs erfolgen, sondern es müssen auch ober- und unterhalb gelegene eventuell betroffene Gewässerstrecken oder Wasserkörper sowie die mögliche Auswirkung der physischen Veränderungen auf überregionale Umweltziele in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Bei der Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper sind sowohl

- direkte vorhabenbezogene Auswirkungen am Ort des Eingriffs,
- direkte Fernwirkungen durch den Eingriff und
- indirekte Fernwirkungen durch den Eingriff

zu berücksichtigen.

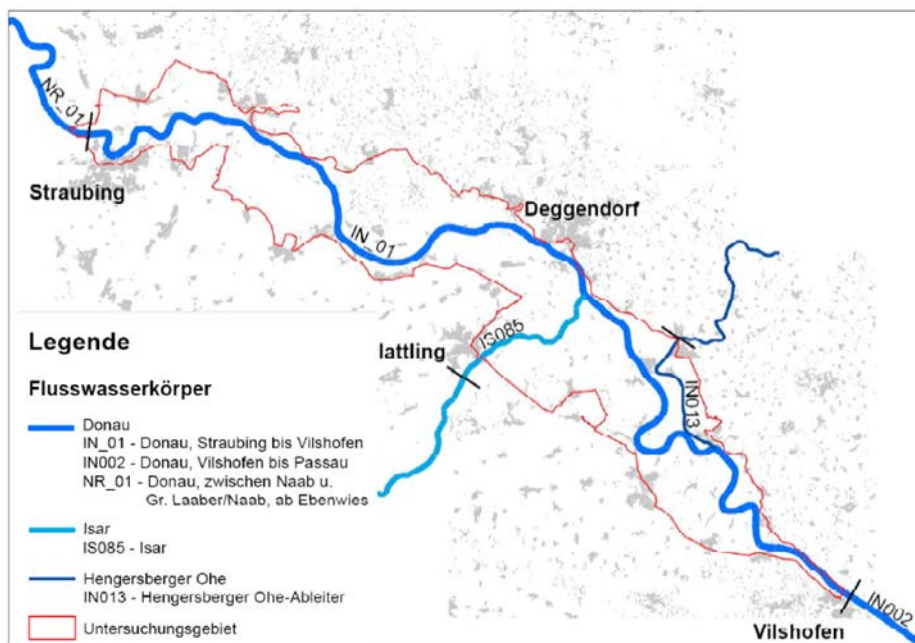
Die Identifizierung der Wasserkörper kann zunächst über eine Abschätzung anhand der Veränderungen der Hydromorphologie (Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften, Modul 2.2) aufgrund des Vorhabens vorgenommen werden. Möglicherweise wird es notwendig, nach der detaillierten Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen (Modul 2.5) eine Anpassung oder Erweiterung der Betrachtung auf weitere Wasserkörper vorzunehmen. Liegen bereits genauere Aussagen vor (z.B. im Rahmen einer UVP), sollten diese Kenntnisse bei der Identifizierung der Wasserkörper berücksichtigt werden.

#### **Modul 2.3.1 - c) Beispiele**

- Direkte vorhabenbezogene Auswirkungen am Ort des Eingriffs sind z.B. die Zerstörung von Habitaten oder der Verbau des Ufers.
- Direkte Fernwirkungen sind z.B. die Veränderung im Strömungs- und Abflussverhalten oder auch des Sauerstoffhaushaltes des oberhalb oder unterhalb gelegenen Gewässerabschnittes oder Wasserkörpers.

- Indirekte Fernwirkungen sind z.B. das Verfehlen überregionaler Umweltziele aufgrund einer veränderten Lebensgemeinschaft (Fischfauna) durch Verhinderung der Durchgängigkeit in überregionalen Wanderrouten.
- Im Bearbeitungsgebiet der EU-Studie zum Donauausbau „Straubing-Vilshofen“ (Methodikhandbuch, S. 96 ff.) erstreckt sich die Donau abwärts von Straubing bis Vilshofen und durchquert dabei die Planungsräume Inn (IN) und Isar (IS). Unmittelbar vom Ausbau betroffen ist der Flusswasserkörper IN\_01 der Donau. Die Flusswasserkörper IS085 Isar IN013 Hengersberger Ohe-Ableiter (s. Abbildung 3) werden bei der Überprüfung ebenfalls mit berücksichtigt, da diese sich ebenfalls abschnittsweise in dem Untersuchungsgebiet befinden und in einem relevanten Ausmaß durch den Donauausbau betroffen sein können.

Abbildung 3: Kartografische Darstellung des durch den Donauausbau betroffenen Flusswasserkörpers der Donau sowie angrenzender, möglicherweise betroffener Flusswasserkörper.



- Das Vorhaben „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt“ liegt im Koordinierungsraum Tideelbe. Fünf Oberflächenwasserkörper sind direkt durch das Vorhaben betroffen. Vorhabenbedingte Wirkungen auf andere Oberflächenwasserkörper werden ausgeschlossen. Grundlage für die Einschätzung ist ein Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau zur Hydrologie und Morphologie (Bundesanstalt für Wasserbau, Teilgutachten im Rahmen der UVU zur Anpassung der Fahrrinne an Unter- und Außenelbe - Hydrodynamische Modellierung, H1a bis H1f.) in der gesamten tidebeeinflussten Unter- und Außenelbe sowie ihren Nebenflüssen. Ausbaubedingte Veränderungen treten demnach in anderen als den identifizierten fünf Wasserkörpern nicht in relevantem Ausmaß auf.

### Modul 2.3.1 - d) Weiterführende Literatur

ARGE Danubia & ARGE DonauPlan (2012); IBL Umweltplanung GmbH (2010); BAW (2006)

## **Modul 2.3.2 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper**

### **Modul 2.3.2 - a) Bedeutung des Verfahrensschrittes**

Im Kontext der Identifizierung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper sind wichtige Eckdaten der identifizierten Wasserkörper zu dokumentieren. Die Beschreibung des Wasserkörpers soll eine grundsätzliche Charakteristik des oder der betroffenen Wasserkörper liefern.

### **Modul 2.3.2 - b) Inhaltliche Erläuterung:**

Die betroffenen Wasserkörper sind kurz zu beschreiben und deren eventuell vorhandene Besonderheiten aufzuführen. Diese Informationen wurden bereits im Rahmen der Merkmalsbeschreibung nach Art. 5 in Verbindung mit Anhang II WRRL erhoben. Die Beschreibung kann z.B. folgende Angaben enthalten:

- Wasserkörper-Bezeichnung (EU-Code)
- Name des Wasserkörpers
- Flussgebietseinheit/Koordinierungsraum/ Bearbeitungsgebiet (jeweils mit Code und Name; gegebenenfalls auch eine Übersichtskarte)
- Bundesland
- Stationierung (km) und/oder Rechts- und Hochwerte
- Einzugsgebiet des Wasserkörpers (km<sup>2</sup>), Fließlänge (km), Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ), hydrologische Kennwerte
- Fließgewässertyp des Oberflächengewässers
- Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) oder als künstlicher Wasserkörper (AWB) und Ausweisungsgründe
- Bewirtschaftungsziele, ggfs. Inanspruchnahme von Ausnahmen (ja/nein; auch Ausnahmebenennung)
- Anzahl und Lage von Querbauwerken im Wasserkörper
- Anteile Flächennutzung im Umfeld (je nach Datenverfügbarkeit in den Bundesländern, z.B. CORINE oder ATKIS-Landnutzungsdaten);
- ggfs. Kartendarstellungen

Weiterhin sollten sonstige relevante Informationen, wie z.B. in Verbindung stehende Schutzgebiete (siehe hierzu auch Modul 4), Grundwasserkörper, betroffene bedeutende Wanderrouten, wertvolle Fischhabitats etc. aufgeführt werden.

### **Modul 2.3.2 - c) Beispiele**

- s. Liste im Text unter 2.3.2 b)
- Darstellung wichtiger Eigenschaften der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper am Beispiel „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt“, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, S. 15 ff. (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Eigenschaften der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper (aus: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe)

Bezeichnung	Elbe-Ost	Elbe-Hafen	Elbe-West	Elber-Übergangsgewässer	Elbe-Küsten-gewässer
EU-Code	DE_RW_DEH H_el_01	DE_RW_DEH H_el_02	DE_RW_DEH H_el_03	DE_TW_DES H_T1.5000.01	DE_CW_N3.5000.04.01
Wasserkörper-Nr.	33001	33002	33003	T1.5000.01	N3.5000.04.01
Elbe-km	586,0-615,0	615,0-635,0	635,0-654,9	654,9-727,0	-
Oberflächenwasserkörpertyp	Typ 20 / Sandgeprägter, tidebeeinflusster Strom des Tieflandes	Typ 20 / Sandgeprägter, tidebeeinflusster Strom des Tieflandes	Typ 22.3 / Strom der Marschen	Übergangsgewässer Typ T1	Typ N3 (Polyhalin, exponiert)
Salinität	Limnisch <0,3‰	Limnisch <0,3‰	Limnisch <0,3‰	Oligohalin bis polyhalin (0,3‰ - 22‰)	< 29‰
Ausweisung als HMWB, AWB oder NWB?	HMWB	HMWB	HMWB	HMWB	NWB
Ökologischer Zustand/Potenzial	ÖPK: 3 (mäßig)	ÖPK: 3 (mäßig)	ÖPK: 3 (mäßig)	ÖPK: 3 (mäßig)	ÖPK: 4 (unbefriedigend)
Chemischer Zustand	CZK: gut	CZK: gut	CZK: gut	CZK: nicht gut	CZK: gut
Ausnahmen und Fristverlängerungen	nein	nein	ja, Fristverlängerung guter ÖPK/CZK in 2021	nein	nein
Erläuterungen	AWB = künstlicher Wasserkörper HMWB = erheblich veränderter Wasserkörper NWB = natürlicher Wasserkörper ÖZK = Ökologische Zustandsklasse, ÖPK = Ökologische Potenzialklasse, CZK = Chemische Zustandsklasse				

- Darstellung wichtiger Eigenschaften der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper am Beispiel „Donauausbau Straubing-Vilshofen“, Methodikhandbuch, S. 96 ff. (s. Tabelle 6).

Tabelle 6: Übersicht über vom Donauausbau unmittelbar betroffene Flusswasserkörper

	Donau, Straubing Vilshofen	Isar
Code	IN_01	IS085
Bereich		
<b>Beschreibung des Flusswasserkörpers</b>		
Einteilung des Flusswasserkörpers	Nicht erheblich veränderter Wasserkörper	Nicht erheblich veränderter Wasserkörper
Länge Fließgewässer gesamt [km]	76	10,4
Länge Gewässer 1. Ordnung [km]	76	10,4
Größe unmittelbares Einzugsgebiet des	158	5



	Donau, Straubing Vilshofen	Isar
Flusswasserkörpers [km <sup>2</sup> ]		
Biozönotischer Gewässertyp	Typ 10: kiesgeprägte Ströme	Typ 4: Große Flüsse des Alpenvorlands
Fischfaunistische Vorranggewässer	Teilweise	Teilweise
Fischgewässer (gem. Bayer. Fischgewässerqualitätsverordnung)	Teilweise	Teilweise
EU-Badestelle(n)	Nein	Nein
Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch	Nein	Nein
<b>Gebiete, in denen der Flusswasserkörper vollständig oder anteilig liegt</b>		
Flussgebietseinheit	Donau	Donau
Planungsraum	IN: Inn	IS: Isar
Planungseinheit	PE_BWSDON: Bundeswasserstraße Donau	IS_PE03: Untere Isar (ab Landshut)
Regierung	Niederbayern	Niederbayern
Gemeinde/Stadt (Länge Gewässer 3. Ordnung mit Unterhaltungslast bei der jeweiligen Kommune in km)	Aiterhofen (-), Deggendorf (-), Hofkirchen (-).....	Deggendorf (-), Plattling (-)
Amtsbezirk Wasserwirtschaftsamt	Deggendorf	Deggendorf
<b>Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Einschätzung der Zielerreichung im Rahmen der Bestandsaufnahme 2004)</b>		
Trophie	Zielerreichung zu erwarten	Zielerreichung zu erwarten
Saprobie	Zielerreichung zu erwarten	Zielerreichung zu erwarten
Hydromorphologie	Zielerreichung unklar	Zielerreichung unwahrscheinlich
Schadstoffe - ökologischer Zustand	Zielerreichung zu erwarten	Zielerreichung zu erwarten
Schadstoffe - chemischer Zustand	Zielerreichung zu erwarten	Zielerreichung zu erwarten

**Modul 2.3.2-d) Weiterführende Literatur**

*IBL Umweltplanung GmbH (2010); ARGE Danubia & ARGE DonauPlan (2012)*

## Modul 2.4 Beschreibung des ökologischen Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper

Um eine Einschätzung vorzunehmen, ob aufgrund eines Vorhabens eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Wasserkörpers zu erwarten ist, ist es notwendig, den derzeitigen ökologischen Zustand zu beschreiben. In der Regel kann dabei auf Ergebnisse aus der Bewirtschaftungsplanung zurückgegriffen werden (Abbildung 2).

### Modul 2.4 - a) Bedeutung des Verfahrensschrittes

Der Ist-Zustand der identifizierten Wasserkörper stellt den Vergleichszustand für den nach Umsetzung des Vorhabens prognostizierten Zustand dar.

### Modul 2.4 - b) Inhaltliche Erläuterung

Die Darstellung des Ist-Zustands sollte in direktem Bezug zu den hydromorphologischen Veränderungen durch das Vorhaben (Modul 2.2) und deren Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten stehen (Modul 2.5). Da der Ist-Zustand den Vergleichszustand für den Prognosezustand darstellt, ist es wichtig, dass die Qualitätskomponenten und Parameter, die für die Prognose herangezogen werden, auch für die Ist-Zustandsbeschreibung herangezogen werden. Außerdem sollte die Beschreibung eine Detailtiefe aufweisen, die in Einklang mit den Methoden steht, mit denen die Prognose zur Abschätzung der Auswirkungen durchgeführt werden soll.

Für die Beschreibung des Zustands der Wasserkörper sollten die Bewertungsergebnisse für die Qualitätskomponenten nach der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Oberflächengewässerverordnung (Anlage 3) dargestellt werden, mindestens aber für

- die durch das Vorhaben beeinflussten hydromorphologischen Komponenten (Modul 2.2), sowie
- die biologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, für die signifikante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (z.B. nach Tabelle 7).

Tabelle 7: Zusammenhang zwischen den hydromorphologischen Komponenten und den biologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (nach Rolauffs et al. 2011).

	Hydromorphologische Qualitätskomponenten		
	Morphologie	Durchgängigkeit	Wasserhaushalt
<b>Biologische Qualitätskomponenten</b>			
Benthische wirbellose Fauna	x		X
Fischfauna	x	x	X
Phytoplankton			X
Makrophyten/Phytobenthos			X
<b>Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten</b>			
Temperatur		x	X
Sauerstoff		x	X

Grundsätzlich bildet die Zustandsbewertung, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erhoben und für den Zeitraum der Gültigkeit (6 Jahre) getrennt für alle Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials dargestellt wurde, die Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Verfahren. Somit können die Daten aus den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften und der Bundesländer zur Beschreibung des Ist-Zustands herangezogen werden. Wurden seit dem letzten Bewirtschaftungsplan neue Monitoringdaten erhoben, sollten diese mitberücksichtigt werden. Lassen mittlerweile umgesetzte Maßnahmen darauf schließen, dass der Zustand sich zwischenzeitlich möglicherweise verbessert hat, sollte eine aktuelle Feststellung des Gewässerzustands stattfinden.

Liegen detaillierte Ergebnisse über die Qualitätskomponenten an mehreren Probestellen in den betroffenen Wasserkörpern oder Gewässerabschnitten vor, kann es hilfreich sein, diese bei der Darstellung des Ist-Zustands ebenfalls mit aufzuführen. Auch detailliertere Informationen wie z.B. Ergebnisse aus der Gewässerstrukturkartierung (LAWA 1999, 2000, 2002), aus Querbauwerkskatastern, vorliegenden Modellierungen sowie Ergebnisse aus einer möglicherweise bereits durchgeführten UVP können für die Beurteilung herangezogen werden. Die Kriterien für die Zustandsbewertung für Oberflächengewässer sind in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) aufgeführt. Detaillierte Informationen zur Gewässerbewertung finden sich in der Rahmenkonzeption Monitoring (LAWA 2012), Teil A und B.

Folgende Schwierigkeiten können bei der Beschreibung des Ist-Zustands auftreten:

- Es liegen keine Bewertungsergebnisse oder nicht im benötigten Detaillierungsgrad für die bewertungsrelevanten Komponenten in den betroffenen Wasserkörpern vor.
- Die Probestellen, für die Ergebnisse vorliegen, sind nicht repräsentativ oder aussagekräftig für die aufgrund des Vorhabens durchgeführten Veränderungen.
  - In diesen Fällen kann eine Nacherhebung von Daten an geeigneten Probestellen notwendig werden, oder es ist eine Einschätzung anhand gesicherten Expertenwissens vorzunehmen.
- Die Ergebnisse aus aktuelleren bzw. ergänzenden Untersuchungen (z.B. Nacherhebungen an ausgewählten Probestellen) weichen von den Informationen, die im Rahmen der Bewirtschaftungspläne erhoben wurden, ab.
  - In dem Fall ist zu prüfen und mit den zuständigen Behörden zu klären, worin die Abweichung in der Zustandsbewertung begründet sein kann. Die Abweichung kann z.B. darin begründet sein, dass die gewählte Probestelle nicht repräsentativ für den Wasserkörper ist, sondern gezielt zur Beschreibung der Auswirkungen durch das Vorhaben ausgewählt wurde. Möglicherweise wurden zwischen dem Zeitpunkt des behördlichen Monitorings im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und den weitergehenden Untersuchungen Maßnahmen an dem Wasserkörper durchgeführt, die zu einer Veränderung des Zustands geführt haben und die Abweichung erklären können.
  - Sind die aktuelleren Untersuchungen als belastbar einzustufen (z.B. nach anerkannten Bewertungsmethoden durchgeführt), sollte sich auf diese bezogen werden.

**Modul 2.4 - c) Beispiele**

- Beispiele für zu berücksichtigende Qualitätskomponenten in Abhängigkeit der hydromorphologischen Veränderungen aufgrund des Vorhabens:
  - Wird durch das Vorhaben die Durchgängigkeit beeinträchtigt, sollten neben der Durchgängigkeit des betroffenen Wasserkörpers (und evtl. angrenzender Wasserkörper) mindestens der Zustand der Fischfauna sowie der Temperatur- und Sauerstoffhaushalt für den Wasserkörper beschrieben werden (siehe auch **Tabelle 7**).
  - Werden im Rahmen des Vorhabens Eingriffe im Bereich des Ufers vorgenommen, sollte der Zustand des Ufers vor dem Eingriff dargestellt werden. Dies kann z.B. anhand der Gewässerstrukturkartierung erfolgen. Es sollten zudem mindestens die Auswirkungen auf die Fischfauna sowie die benthische Wirbellosenfauna berücksichtigt werden (siehe auch **Tabelle 7**).
- Beispiel für Übersichtsdarstellung anhand der Bewertung aus dem Bewirtschaftungsplan (s. **Tabelle 8**) (aus: Vorhaben „Donauausbau Straubing-Vilshofen“, Methodikhandbuch, S. 105 ff.)

**Tabelle 8: Zustand der Flusswasserkörper (Bewertung für den 1. Bewirtschaftungsplan, Datenstand Mitte 2009)**

	<b>Donau, Straubing bis Vilshofen</b>	<b>Isar</b>
Ökologischer Zustand	Mäßig	Mäßig
Zuverlässigkeit der Bewertung zum ökologischen Zustand	Hoch	Hoch
<b>Ergebnisse zu Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands</b>		
Phytoplankton	Mäßig	Nicht relevant
Makrophyten & Phytobenthos	Mäßig	Mäßig
Makrozoobenthos – Modul Saprobie	Gut	Gut
Makrozoobenthos – Modul Allgemeine Degradation	Gut	Mäßig
Fischfauna	Gut	Mäßig
Schadstoffe	Gut	Gut

- Beispiele für den Detaillierungsgrad der Darstellung in Abhängigkeit der für die Prognose verwendeten Methoden:
  - Wird die Auswirkung eines Vorhabens auf die Fischfauna oder das Makrozoobenthos anhand der biologischen Bewertungsverfahren nach Wasserrahmenrichtlinie (Zusammensetzung, Abundanz, Altersstruktur bzw. Zusammensetzung und Abundanz) bewertet, sind die entsprechenden Werte auch im IST-Zustand darzustellen (s. Beispiel **Tabelle 9**, aus „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt“, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, S. 30 ff.)

Tabelle 9: Bewertungsergebnisse der Qualitätskomponente Fischfauna für den Gewässertyp T1 in der Tideelbe (OWK Elbe-Übergangsgewässer)

Parameter		Typ T1
Artenzahl		47
Metric 1	Artenzahl marin-juv	67 %
Metric 2	Artenzahl marin-sais	55,6 %
Metric 3	Artenzahl-ästuarine Residenten	44 %
Metric 4	Artenzahl diadrome (transit, ästuarin)	75 %
Metric 5	Abundanz Finte (inkl. Altersstruktur)	22,2 %
Metric 6	Abundanz Stint (inkl. Altersstruktur)	56 %
Metric 7	Abundanz Flunder	67 %
Metric 8	Abundanz Gr. Scheibenbauch	17 %
Metric 9	Abundanz Hering	35,3 %
Metric 10	Abundanz Kaulbarsch	67 %
	<b>Gesamtbewertung</b>	<b>moderat</b>
	<b>EQR (Ecological Quality Ratio)</b>	<b>0,5</b>

#### Modul 2.4 - d) Weiterführende Literatur

*IBL Umweltplanung GmbH (2010); IBL Umweltplanung GbR/ IMS Ingenieurgesellschaft MBH (2007); IBL Umweltplanung GbR/ IMS Ingenieurgesellschaft MBH (2007); ARGE Danubia & ARGE DonauPlan (2012); BFG (2012); Büro für Gewässerökologie (2012); Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen & EZB TB Zauner (2012); ARGE Limnologie & Systema GmbH (2012); GFL, BioConsult & Küfog (2010)*

## Modul 2.5 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den ökologischen Zustand

Die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vereinbar ist, setzt sich zusammen aus

- der Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen und
- der Bewertung, ob die vorhabenbedingten Auswirkungen zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen (**Abbildung 2**).

Die folgenden Punkte sind dabei grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Maßgeblich ist, ob ein Vorhaben, unabhängig von seiner Größe, zu einer Verschlechterung eines Wasserkörpers führt.<sup>113</sup> Lokal begrenzte Beeinträchtigungen, die nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Wasserkörpers als Bezugsgröße führen, sind demzufolge keine Verschlechterungen im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG.
- Sind mehrere Wasserkörper von dem Vorhaben betroffen, hat die Prognose und Bewertung der Auswirkungen differenziert für jeden Wasserkörper zu erfolgen.
- Von einer Verschlechterung des ökologischen Zustands wird nicht ausgegangen, wenn die vorhabenbedingten Auswirkungen nur kurzfristig<sup>114</sup> sind.
- Für die Prognose und Bewertung der Veränderungen in einem Wasserkörper aufgrund eines Vorhabens sollten möglichst bereits bestehende, standardisierte Methoden verwendet werden. Alternative Methoden können eingesetzt werden, um die Aussageschärfe zu erhöhen, bergen jedoch die Gefahr von methodisch begründeten abweichenden Bewertungsergebnissen und damit von Rechtsunsicherheiten bei der Prüfung der Ausnahmen. In den nachfolgenden Abschnitten werden Möglichkeiten und Verfahren vorgeschlagen. Diese Vorschläge sind nicht abschließend und können jederzeit um weitere, evtl. aktuellere Verfahren ergänzt werden.
- Eine Möglichkeit der Bewertung, welche vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten sind und ob diese dazu führen, dass die Umweltziele nicht erreicht werden, ist das Hinzuziehen von Experten. Die Auswahl der Experten spielt bei der Einschätzung und bei der Prognosesicherheit eine wichtige Rolle. Um eine möglichst hohe Prognosesicherheit zu gewährleisten, sollten die Experten möglichst

---

<sup>113</sup> Nach CIS (2006) ist der Wasserkörper die räumliche Beurteilungseinheit für eine Verschlechterung. Möglicherweise kann es sinnvoll sein, einen Wasserkörper den Regeln der CIS-Leitlinie zur Wasserkörperabgrenzung (European Communities, 2003) folgend weiter zu unterteilen und somit einen „neuen“ Wasserkörper abzugrenzen. Eine Neuabgrenzung von Wasserkörpern hat durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

<sup>114</sup> Vorübergehende Verschlechterungen sind keine Verschlechterungen, wenn sich nach CIS (2006) der Ausgangszustand innerhalb kurzer Zeit, ohne dass Verbesserungsmaßnahmen notwendig werden, wieder einstellt. Der Begriff kurzfristig wurde bisher in diesem Zusammenhang nicht definiert. Als ein Anhaltspunkt können die für die Monitoringprogramme genannten Überwachungsfrequenzen der Wasserrahmenrichtlinie genannt werden. Nach § 31 Abs. 1 WHG hat eine vorübergehende Verschlechterung natürliche Ursachen, ist durch höhere Gewalt bedingt, ist außergewöhnlich, nicht vorhersehbar oder durch Unfälle entstanden.

- (a) umfangreiches Wissen auf dem jeweiligen Fachgebiet (z.B. hinsichtlich einer spezifischen Qualitätskomponente) aufweisen,
  - (b) bereits das vorgehende Monitoring und/oder Untersuchungen z.B. aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung begleitet haben und
  - (c) Vor-Ort-Kenntnisse besitzen.
- Art, Umfang und Intensität der zu prognostizierenden Beeinträchtigungen und die Wahrscheinlichkeit der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen müssen sich mit einer ausreichenden Zuverlässigkeit und Genauigkeit vorhersagen lassen. Die Prognose muss so zutreffend sein, wie sie im Einzelfall unter Berücksichtigung der zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismittel und der Verwendung fachlich geeigneter Methoden sein kann. Unsicherheiten bei der Prognose und den Erkenntnislücken sind dementsprechend zu dokumentieren, ihre Relevanz für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist abzuschätzen.
  - Vorhaben können ggf. auch erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen. Eine Kumulation von Auswirkungen ist insbesondere dann zu erwarten, wenn andere Projekte zu einer Beeinträchtigung der im Rahmen des Vorhabens zu prüfenden Qualitätskomponenten führen. So kann z.B.
    - eine Verbauung des Ufers aufgrund eines Vorhabens noch keine signifikante Auswirkung auf den Gewässerzustand haben. Erfolgt ein weiterer Uferverbau im Rahmen eines anderen Vorhabens, führt dies möglicherweise zur Überschreitung einer Relevanzschwelle;
    - eine Neuerrichtung eines Querbauwerkes mit nachfolgendem Rückstau im Zusammenwirken mit der Einleitung einer oberhalb liegenden Kläranlage zu einem Sauerstoffdefizit im Gewässer führen, welches allein durch die Kläranlageneinleitung nicht auftreten würde.

Ein anderes Vorhaben kann von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, wenn die Möglichkeit einer kumulativen Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Diese Entscheidung sollte nachvollziehbar begründet werden (Hinweise zur Berücksichtigung anderer Vorhaben finden sich auch in BMVBW, BMVBS (2007) und BMVBW (2008) – siehe auch untenstehenden Text im Kasten).

Auszug aus BMVBW (2008), Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, zur Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen, Seite 43ff:

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten kann sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben: z.B. gleiche betroffene Schutzziele, gleichartige Wirkprozesse, andersartige, jedoch sich gegenseitig verstärkende Wirkprozesse. Die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ist deshalb auswirkungsbezogen von der „Betroffenenseite“ aus zu begründen.

In diesem Sinne ist zu prüfen,

- ob und ggf. inwieweit das Natura-2000-Gebiet von den anderen Plänen und Projekten überhaupt betroffen wird,
- welche Vorbelastungen bestehen
- welche Auswirkungen die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Gebiets dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zurechnen muss.

Ebenso sind Auswirkungen, die ausschließlich anderen Verursachern zuzurechnen sind, als solche zu identifizieren und müssen damit der entsprechenden Folgenbewältigungs-Verantwortung dieser Verursacher zugeordnet werden.

Andere Pläne und Projekte werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des zu prüfenden Vorhabens nur aus der Perspektive ihrer möglichen Kumulationseffekte berücksichtigt. Soweit die dazu notwendigen Informationen nicht aus den Planungs- bzw. Antragsunterlagen der anderen Vorhaben zu entnehmen sind, ist lediglich das mögliche Eintreten von Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele des Schutzgebiets festzustellen. Für den Vorhabenträger besteht keine Verpflichtung, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die er durchführen lässt, Daten zu erheben, die im Rahmen eines anderen Vorhabens hätten erhoben werden sollen.

Soweit sich aufgrund fehlender Unterlagen Kumulationswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, nicht nachvollziehbar ausschließen lassen, sollten die jeweiligen Anteile der Beeinträchtigung den einzelnen Vorhaben zugeordnet werden. Wenn durch das zu prüfende Vorhaben selbst keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst wird, es aber nicht eindeutig auszuschließen ist, dass in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, so ist dieser Sachverhalt nachvollziehbar darzulegen und die Anteile der jeweiligen Vorhaben an der Beeinträchtigung zu benennen. Im Falle einer Zulassung des geprüften Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen die anderen Vorhaben anschließend die für das zugelassene Vorhaben prognostizierten Beeinträchtigungen berücksichtigen.



### **Modul 2.5 - a) Bedeutung des Verfahrensschrittes**

Die Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen mit der Bewertung, ob sich der ökologische Zustand eines Wasserkörpers durch das Vorhaben verschlechtert, ist die Grundlage für die Prüfung nach § 31 Abs. 2 WHG.

### **Modul 2.5 - b) Inhaltliche Erläuterung**

Für die Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen werden vorrangig die biologischen Qualitätskomponenten (siehe auch Anlage 3 OGewV) herangezogen:

- Gewässerflora
  - Phytoplankton
  - Makrophyten/ Phytobenthos
- Gewässerfauna
  - Benthische wirbellose Fauna
  - Fischfauna

Eine Veränderung der unterstützenden Qualitätskomponenten (hydromorphologische und physikalisch-chemische Komponenten) ist insbesondere relevant, um Aussagen über eine mögliche Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten treffen zu können.

Im Ergebnis dieses Moduls muss eine Aussage darüber getroffen werden, ob sich der ökologische Zustand des oder der betroffenen Wasserkörper auf Grund des Vorhabens hinsichtlich einer oder mehrerer biologischer Qualitätskomponenten verschlechtert. Auf Grund der derzeit noch nicht abschließend geklärten juristischen Frage, ab wann von einer Verschlechterung auszugehen ist, sollte der Grad der Veränderung jeder biologischen Qualitätskomponente abgebildet werden.

Für die Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen sind mehrere Arbeitsschritte durchzuführen.

Zunächst müssen auf Grundlage der Veränderungen der unterstützenden Qualitätskomponenten die Veränderungen der relevanten biologischen Qualitätskomponenten prognostiziert werden. Aufbauend darauf werden die Veränderungen anhand bestehender Werte oder Kriterien komponentenspezifisch eingeordnet und bewertet, wie z.B.:

- Führt das Vorhaben zu einer schlechteren Einstufung der Gewässerstruktur? Wenn ja, hat diese einen signifikant negativen Einfluss auf z.B. das Makrozoobenthos und die Makrophyten?
- Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die Durchgängigkeit des Wasserkörpers? Wenn ja, führt dies zu signifikanten Auswirkungen auf die Fischfauna?
- Führt das Vorhaben zu einer Veränderung der Temperaturverhältnisse? Wenn ja, kommt es dadurch zu einer Überschreitung der Anforderungen an den „guten ökologischen Zustand“ nach der Oberflächengewässerverordnung (Anlage 6, 2.) mit signifikanten Auswirkungen auf die Fischfauna?

Eine Abschätzung und Beschreibung der Veränderungen von hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Komponenten können anhand verschiedener Methoden durchgeführt werden (siehe **Tabelle 10**).

Tabelle 10: Auflistung möglicher Methoden und Verfahren zur Beschreibung der vorhabenbedingten physischen Veränderungen für die unterstützenden Qualitätskomponenten.

Unterstützende Qualitätskomponente	Methode / Verfahren	Einstufung	Prognosesicherheit
Morphologie	Gewässerstruktur- gütekartierung nach LAWA (1999, 2000, 2002)	7-stufige Klassifizierung für die Einzelparameter, Hauptparameter und Gesamtbewertung	Standardisierte Verfahren; Einschätzung der Ausprägung von Einzelparametern möglich
		3-stufige Bewertung in die Klassen „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“ gemäß Produktdatenblatt 2.2.6 nach LAWA (2012) für die Ableitung von Bewertungsregeln – Komponente Morphologie (siehe auch untenstehendes Beispiel zur Zuordnung der Kriterien nach Wasserrahmenrichtlinie auf die Einzelparameter der Strukturkartierung)	Nur Unterteilung in „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“, nicht geeignet für Zustandsklassen befriedigend bis schlecht
	Habitatkartierung; Laichplatzkartierung (z.B. Dirksmeyer & Brunotte 2007)	5 Wertstufen zur Beurteilung der Habitatqualität nach Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen & EZB TB-Zauner (2012)	Keine standardisierten Verfahren, dadurch geringere Vergleichbarkeit; geeignet für eine Einschätzung wertvoller Habitate; gute Grundlage für die Interpretation und Einschätzung durch Experten
	Habitatmodellierung (z.B. Casimir <a href="http://www.casimir-software.de/download.html">http://www.casimir-software.de/download.html</a> )	Habitateignungsindex: Anteil wertvoller Habitate für die Fischfauna (Klassifizierung zwischen 0=keine Eignung bis 1=hohe Eignung) nach Schneider et al. (2010)	Keine standardisierten Verfahren, dadurch geringere Vergleichbarkeit; geeignet für eine Einschätzung wertvoller Habitate; gute Grundlage für die Interpretation und Einschätzung durch Experten
(Länderspezifische) Verfahren zur Bewertung der Durchgängigkeit (z.B. Strategiepapier der LAWA 2008)	(Länderspezifische) Einstufung	Standardisierte Verfahren	
Durchgängigkeit	(Länderspezifische) Verfahren zur Bewertung der Durchgängigkeit (z.B. Strategiepapier der LAWA 2008)	3-stufige Bewertung in die Klassen „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“ gemäß Produktdatenblatt 2.2.6 (2012) für die Ableitung von Bewertungsregeln – Komponente Durchgängigkeit	Nur Unterteilung in „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“, nicht geeignet für Zustandsklassen befriedigend bis schlecht
Wasserhaushalt	Modellierung (z.B. QSim)	Typspezifische Hintergrundwerte für den „sehr guten ökologischen Zustand“ und das „höchste ökologische Potenzial“ (Anlage 6, 1.1.1 OGewV) für Sauerstoff	Kein standardisiertes Verfahren; hohe Aussageschärfe für Morphologie und Wasserhaushalt, detaillierte Darstellung lokaler

			Auswirkungen; hohe Unschärfe bei der Modellierung von Temperatur und Sauerstoff in Abhängigkeit der Datenlage
	(Länderspezifische) Verfahren zur Bewertung des Wasserhaushalts: Entwicklung und Bereitstellung einer Bewertungsmethodik zur Beurteilung des hydrologischen Regimes der Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer und Seen) gemäß EU- WRRL im Land Sachsen-Anhalt. (Biota 2010)	Verfahren zur Bewertung des Natürlichkeitsgrades des hydrologischen Regimes	Grundlage für standardisiertes Verfahren – siehe LFP-Projekt Wasserhaushalt
	Aktuell Erarbeitung einer Methode gemäß den Vorgaben nach WRRL (LFP-Projekt Wasserhaushalt über die LAWA; Abschluss: 2014)	(Länderspezifische) Einstufung	Standardisierte Verfahren
Verschiedene Qualitätskomponenten (Wasserhaushalt, Temperatur, Sauerstoff)	Modellierung (z.B. QSim) Experteneinschätzung	Typspezifische Hintergrundwerte für den „sehr guten ökologischen Zustand“ und das „höchste ökologische Potenzial“ (Anlage 6, 1.1.2 OGewV) für Temperatur	Kein standardisiertes Verfahren; hohe Aussageschärfe für Morphologie und Wasserhaushalt, detaillierte Darstellung lokaler Auswirkungen; hohe Unschärfe bei der Modellierung von Temperatur und Sauerstoff in Abhängigkeit der Datenlage Vergleichsweise hohe Prognosesicherheit und Aussageschärfe insbesondere zu den biologischen Qualitätskomponenten. Eine Experteneinschätzung sollte möglichst durch datenbasierte (zumindest halbquantitative) Prognosen mittels z.B. Modellen, statistischen Korrelationen unterstützt werden, um die Prognosesicherheit zu erhöhen.
		Anforderungen an den „guten ökologischen Zustand“ und das „gute ökologische Potenzial“ (Anlage 6, 2. OGewV) für Temperatur	
		Typspezifische Hintergrund- und Orientierungswerte gemäß LAWA Rahmenkonzeption Monitoring, Teil B (2007)	
Alle Qualitätskomponenten	Beschreibung		Geringe Aussageschärfe und Prognosesicherheit zu den einzelnen Qualitätskomponenten

Mögliche Methoden und Verfahren zur Prognose und Bewertungen der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten sind in **Tabelle 10** aufgeführt.

**Tabelle 11: Auflistung möglicher Methoden und Verfahren zur Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten.**

Methode / Verfahren	Einstufung / Bewertung	Prognosesicherheit
Experteneinschätzung	Einschätzung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten nach der Wasserrahmenrichtlinie auf Basis fundierten Expertenwissens durch ausgewiesene Gutachter	Vergleichsweise hohe Prognosesicherheit und Aussageschärfe insbesondere zu den biologischen Qualitätskomponenten; sollte möglichst um datenbasierte (zumindest halbquantitative) Prognosen mittels z.B. Modelle, statistische Korrelationen unterstützt werden, um die Prognosesicherheit zu erhöhen.
Geltende Bewertungsverfahren für die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten nach der Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Perloides, fiBS, Phylib, PhytoFluss)	Typspezifische Klassifizierung gemäß dem 5-stufigen Verfahren nach der Wasserrahmenrichtlinie	Standardisierte Verfahren, jedoch bei Neuberechnung prognostizierter Artenlisten geringe Aussageschärfe durch (fehleranfällige) Prognose auf Artniveau
Verbal-argumentative Beschreibung	Einschätzung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Basis des allgemeinen Kenntnisstandes	Geringe Aussageschärfe und Prognosesicherheit zu den einzelnen Qualitätskomponenten

Im nächsten Schritt ist eine Übertragung der Ergebnisse für die einzelnen Messstellen oder Gewässerabschnitte auf die Wasserkörperebene durchzuführen. Für die Übertragung auf den Wasserkörper stehen nach LAWA (2012a) mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Mittelwertbildung aller Messergebnisse.
- Messstelle mit schlechtester Bewertung ist ausschlaggebend (Bewertung nach dem „worst-case-Prinzip“).
- Wichtung der Ergebnisse nach fachlichen Kriterien und Experteneinschätzung oder gutachterliche Einschätzung des für die jeweilige Qualitätskomponente zuständigen Gutachters.

Die Vorgehensweise zur Übertragung von Ergebnissen hinsichtlich der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten auf den Wasserkörper ist in **Tabelle 12** beispielhaft dargestellt.

**Tabelle 12: Beispiel zur Übertragung von Ergebnissen auf einen Wasserkörper**

Komponente	Prognose Probestelle 1	Prognose Probestelle 2	Prognose Probestelle 3	Mittelwert Prognose	Worstcase Bewertung	Wichtung
Fischfauna	3	4	4	3,7	4	3 (z.B. Querbauwerk bleibt weiter durchgängig)
Makrozoobenthos	2	2	4	2,7	4	4 (z.B. die Biozönose wird

						durch eine Ausbaggerung stark verändert)
Makrophyten und Phyto-benthos	2	2	2	2	2	2 (keine Änderung erwartet)
Gesamt-bewertung Wasserkörper				3	4	3 (z.B. nach gutachterlicher Einschätzung)

**Modul 2.5 - c) Beispiele**

- Beispielhafte Zuordnung der Kriterien nach Wasserrahmenrichtlinie zu den Kriterien nach LAWA Strukturkartierung für kleine und mittelgroße Fließgewässer (s. Tabelle 13) nach LAWA Produktdatenblatt zur „Ableitung von Bewertungsregeln für die Durchgängigkeit, die Morphologie und den Wasserhaushalt zur Berichterstattung in den reporting sheets“ (LAWA 2012).

Tabelle 13: Kriterien nach Anhang V Wasserrahmenrichtlinie und Zuordnung der morphologischen Einzelparameter nach LAWA (2000) für die kleinen und mittleren Fließgewässer

Komponente	Kriterien Zitat Anhang V EG-WRRL	Einzelparameter LAWA Strukturkartierung
Morphologie	Laufentwicklung	Laufkrümmung Krümmungserosion Besondere Laufstrukturen
	Variationen von Breite [...]	Gewässerrandstreifen Profiltyp Breitenvarianz
	Variationen von [...] Tiefe	Profiltiefe Tiefenvarianz Breitenerosion
	Strömungsgeschwindigkeiten	Strömungsdiversität Rückstau Querbänke
	Substratbedingungen	Substratdiversität Längsbänke bes. Sohlstrukturen
	Struktur und Bedingungen der Uferbereiche	Uferbewuchs Uferverbau Bes. Uferstrukturen

- Im Rahmen eines Vorhabens wird auf einer Seite eines Gewässerabschnittes das Ufer verbaut (s. auch Beschreibung in Modul 2.2). Die Veränderung des Ufers kann z.B. anhand der Gewässerstrukturgütekartierung nach LAWA bewertet werden. Für die Kartierung des Ufers werden die Parameter „Uferbewuchs“, „Uferverbau“ und „Besondere Uferstrukturen“ für die linke und rechte Gewässerseite erfasst. Anhand dieser Parameter kann die unterstützende Qualitätskomponente nach der Wasserrahmenrichtlinie „Struktur der Uferzone“ beschrieben und eingeschätzt werden. Da die Gewässerstruktur in Deutschland

nahezu flächendeckend erfasst wurde, kann in einem nächsten Schritt ein Abgleich mit dem Ist-Zustand der Uferstruktur durchgeführt werden.

- Im Zuge eines Gewässerausbaus kommt es zu einem abschnittswisen Sohlverbau in einem Wasserkörper. Auf dieser Gewässerstrecke wird der Lebensraum der an das dort vorkommende spezifische Substrat gebundenen Arten des Makrozoobenthos stark eingeschränkt oder zerstört.
  - Vorgehensalternative 1: Die im Ist-Zustand vorliegenden Artenlisten des Makrozoobenthos in dem betroffenen Bereich werden neu prognostiziert (z.B. Verminderung der Abundanzen der spezifischen Substrattypen). Es erfolgt dann eine Neuberechnung der prognostizierten Artenliste mit dem Bewertungsverfahren Perlodes sowie ein Abgleich der neuen Bewertungsergebnisse mit den Bewertungsergebnissen im Ist-Zustand hinsichtlich der Stressoren „Allgemeine Degradation“ sowie der ökologischen Gesamtbewertung für das Makrozoobenthos.
  - Vorgehensalternative 2: Experteneinschätzung, ob und in welchem Umfang der Sohlverbau signifikante Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Makrozoobenthos ausübt.
- Ein neues Querbauwerk bewirkt einen starken Rückstau. Dadurch verändern sich u.a. die Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse im Rückstaubereich.
  - Vorgehensalternative 1: Eine Quantifizierung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Temperatur- und die Sauerstoffverhältnisse kann beispielsweise durch eine Modellierung vorgenommen werden. Die daraus hervorgehenden Werte für den Temperatur- und Sauerstoffhaushalt werden anhand der Werte aus der Oberflächengewässerverordnung (Anlage 6, 1.1.1 für Sauerstoff; Anlage 6, 1.1.2 bzw. Anlage 6.2 für Temperatur) oder der Orientierungswerte nach LAWA (2007) eingestuft (aus Modul 2.2) und mit dem Ist-Zustand (aus Modul 2.4) verglichen. Zeigen die prognostizierten Werte eine Über- oder Unterschreitung der Richtwerte an, so ist dies ein Anhaltspunkt für eine mögliche Verschlechterung von Makrozoobenthos und Fischfauna.
  - Vorgehensalternative 2: Die im Ist-Zustand vorliegenden Artenlisten des Makrozoobenthos und der Fischfauna in dem betroffenen Bereich werden neu prognostiziert (z.B. Verminderung der Abundanzen der saustoffsensitiven Arten). Es erfolgt dann eine Neuberechnung der prognostizierten Artenliste mit dem Bewertungsverfahren Perlodes (Makrozoobenthos) sowie ein Abgleich der neuen Bewertungsergebnisse mit den Bewertungsergebnissen im Ist-Zustand hinsichtlich der Stressoren „Saprobie“ sowie der ökologischen Gesamtbewertung für das Makrozoobenthos. Für die Fischfauna erfolgt eine Neuberechnung mit dem Bewertungsverfahren fiBS sowie ein Abgleich der neuen Bewertungsergebnisse mit den Bewertungsergebnissen im Ist-Zustand hinsichtlich der ökologischen Gesamtbewertung für die Fischfauna.
  - Vorgehensalternative 3: Es erfolgt eine Experteneinschätzung, ob und in welchem Umfang die veränderten Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse signifikante Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Makrozoobenthos und der Fischfauna ausüben.

- Die Abtrennung einer Gewässerschleife führt zu einer Laufverkürzung des Gewässers mit Auswirkungen auf die hydraulischen Bedingungen im Gewässer. Durch die geänderten Strömungsverhältnisse kommt es zu einem erhöhten Abtrag von Sanden und Kiesen in bestimmten Gewässerabschnitten. Sowohl die sich neu einstellenden hydraulischen Bedingungen als auch die daraus resultierenden Sedimentumlagerungen können beispielsweise anhand einer hydrodynamischen Modellierung prognostiziert werden. Die Verlagerung von Sedimenten hat möglicherweise Einfluss auf die dort befindlichen kieslaichenden Fischarten, jedoch liegen in dem vom Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitt keine detaillierten Erhebungen der Fischfauna vor.
  - Vorgehensalternative 1: Im betroffenen Gewässerabschnitt erfolgt eine Erhebung der Fischfauna mit den standardisierten Verfahren nach Wasserrahmenrichtlinie, um eine Bewertung der Fischfauna nach fiBS durchzuführen. Die resultierende ökologische Zustandsklasse wird als Ist-Zustand für die Fischfauna in dem betroffenen Bereich zunächst zugrunde gelegt. Um unterstützende Aussagen darüber zu treffen, ob in dem betroffenen Abschnitt möglicherweise wertvolle Laichhabitate vorliegen, erfolgt zusätzlich eine Laichplatzkartierung. Bei der Prognose sollte nun abgeschätzt werden, ob die prognostizierte Sedimentumlagerung zu einem Verlust der zuvor kartierten Laichhabitate führt. Weiterhin ist abzuschätzen, ob sich daraus eine Verminderung der Reproduktion kieslaichender Fischarten ergibt. Die im Ist-Zustand erhobene Artenliste wird in dem betroffenen Bereich neu prognostiziert (z.B. Verminderung der Abundanzen kieslaichender Fischarten). Es erfolgt dann eine Neuberechnung der prognostizierten Artenliste mit dem Bewertungsverfahren fiBS sowie ein Abgleich der neuen Bewertungsergebnisse mit den Bewertungsergebnissen im Ist-Zustand hinsichtlich der ökologischen Gesamtbewertung für die Fischfauna.
  - Vorgehensalternative 2: Es erfolgt eine Experteneinschätzung, ob und in welchem Umfang die veränderten Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse signifikante Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Makrozoobenthos und der Fischfauna ausüben.
- Eine ausführliche tabellarische Auflistung der physischen Veränderungen und Projektwirkungen erfolgte auch im Rahmen des Donauausbaus „Straubing-Vilshofen“ (s. Tabelle 14). In der Übersicht sind mögliche Bewertungsgrundlagen und -kriterien sowie Prognosemethoden dargestellt. Dadurch wird verdeutlicht, wie die einzelnen Schritte miteinander zusammenhängen.

**Tabelle 14: Maßgebliche Projektwirkungen, Wirkfaktoren und resultierende Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen: Oberflächengewässer (Auszug aus Tab. C-18, Methodikhandbuch für die Bestandserfassung, Bestandsbewertung und die Auswirkungsprognose - ARGE Danubia + ARGE DonauPlan, S. 206 ff.).**

Umweltauswirkung/Beeinträchtigung	Bewertungsgrundlage	Bewertungskriterien/ Prognose-, Bewertungsmethode
Veränderung der Uferstruktur	Grundlage der Bewertung der Veränderung der Uferstruktur sind: Uferkartierungen zu Uferform, Substrat, Ufervegetation und Verbauung im Rahmen der fischökologischen Untersuchungen	Bewertungskriterien: Kriterien gemäß der Wasserrahmenrichtlinie Prognose-/Bewertungsmethode: Modelle und Prognosen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

Umweltauswirkung/B eeinträchtigung	Bewertungsgrundlage	Bewertungskriterien/ Prognose-, Bewertungsmethode
	Angaben der Bundesanstalt (BAW) für Wasserbau zum Regelungskonzept (..)  Angaben der techn. Planung zu geplanten Baumaßnahmen im Uferbereich Wasserspiegellagenberechnungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)  ....	Bewertung entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie in Anlehnung an Gewässerstrukturkartierung Übersichts- und Vor-Ort-Verfahren nach LAWA  ....
Erhöhter biogener Sauerstoffeintrag in die Donau Erhöhung sauerstoffzehrender Abbauprozesse	Überwachungsdaten zur Gewässergüte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt(LfU) 2007 - 2009 ergänzt durch Bereisungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG). Tagesmittelwerte von Abfluss, Wasserständen, ...	Modellgestützte Analyse der Entwicklung des Sauerstoffhaushalts mit Hilfe des Gewässergütemodells Qsim  Bewertung des modellierten Saisonminimumwertes des Sauerstoffgehalts mittels Bewertungsrahmen BfG-1559
...	...	...

- Im Vorhaben „Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe“ erfolgte die Darstellung und Bewertung der möglichen Vorhabenauswirkungen verbal-argumentativ. Es werden qualitative Einschätzungen der zu erwartenden Auswirkungen auf Gewässerflora und -fauna vorgenommen, auf denen basierend im nächsten Schritt abgeschätzt wird, ob es vorhabenbedingt zu einer Veränderung der Zustandsklassen nach der Wasserrahmenrichtlinie kommt - Beschreibung der Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fischfauna (Auszug aus „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“, Seite 49 ff.):

  - ... [F4] Durch die vorhabenbedingt veränderte Unterwassertopographie und veränderte Gewässersohle (...) sowie das veränderte Strömungsregime ... erfolgt eine Änderung des vorkommenden Fischartenspektrums. In der Medemrinne ist eine Besiedlungsänderung aufgrund der geänderten Strömungsgeschwindigkeiten im ... zu erwarten,
  - ... [F5] Durch die Verbringung des Baggerguts an den Umlagerungsstellen sind im Umfeld der Verbringungsmaßnahmen Meidungsreaktionen von Fischen (Störungen durch Sedimentumlagerung, Trübung) zu erwarten. ....
- Qualitative Abschätzung einer vorhabenbedingten Verschlechterung auf Grundlage der Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben „Anpassung der Fahrrinne an Unter- und Außenelbe“ - Bewertung der Auswirkungen, hier: Verschlechterungen des ökologischen Zustands (Potenzials) (aus: Auszug aus „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“, S. 53 ff.)

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten Fischfauna und benthische wirbellose Fauna durch veränderte Strömungsgeschwindigkeiten und ein verändertes Schwebstoffregime (..) führen zu einer geringen Beeinflussung des Bestands der Fische und des Zoobenthos (..). Diese Auswirkungen sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als neutral oder unerheblich negativ bewertet worden. Eine flächenmäßige Quantifizierung der betroffenen Zönosen wurde in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht vorgenommen. Die Tideelbe ist jedoch ein



dynamisches System, an das sich die in ihm vorkommenden Organismen angepasst haben (Adaption). Die hydromorphologischen Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten und des Schwebstoffregimes durch den Ausbau der Fahrrinne gehen im Rauschen der ständig ablaufenden Prozesse des Gewässers unter. Für die Organismen bedeutsame Strukturen und Funktionen der Oberflächenwasserkörper gehen durch die Veränderungen nicht verloren und werden auch nicht vermindert. Die Auswirkungen durch veränderte Strömungsgeschwindigkeiten und ein verändertes Schwebstoffregime werden daher in der nachfolgenden wasserkörperdifferenzierten Betrachtung nicht mehr berücksichtigt.

Beispiel für wasserkörperdifferenzierte Beschreibung - Qualitätskomponente Fischfauna:

Es sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischfauna lokal im Bereich des Oberflächenwasserkörper Elbe-Hafen zu erwarten (...). Diese Auswirkungen sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (...) vorwiegend als negativ bewertet worden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Zustandsklasse (bzw. Potenzialklasse) der Fischfauna gemäß Anhang V WRRL im Oberflächenwasserkörper verschlechtert. Dies wird wie folgt begründet:

Die Auswirkungen auf die Fischfauna durch die Ausbaubaggerungen ... treten lokal im Oberflächenwasserkörper Elbe-Hafen auf (... Anteil am Oberflächenwasserkörper: <<1%). Die vorhabenbedingten Auswirkungen beziehen sich auf funktionale Änderungen der Gewässersohle als Bestandteil des Lebensraums von Fischen. Es tritt eine Störung des Lebensraumes für demersale Fischarten (z.B. Flunder) auf. Vorhabenbedingte Individuen- oder Lebensraumverluste in einer Größenordnung, die zu einer veränderten Zustandsklasse (bzw. Potenzialklasse) der Fischfauna im Oberflächenwasserkörper Elbe-Hafen führen, treten dadurch nicht auf.

Fazit: es treten vorhabenbedingte Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten auf. Diese Auswirkungen führen jedoch zu keiner Verschlechterung der Zustandsklassen (bzw. Potenzialklassen) einzelner biologischer Qualitätskomponenten gemäß Anhang V WRRL im Oberflächenwasserkörper. Es tritt daher keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 27 WHG im Oberflächenwasserkörper Elbe-Hafen auf.

- Beurteilung der Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten Fischfauna anhand der geltenden Bewertungsverfahren für das Vorhaben Donauausbau „Straubing-Vilshofen“ -Prognose vorhabenbedingter Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten - hier: Fischfauna (aus: Anlage I 10 Methodikhandbuch, S. 278 ff.):

Bei der Abschätzung der Auswirkungen des Donauausbaus auf die Qualitätskomponente Fische/Fischfauna (Bewertungsgrundlage: fiBS, fischbasiertes Bewertungssystem gemäß WRRL, Dussling 2009) kamen zwei unterschiedliche Ansätze zur Anwendung (...). Im ersten Ansatz wurden die vorhabenbedingten Veränderungen der Struktur bzw. der fischfaunistischen Habitate abschnittsbezogen (Untersuchungsabschnitt 1 bis 9) auf die Bewertung nach fiBS übertragen. Anschließend wurden die Ergebnisse aus den einzelnen Untersuchungsabschnitten zur Prognose für das Gesamtuntersuchungsgebiet / den Flusswasserkörper zusammengefasst. Im zweiten Ansatz wurden, bezogen auf das Gesamtuntersuchungsgebiet (Untersuchungsabschnitt 1 bis 9), die Bewertungen („scores“) der einzelnen fiBS-Parameter im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden

Lebensbedingungen für die Fischfauna im Rahmen einer fachgutachterlichen Abschätzung prognostiziert.

**Modul 2.5 - d) Weiterführende Literatur**

*ARGE Danubia & ARGE DonauPlan* (2012); Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (2007, 2008, 2012a, 2012b); *Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen & EZB TB-Zauner* (2012); *GFL, BioConsult & Küfog* (2010); *IBL Umweltplanung GbR/ IMS Ingenieurgesellschaft MBH* (2007); *IBL Umweltplanung GmbH* (2010); *Rolauffs et al.* (2011); *Schneider et al.* (2010)

## Modul 2.6 : Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten ökologischen Zustands

Es ist zu überprüfen, ob die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper erschwert oder gefährdet wird. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüberzustellen (Abbildung 2).

### Modul 2.6 - a) Bedeutung des Verfahrensschrittes

In diesem Schritt ist zu prüfen, ob die vorhabenbedingten Auswirkungen die für die Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlichen Maßnahmen behindern oder verzögern, so dass die fristgerechte Erreichung des guten ökologischen Zustands durch das Vorhaben gefährdet ist.

### Modul 2.6 - b) Inhaltliche Erläuterung

Vorhabenbezogene Auswirkungen sind in der Regel in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen zu erwarten. Diese in den betroffenen Wasserkörpern im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands müssen den vorhabenbedingten Auswirkungen gegenüber gestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zielerreichung durch das Vorhaben nicht gefährdet wird, wenn die vorhabenbedingten Veränderungen am Wasserkörper den geplanten Maßnahmen nicht entgegenstehen. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die physischen Veränderungen durch das Vorhaben andere hydromorphologische Komponenten betreffen als die Verbesserungsmaßnahmen. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands sind insbesondere dann zu erwarten, wenn die gleichen hydromorphologischen Komponenten betroffen sind. In dem Fall ist zu überprüfen, inwieweit das Vorhaben den Maßnahmen entgegenwirkt.

### Modul 2.6 - c) Beispiele

In Tabelle 15 ist beispielhaft für das Vorhaben zur Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt ein Ausschnitt aus der Gegenüberstellung der für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen mit den vorhabenbedingten Auswirkungen dargestellt (aus „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“, S. 62).

Tabelle 15: Übersicht über die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von hydromorphologischen Veränderungen – Beispiel Fahrinnenausbau von Unter- und Außenelbe.

Maßnahmengruppe (vgl. FGG Elbe 2009, FGG Elbe 2009b)	Einschätzung vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Maßnahmen
Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer tauchen nicht auf (z.B. Querbauwerke). Mögliche Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit werden durch das Vorhaben nicht konterkariert.
Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl.	Durch das Vorhaben wird die vorhandene eigendynamische Gewässerentwicklung unter Berücksichtigung bestehender anthropogener Einwirkungen nicht eingeschränkt. Mögliche Maßnahmen zum Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung werden durch das

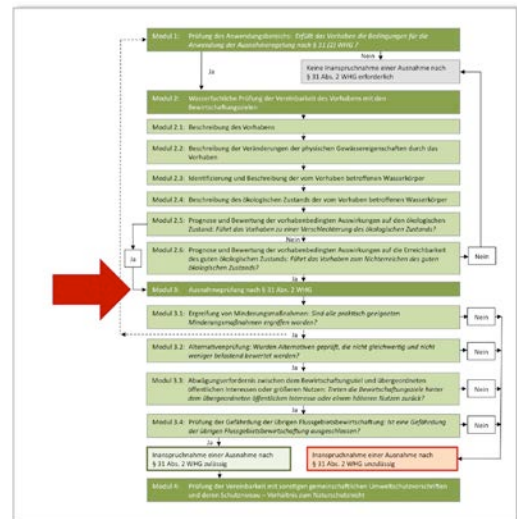
Maßnahmengruppe (vgl. FGG Elbe 2009, FGG Elbe 2009b)	Einschätzung vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Maßnahmen
begleitender Maßnahmen	Vorhaben nicht konterkariert.
Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Entwicklung ufernaher Gehölze)	Maßgebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Struktur der Uferzone sind nicht zu erwarten. Vorhabenbedingte Auswirkungen sind lediglich sehr kleinräumig auf durch das im Rahmen der Planänderung II beantragte Ufersicherungskonzept zu erwarten. Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich werden dadurch jedoch nicht konterkariert. ...

**Modul 2.6 - d) Weiterführende Literatur**

*IBL Umweltplanung GmbH (2010)*

### Modul 3 Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG

Wird eine Verschlechterung des Zustands bei einem oberirdischen Gewässer oder einem Grundwasserkörper festgestellt oder wird der gute ökologische Zustand nicht erreicht, verstößt dies zunächst grundsätzlich gegen die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes. Ein solcher Verstoß ist allerdings dann nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG greifen. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeprüfung ist eine fehlerfreie Erfassung und Bewertung der negativen Auswirkungen auf den oder die betroffenen Wasserkörper (Module 1 - 2).<sup>115</sup> Ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift eröffnet, sind anschließend die Voraussetzungen der Nr. 2 bis 4 des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG zu überprüfen. Dabei wird die Prüfung der Nr. 4 der Vorschrift vorgezogen (Abbildung 2).



<sup>115</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7A 20.11 - DVBl. 2013, 1453 ff., Rn. 64.

## Modul 3.1 Ergreifung von Minderungsmaßnahmen

Entgegen der numerischen Reihenfolge im Gesetz soll nach Feststellung der Zustandsverschlechterung oder der Zielverfehlung eines Vorhabens bereits an erster Stelle geprüft werden, ob gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG alle praktikablen Maßnahmen ergriffen wurden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Hierdurch können bereits Minderungsmaßnahmen im Planungsprozess berücksichtigt werden, die noch zu einer Änderung des Vorhabens führen können. Damit können die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserkörper noch verringert werden. Die nachfolgende Prüfung beschränkt sich dann auf den nicht vermeidbaren Rest nachteiliger Auswirkungen (**Abbildung 2**).

### Modul 3.1 – a) Bedeutung des Verfahrensschrittes

Innerhalb dieses Prüfungsschrittes ist zu klären, ob alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu vermindern. Werden nicht alle in Betracht kommenden, praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, kann die Ausnahmevorschrift nicht in Anspruch genommen werden.

Minderungsmaßnahmen größeren Umfangs können auch in einer Variierung der technischen Ausführung münden und eine Umgestaltung des Vorhabens bewirken,<sup>116</sup> wodurch u.U. die Auswirkungen auf den Wasserkörper und das Verschlechterungspotenzial zu aktualisieren sind (**Abbildung 2**, gestrichelte Linie links).

### Modul 3.1 – b) Inhaltliche Erläuterung

Von der Behörde ist an dieser Stelle zu prüfen, ob die nachteiligen Auswirkungen einer neuen Veränderung so minimiert wurden, dass die eintretende Verschlechterung so gering wie möglich ausfällt. Für die Feststellung der praktisch geeigneten Minderungsmaßnahmen muss geprüft werden, welche der in Betracht gezogenen Maßnahmen das Ziel, die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern, am besten herbeiführen.<sup>117</sup> Die Maßnahmen können sowohl vom Antragsteller vorgeschlagen als auch von der Behörde gefordert werden.

Minderungsmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG sind von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzugrenzen. Minderungsmaßnahmen sind als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung anzusehen und auf eine Minimierung oder gar Beseitigung der negativen Auswirkungen eines Vorhabens ausgerichtet. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sollen hingegen die negativen Auswirkungen des Projektes aufwiegen und einen Ausgleich schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Wasserkörper entspricht. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Regel projektunabhängig. Während Minderungsmaßnahmen integraler Bestandteil eines Vorhabens sind, würden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst dann festgesetzt werden, wenn nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bestehen

---

<sup>116</sup> CIS 2006, S. 19

<sup>117</sup> Zur Auffassung, dass es sich hierbei um eine echte Zulässigkeitsvoraussetzung handelt *Gellermann*, DVBl. 2007, 1517 (1524). Ablehnend: *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 31 Rn. 17; *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 31 Rn. 45. Allerdings ist an dieser Stelle von der erstgenannten Auffassung auszugehen, da Art. 4 Abs. 7 WRRL zwar die Berücksichtigung einer „wesentlich bessere[n] Umweltoption“ beinhaltet, Ausführungs- und Standortvarianten aber mit dieser Formulierung unberücksichtigt lässt. Minderungsmaßnahmen hingegen können auch diese Optionen umfassen.

bleiben, es aber trotz dieser negativen Auswirkungen umgesetzt werden soll. § 31 Abs. 2 WHG erfordert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausdrücklich. Sie können aber Teil einer Abwägungsentscheidung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG sein.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips muss es sich bei den Minderungsmaßnahmen um solche handeln, die keine unverhältnismäßigen Kosten für den Vorhabenträger verursachen und in Abstimmung mit den Änderungen oder nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen erfolgen.<sup>118</sup>

### Modul 3.1 – c) Beispiele

- Minderungsmaßnahmen können sein:
  - Technische Ausführungsvarianten,
  - Standortvarianten,
  - Prozessänderungen (können auch Auflagen umfassen wie z.B. Betriebstagebücher),<sup>119</sup>
  - Baumethoden,
  - Termine und Zeitplan für die Durchführung (Berücksichtigung von Fischwanderungs- oder Laichzeiten, ausschließlicher Winterbetrieb<sup>120</sup>).
  - Ein dynamisches Bewirtschaftungsmodell, das sicherstellt, dass zu keinem Zeitpunkt die Summe aller Kühlwasserentnahmen aus der Süderelbe  $\frac{1}{3}$  des aktuellen zur Verfügung stehenden Oberwasserdargebots überschreitet.<sup>121</sup>
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (nicht nach § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen) können (beispielhaft aus dem Bereich des Naturschutzrechts) sein:
  - Neuanlage eines Lebensraums in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist,
  - Verbesserung des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Natura-2000-Gebiet, proportional zum Verlust,
  - Beantragung eines neuen Natura-2000-Gebiets.
  - Fischaufstiegsanlagen und Fischmonitoring, als Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete<sup>122</sup>

### Modul 3.1 – d) Weiterführende Literatur

---

<sup>118</sup> CIS 2006, S. 13.

<sup>119</sup> HH, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 – Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 39 ff.

<sup>120</sup> HH, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/% AI 43 – Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 61 ff., allerdings wurde diese Beschränkung wieder aufgehoben.

<sup>121</sup> HH, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 – Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 58 ff.

<sup>122</sup> HH, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 – Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 5 ff.

*Europäische Kommission* 2000, S. 40ff.; *Gellermann*, DVBl. 2007, 1517 (1524); *CIS*2006, S. 13, 18; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 31 Rn. 17; *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggendorf*, WHG, 2011, § 31 Rn. 45; *HH*, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 - Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 5 ff.



## Modul 3.2 Alternativenprüfung

Während § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand erfordert, widmet sich Nr. 3 ihrer grundsätzlichen Vermeidung. Die Alternativenerkundung muss dabei vom Vorhabenträger durchgeführt werden und wird von der Behörde begutachtet (**Abbildung 2**).

Handlungsalternativen sollten bereits frühzeitig und deshalb im Planungsprozess berücksichtigt werden.<sup>123</sup>

### Modul 3.2 – a) Bedeutung des Verfahrensschrittes

Dieser Prüfungsschritt soll ermitteln, ob die nutzbringenden Ziele, denen die Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, auch durch andere Mittel erreicht werden können, die technisch durchführbar sind und nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen, aber eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen. Hierfür ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die die Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen fokussiert.

### Modul 3.2 – b) Inhaltliche Erläuterung

Ansatzpunkt für die Prüfung sind das beantragte Vorhaben sowie dessen mögliche Alternativen. Zu untersuchen ist, welche Auswirkungen die Gewässerveränderungen des beantragten Vorhabens auf die gesamte Umwelt haben. Diese sind in Bezug zu möglichen Alternativen des Vorhabens zu setzen. Hierbei ist zu prüfen, ob der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck nicht im Rahmen anderer technisch machbarer, unter verhältnismäßigem Aufwand und geringeren Umweltauswirkungen realisierbarer Alternativen erzielt werden kann.

Bezogen auf diese Prüfung wird vor allem die Definition des Zielbegriffs unterschiedlich diskutiert.<sup>124</sup> Im Rahmen der Prüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG ist ausschlaggebend, ob Zielsetzung und Folgen des Vorhabens mit den in Betracht kommenden Alternativen vergleichbar sind. Sind Ziel und Auswirkungen der Alternative mit dem geplanten Projekt vergleichbar, ist zu entscheiden, ob es sich um eine wesentlich bessere Umweltoption handelt, die zudem technisch durchführbar und mit verhältnismäßigen Kosten umsetzbar ist. Danach muss die Behörde im Einzelfall entscheiden, ob es sich um eine tatsächliche, hinsichtlich Zielsetzung und Auswirkungen vergleichbare Alternative handelt.

Regionalwirtschaftliche Zielsetzungen allein sind für die Ausführung eines geplanten Vorhabens nicht ausreichend. Der Ausbau einer Bundeswasserstraße kann zum Beispiel hinsichtlich der Alternativenprüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG nicht allein mit der Begründung durchgesetzt werden, dass ein Ausbau einer anderen Bundeswasserstraße oder eines anderen

---

<sup>123</sup> Siehe Kapitel 3.2.

<sup>124</sup> Zur Auffassung, dass jene Alternativen ausscheiden, die auf ein völlig anderes Vorhaben abzielen, siehe *Spieth/Ipsen*, NVwZ 2013, 391 (394); *Faßbender*, EurUP 2013, 70 (84). Eine andere Ansicht vertreten *Reinhardt*, in: *Giesberts/Reinhardt*, BeckOKUmwR, 2012, § 31 Rn. 31, § 30 Rn. 9 ff.; *Ginzky*, ZUR 2005, 514 (519 f.); *Ginzky*, ZUR 2013, 343 (346); *Gellermann*, DVBl. 2007, 1517 (1522 f.), die von einem weiten Verständnis von Alternativen ausgehen.

Verkehrsträgers nicht die damit ursprünglich verfolgten regionalwirtschaftlichen Ziele erreichen würde.<sup>125</sup>

Stellt eine technische Ausführungsvariante eine „andere geeignete Maßnahme“ dar und muss für diese zusätzliche Energie eingesetzt werden, betrifft dies nur die Frage des zumutbaren zusätzlichen Aufwands, aber nicht die Eignung der Alternative selbst.<sup>126</sup> Ist die Alternative mit höheren Kosten als das geplante Vorhaben verbunden, darf eine Ausnahme in Form des geplanten Vorhabens nur dann genehmigt werden, wenn der erhöhte Aufwand im Verhältnis zu den Vorteilen für die Umwelt insgesamt unverhältnismäßig und nicht angemessen ist.

Ungeeignet sind alternative Maßnahmen, die den betreffenden Wasserkörper zwar schonen, aber zu Belastungsverlagerungen in der Umwelt führen. Insofern muss es sich immer um solche Lösungsoptionen handeln, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben und zudem technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

### Modul 3.2 – c) Beispiele

- Technische Ausführungsvarianten,
- Andere Prozesse,
- Andere Größenordnungen,
- Andere Standorte,
- Nicht wasserbezogene Alternativen, sofern sie vergleichbar sind:
  - Windkraft- oder Biomasseanlagen zur Erzielung regenerativen Stroms,
  - Ausbau anderer Bundeswasserstraßen oder Verkehrsträger.

Das OVG Hamburg verneinte in seinem Urteil<sup>127</sup> vom 18.01.2013 eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG, da eine Kühlung des Kohlekraftwerkes mithilfe der so genannten Kreislaufkühlung durch den Einsatz eines bereits vorhandenen Hybrid-Kühlturms eine ökologisch vertretbare Alternative im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG darstellen würde. Die durch die ursprünglich geplante Durchlaufkühlung verursachte Verschlechterung des Gewässerzustands sei so nicht gerechtfertigt.<sup>128</sup>

### Modul 3.2 – d) Weiterführende Literatur

*CIS2006*, S. 15; *Faßbender*, EurUP 2013, 70 (83); *Gellermann*, DVBl. 2007, 1517 (1522f.); *Ginzky*, NuR 2005, 691 (691ff.); *Ginzky*, ZUR 2005, 515 (519f.); *Ginzky*, ZUR 2013, 343 (346f.); *Knopp*, in: *Sieder/Zeitler/Dahme*, WHG und AbwAG, 2012, § 25d a. F. Rn. 25; *OVG Hamburg*, Urteil vom 18.01.2013 – 5 E 11/08, ZUR 2013, 357 (365ff.); *Rechenberg*, in: *Giesberts/Reinhardt*, BeckOKUmwR, 2012, § 31 Rn. 13, § 30 Rn. 9ff.; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 31 Rn. 16; *Schmid*, in:

---

<sup>125</sup> *Ginzky*, ZUR 2005, 515 (519 f.).

<sup>126</sup> *OVG Hamburg*, Urteil vom 18.01.2013 – 5 E 11/08 – ZUR 2013, 357 (365).

<sup>127</sup> *OVG Hamburg*, Urteil vom 18.01.2013 – 5 E 11/08 – ZUR 2013, 357 (365 ff.).

<sup>128</sup> Siehe hierzu auch *HH*, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 – Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 30, 61.

*Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 31 Rn. 43; *Spieth/Ipsen*, NVwZ 2013, 391 (394).

### **Modul 3.3 Abwägungserfordernis zwischen dem Bewirtschaftungsziel und übergeordneten öffentlichen Interessen oder größeren Nutzen**

Hat der Vorhabenträger alle in Betracht kommenden Minderungsmaßnahmen für sein beantragtes Vorhaben ergriffen und stehen keine Alternativen bei der Ausführung zur Verfügung, muss sich sein Vorhaben schließlich noch der Abwägung gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG stellen (Abbildung 2).

#### **Modul 3.3 – a) Bedeutung des Verfahrensschrittes**

Die Behörde hat eine Abwägung zwischen den zu erfüllenden Bewirtschaftungszielen und den mit dem Vorhaben verfolgten übergeordneten<sup>129</sup> öffentlichen Interessen oder größeren Nutzen vorzunehmen. Um die Ausnahmevorschrift des § 31 Abs. 2 WHG in Anspruch zu nehmen, ist festzustellen, ob die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind oder der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung schwerer wiegt, als der Nutzen, den das Erreichen der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat.

#### **Modul 3.3 – b) Inhaltliche Erläuterung**

Im Rahmen der Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG kommt es allein auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel an.

Diese Abwägung kann am Beispiel der Schiffbarmachung eines Gewässers verdeutlicht werden: Ziel ist die Schiffbarmachung eines Gewässers (z.B. der Elbe), um die Passage von größeren und tiefgängigeren Handelsschiffen zu ermöglichen, um die deutschen Häfen und insbesondere den Hamburger Hafen besser anzuschließen. Die geplante Maßnahme ist die Vertiefung der Elbe. Im Rahmen des Abwägungserfordernisses des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG soll festgestellt werden, ob das mit der Veränderung verfolgte Ziel oder die Interessen des Vorhabenträgers einem übergeordneten öffentlichen Interesse dienen. Oder es wird geprüft, ob der ökologische und gesellschaftliche Nutzen der Bewirtschaftungsziele hinter den Nutzen zurück tritt, der durch die Veränderung für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung bezweckt ist. In diesen Fällen ist eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen und damit vom Verschlechterungsverbot möglich. Angesichts der hohen Bedeutung des Gewässerschutzes sind jedoch auch hohe Anforderungen an ein übergeordnetes öffentliches Interesse oder einen größeren Nutzen für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung zu stellen.

§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG sieht verschiedene Abwägungskonstellationen vor. Die Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes müssen entweder ein allgemeines übergeordnetes Interesse verfolgen oder einen größeren Nutzen für die menschliche Gesundheit, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung als den mit den Bewirtschaftungszielen verbundenen Nutzen herbeiführen. Sie müssen nicht kumulativ vorliegen, sondern es ist ausreichend, wenn einer der Aspekte bejaht werden kann. Bei der Abwägung sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese sind zwar nicht ausdrücklich

---

<sup>129</sup> Das „übergeordnete“ öffentliche Interesse ist mit dem „überwiegenden“ öffentlichen Interesse gleichzusetzen. Übergeordnete öffentliche Interessen müssen folglich keiner höheren Kategorie angehören. Siehe auch *Unnerstall*, NuR 2003, 667 (674).

nach § 31 Abs. 2 WHG gefordert, können aber gegebenenfalls ergriffen und so innerhalb der Abwägungsentscheidung in Nr. 2 berücksichtigt werden.<sup>130</sup> Ob ein tatsächliches „Überwiegen“ vorliegt, verlangt eine Abwägung innerhalb des Bewertungs- und Entscheidungsspielraums der Behörde.

### Übergeordnete öffentliche Interessen

Der Begriff des „übergeordneten öffentlichen Interesses“ ist mit dem des „Allgemeinwohls“ gleichzusetzen.<sup>131</sup> Insoweit betrifft das öffentliche Interesse generell alle Belange, „deren Wahrnehmung im Einzelfall für das Gemeinwesen wichtiger sind als die Erreichung oder die Einhaltung der betreffenden Bewirtschaftungsziele“.<sup>132</sup> Aufgrund der hohen Bedeutung des Gewässerschutzes sind auch an das übergeordnete öffentliche Interesse hohe Anforderungen zu stellen. Gemeinwohlbelange wasserwirtschaftlicher Herkunft sind beispielsweise die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung oder der Hochwasserschutz durch den Bau oder die Verstärkung von Deichen. Sie können aber auch die Daseinsvorsorge betreffen. Beispiele hierfür sind die Trinkwasserversorgung, die wiederum Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes in Form von Aufstauvorgängen voraussetzen kann, die Energieversorgung<sup>133</sup> sowie die Belange des Verkehrs im Rahmen von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen hinsichtlich der Binnenwasserstraßen. Daneben können auch gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung genügen. Solche können zum Beispiel ein übergeordnetes öffentliches Interesse im Rahmen der Schiffbarmachung eines Flusses begründen, wenn damit neue Märkte erschlossen, das Wirtschaftswachstum in einer Region erhöht und Arbeitsplätze gesichert werden können. Daneben könnte auch die Sicherstellung der Transportmöglichkeiten mit ihren verkehrswirtschaftlichen Vorteilen ein übergeordnetes öffentliches Interesse begründen.<sup>134</sup>

Allein die Tatsache, dass ein Vorhaben der Daseinsvorsorge dient oder das allgemeine Interesse, durch Wirtschaftsförderungen neue Arbeitsplätze zu schaffen<sup>135</sup>, reicht nicht aus, um ein übergeordnetes öffentliches Interesse anzunehmen, sodass es auf die Entscheidung im Einzelfall ankommt.<sup>136</sup>

---

<sup>130</sup> Siehe Modul 3.1 - d).

<sup>131</sup> So auch *Gellermann*, DVBl. 2007, 1517 (1523f.); *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 31 Rn. 16; *Kotulla*, WHG, 2011, § 31 Rn. 13; *Ginzky*, NuR 2005, 691 (694). Ablehnend hierzu *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 31 Rn. 43.

<sup>132</sup> *Kotulla*, WHG, 2011, § 31 Rn. 13

<sup>133</sup> Das übergeordnete öffentliche Interesse an der Braunkohleförderung und -verstromung darf dabei nicht pauschal verneint werden. Die Entscheidung über den richtigen Energiemix im Hinblick auf die neue Energiepolitik treffen die Parlamente. Siehe hierzu *VG Cottbus*, Urteil vom 23.10.2012 - VG 4 K 321/10, ZUR 2013, 374 (378); *Spieth/Ipsen*, NVwZ 2013, 391 (394).

<sup>134</sup> *Ginzky*, NuR 2005, 691 (694).

<sup>135</sup> So schon *VG Düsseldorf*, Urteil vom 3.8.2011 - 10 K 473/09 - NVwZ-RR 2011, 938 (938) zur Vorgängerregelung des § 25d Abs. 3 WHG a.F.

<sup>136</sup> *Ginzky*, ZUR 2013, 343 (346).

Die Formulierung des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auch in der FFH-Richtlinie<sup>137</sup> und anderen EU-Vorschriften verwendet. Da es sich bei § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG um eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie handelt, können die Ausführungen der Europäischen Kommission zum überwiegenden öffentlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie auch hier herangezogen werden. Danach ist es „angemessen davon auszugehen, dass sich die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ... auf solche Situationen beziehen, in denen sich in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen:

- im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen [z.B. Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutzmaßnahmen];
- im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft [z.B. Energie- und Trinkwasserversorgung];
- im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen.“<sup>138</sup>

Daneben sollte es sich auch um ein langfristiges Interesse handeln, da nur kurzfristig vorteilhafte Interessen für die Gesellschaft (z.B. kurzfristige wirtschaftliche Interessen) in der Regel nicht ausreichend sein werden, damit die langfristigen Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie hinter diese zurücktreten.

Ausschlaggebend ist, dass das mit der Veränderung verbundene Interesse gegenüber dem Interesse an der Erreichung der Bewirtschaftungsziele überwiegen muss, sodass eine Gleichwertigkeit nicht ausreichend wäre.

#### Abwägung unterschiedlicher Nutzen

Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen ist nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG auch dann möglich, wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den das Erreichen der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat.

Hiermit erfolgt eine Spezifizierung des übergeordneten öffentlichen Interesses auf die Gesundheit und Sicherheit des Menschen sowie auf Interessen, die die nachhaltige Entwicklung betreffen.

Der ökologische und gesellschaftliche Nutzen der Bewirtschaftungsziele muss an dieser Stelle gegen den Nutzen der neuen Veränderung für die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die nachhaltige Entwicklung abgewogen werden. Dabei umfasst der Nutzen der Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zum einen die bei einer Verschlechterung des Zustandes eintretenden Einnahmeverluste, etwa durch die Einbuße an biologischer Vielfalt. Zum anderen wird der Nutzen erfasst, der erzielt worden wäre, wenn die Bewirtschaftungsziele erreicht worden wären.<sup>139</sup>

---

<sup>137</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EWG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

<sup>138</sup> Europäische Kommission 2000, S. 48. Hierauf verweist CIS2009, 27f. Siehe hierzu auch Europäische Kommission 2001, S. 11.

<sup>139</sup> CIS 2006, S. 14.

Die Behörde hat eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen und die Nachteile (Kosten) und andere Kosten (zunehmende Nutzung anderer natürlicher Ressourcen, globale Auswirkungen) für die hier in Frage stehenden Nutzenkonstellationen gegen die mit dem Vorhaben verbundenen potenziellen Vorteile (Gesundheit und Sicherheit des Menschen, nachhaltige Entwicklung) abzuwägen. Dabei kommen nicht nur monetäre Aspekte zur Entscheidungsfindung in Betracht, sondern vor allem auch qualitative und quantitative Angaben zu Auswirkungen der abzuwägenden Lösungen.<sup>140</sup>

Abermals ist auf das tatsächliche Überwiegen des entsprechenden Nutzens hinzuweisen. Ein gleichwertiger Nutzen ist nicht ausreichend.

#### Gesundheit und Sicherheit des Menschen

Der größere Nutzen der neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands muss der Gesundheit oder Sicherheit des Menschen dienen.

Beispiele hierfür sind die Hochwasserbekämpfung und der Schutz vor Überschwemmungen durch den Bau oder die Verstärkung von Deichen sowie die Wasserversorgung oder die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen. Diese Konstellationen können im Einzelfall dazu führen, dass der Nutzen der Bewirtschaftungsziele hinter dem für die Sicherheit und Gesundheit des Menschen zurücktritt und eine Ausnahme im Hinblick auf die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG gerechtfertigt werden kann.

#### Nachhaltige Entwicklung

Alternativ muss der mit der neuen Veränderung der Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands verbundene Nutzen für die nachhaltige Entwicklung größer sein als die Vorteile, die sich aus der regulären Einhaltung der Bewirtschaftungsziele ergeben. Der Begriff der Nachhaltigkeit eröffnet einen weiten Beurteilungsspielraum, der der eigentlich engen Ausnahmenvorschrift des § 31 Abs. 2 WHG nicht gerecht wird. Auf Grund dessen könnte diese Abwägungskonstellation zum nahezu unkontrollierbaren Auffangtatbestand werden.

Diese Problematik wird vor allem in Hinblick auf § 28 Nr. 1 f) WHG deutlich, der zwar „nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen“ nennt, aber mit dem hier in Frage stehenden Nachhaltigkeitsbegriff gleichzusetzen ist. § 28 Nr. 1 f) WHG verfolgt dabei nicht nur spezifische ökologische Zwecke. Die CIS-Arbeitsgruppe nennt zum Beispiel auch die Urbanisierung<sup>141</sup> als eine wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen und verweist hinsichtlich des Begriffs der „Umwelt insgesamt“ in Art. 4 Abs. 3 a) WRRL und somit des § 28 Nr. 1 a) WHG auch auf die menschliche Umwelt, einschließlich Archäologie, Kulturerbe, Landschaftsbild und Geomorphologie.

Die Förderung der Wasserkraft nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) reicht im Übrigen allein nicht für die Annahme eines größeren Nutzens für die nachhaltige Entwicklung aus.

Zur Lösung einer solch weiten Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzung im Rahmen des größeren Nutzens für die nachhaltige Entwicklung sollte der Nachhaltigkeitsbegriff einer genaueren Definition unterliegen. Den ökologischen und sozialen Belangen muss folglich bei dem mit der

---

<sup>140</sup> CIS 2006, S. 15.

<sup>141</sup> Die Urbanisierung wird zwar in Art. 4 Abs. 3 a) WRRL nicht genannt, wurde jedoch in den Fallstudien zu erheblich veränderten Wasserkörpern als wichtige Nutzung ermittelt, weswegen davon auszugehen ist, dass die Urbanisierung eine wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen ist. Siehe CIS 2002, S. 48 Fn. 20.

Maßnahme verfolgtem Zweck Rechnung getragen werden.<sup>142</sup> Dafür muss die Behörde Kriterien festlegen, die beispielsweise einen längeren Zeithorizont betreffen oder auf eine kontinuierliche Verbesserung abzielen. Dadurch könnte der Gefahr eines Auffangtatbestandes und dessen etwaigen Missbrauchs wirksam begegnet werden. Aus diesem Grund sollte der Nachhaltigkeitsbegriff auch immer im Sinne des europäischen Rechts ausgelegt werden. Nur so ist es möglich, Vorhaben, die eine Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands betreffen und einen größeren Nutzen für die nachhaltige Entwicklung mit sich bringen, deutlich von anderen Vorhaben, die nicht unter diese Zulässigkeitsvoraussetzung fallen, zu unterscheiden. Insofern würde auch nur dann im Hinblick auf die Erfüllung der anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen und dem Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG in Frage kommen.

Hinsichtlich des langen Zeithorizonts und einer kontinuierlichen Überprüfung kann auch die regelmäßige Berichts- und Begründungspflicht gemäß §§ 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 84 Abs. 1 WHG entsprechende Abhilfe schaffen.

### Modul 3.3 – c) Beispiele

- **Übergeordnete öffentliche Interessen** (Gemeinwohlbelange), die mit einem Vorhaben verfolgt werden, können sein:
  - Wasserwirtschaft: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz,
  - Daseinsvorsorge: Trinkwasserversorgung, Energieversorgung und Netzstabilität,<sup>143</sup>
  - Verkehr: Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen,
  - gewerbliche Interessen von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- Nutzen für die **Gesundheit und Sicherheit des Menschen**, die mit einem Vorhaben verfolgt werden, können sein:
  - Hochwasserbekämpfung,
  - Schutz vor Überschwemmungen,
  - Infrastrukturmaßnahmen.
- Nutzen für die **nachhaltige Entwicklung**, die mit einem Vorhaben verfolgt werden, können sein:
  - Urbanisierung,
  - Umbau Energieversorgung.

---

<sup>142</sup> Ginzky, ZUR 2005, 515 (523).

<sup>143</sup> Zur Gewährleistung der Energieversorgung gerade durch die Nutzung heimischer Rohstoffe siehe *VG Cottbus*, Urteil vom 23.10.2012 – VG 4 K 321/10 – ZUR 2013, 374 (378 f.); *Spieth/Ipsen*, NVwZ 2013, 391 (394); *Reinhardt*, ZUR 2006, 464 (467). Zur Energieversorgung und Netzstabilität siehe *OVG Hamburg*, Urteil vom 18.01.2013 – 5 E 11/08 – ZUR 2013, 357 (365); *HH*, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 – Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 69 ff., in der die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung Hamburgs, die Sicherung wirtschaftlicher und kontinuierlicher Stromversorgung sowie die Sicherung der Stabilität des norddeutschen Stromnetzes näher dargestellt und weitere Punkte wie die Schaffung, der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die Sicherung und Verbesserung der Hafeninfrastuktur aufgeführt sind.



Regelmäßig werden solche Vorhaben auch unter die oben genannten Abwägungskonstellationen fallen.

### **Modul 3.3 – d) Weiterführende Literatur**

*CIS* 2006, S. 14; *CIS* 2002, S. 46ff.; *Europäische Kommission* 2001, S. 11; *Europäische Kommission* 2000, S. 48; *Faßbender*, *EurUP* 2013, 70 (82f.); *Gellermann*, *DVBl.* 2007, 1517 (1523); *Ginzky*, *NuR* 2005, 691 (695); *Ginzky*, *ZUR* 2005, 515 (523); *HH*, *Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 – Kraftwerk Moorburg* vom 4.10.2010, S. 69 ff; *Knopp*, *WuA* 2005, 27 (29); *Kotulla*, *WHG*, 2011, § 31 Rn. 13; *Rechenberg*, in: *Giesberts/Reinhardt*, *BeckOKUmwR*, 2012, § 31 Rn. 11; *Czychowski/Reinhardt*, *WHG*, 2010, § 31 Rn. 15; *Reinhardt*, *NuR* 2006, 205 (213); *Reinhardt*, *ZUR* 2006, 464 (467); *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, *WHG*, 2011, § 31 Rn. 34, 36; *Spieth/Ipsen*, *NVwZ* 2013, 391 (394).

## **Modul 3.4 Prüfung der Gefährdung der übrigen Flussgebietsbewirtschaftung**

Auch wenn alle Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG für die Inanspruchnahme einer Ausnahme vorliegen, ist noch das Verbot des dauerhaften Ausschlusses oder der Gefährdung der übrigen Flussgebietsbewirtschaftung gemäß § 31 Abs. 3 WHG zu prüfen (**Abbildung 2**).

### **Modul 3.4 – a) Bedeutung des Verfahrensschrittes**

Das Vorhaben darf trotz Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden (Modul 2.3).

### **Modul 3.4 – b) Inhaltliche Erläuterung**

§ 31 Abs. 3 WHG verweist für die Ausnahmen nach seinen Absätzen 1 und 2 auf die Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG. Darüber hinaus sollen allerdings auch Auswirkungen über die Grenzen des Einzugsgebietes hinaus berücksichtigt werden.

Die Vorschrift stellt kein absolutes Verbot auf, sodass vorübergehende Beeinträchtigungen möglich sind. Die Formulierung „dauerhaft“ meint einen relevanten Zeitraum und keine unbefristete Auswirkung.<sup>144</sup> Für die indirekt betroffenen Gewässer muss die Behörde überprüfen, ob ein weiterer Ausnahmetatbestand infrage kommen kann.<sup>145</sup> Dieses Vorgehen entfällt, sofern es zu keinem dauerhaften Ausschluss oder zur Gefährdung der Bewirtschaftungsziele in anderen Wasserkörpern kommt.

### **Modul 3.4 – c) Beispiele**

Eine nach § 31 Abs. 2 WHG genehmigungsfähige Aufstauung führt zur Änderung der Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse und damit zur Verschlechterung des ökologischen Zustands eines stromabwärts liegenden Wasserkörpers.

Die Behörde hat zu überprüfen,

- ob es sich um einen nur vorübergehenden Ausschluss oder eine nur vorübergehende Gefährdung der Bewirtschaftungsziele des mittelbar betroffenen Wasserkörpers handelt. Wenn ja, kann das geplante Vorhaben wie geplant umgesetzt werden.
- ob es sich um eine dauerhafte Gefährdung oder einen dauerhaften Ausschluss der Erreichung der Bewirtschaftungsziele des mittelbar betroffenen Wasserkörpers handelt. Ist dies der Fall, muss für diesen Wasserkörper geprüft werden, ob auch eine Ausnahmevorschrift in Anspruch genommen werden kann. Liegen die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme nicht vor, kann das geplante Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden.

---

<sup>144</sup> Ginzky, ZUR 2005, 515 (521).

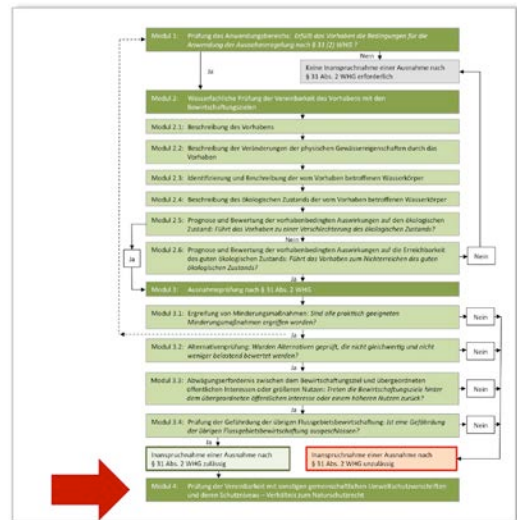
<sup>145</sup> Spieth/Ipsen, NVwZ 2013, 391 (395).

**Modul 3.4 – d) Weiterführende Literatur**

*Ginzky*, ZUR 2005, 515 (521); *Rechenberg*, in: *Giesberts/Reinhardt*, BeckOKUmwR, 2012, § 31 Rn. 16; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 2010, § 31 Rn. 19; *Spieth/Ipsen*, NVwZ 2013, 391 (395).

## Modul 4 Prüfung der Vereinbarkeit mit sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften und deren Schutzniveau – Verhältnis zum Naturschutzrecht

Auch bei Anerkennung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht mit anderen europarechtlichen Vorschriften kollidieren. Führt ein Vorhaben zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes und gleichzeitig zu einem negativen Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, müssen beide Ausnahmevorschriften geprüft werden.<sup>146</sup> Insofern schließt auch die Verneinung der Anerkennung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG die Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht aus und umgekehrt (Abbildung 2).



### Modul 4 – a) Bedeutung des Verfahrensschrittes

Auch wenn ein Vorhaben infolge der Inanspruchnahme einer Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG umgesetzt werden könnte, darf es zu keinerlei Zielkonflikten mit anderen Umweltschutzvorschriften kommen. Ein solcher Konflikt kann insbesondere zu naturschutzrechtlichen Regelungen auftreten.

### Modul 4 – b) Inhaltliche Erläuterung

Wasserrechtliche Maßnahmen können einerseits einen guten ökologischen Zustand für den betreffenden Wasserkörper bewirken, andererseits aber auch mit den Zielen von Schutzgebieten kollidieren. Ziel der FFH-Richtlinie ist es gemäß Art. 2 Abs. 1 FFH-RL, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten in Form eines kohärenten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Diese Lebensräume können durch wasserrechtliche Maßnahmen verändert werden und das bestehende Artengefüge beeinträchtigen.<sup>147</sup> Ein grundsätzliches hierarchisches Verhältnis zwischen Wasser- und Naturschutzrecht besteht nicht.<sup>148</sup>

### Berührungspunkte zwischen Wasser- und Naturschutzrecht

Der Zusammenhang zwischen Wasserrecht und Naturschutzrecht wird zum Beispiel in Art. 1 a) WRRL deutlich. Danach ist es unter anderem ein Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, durch die Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der

<sup>146</sup> European Commission 2011, S. 26.

<sup>147</sup> Möckel, NuR 2007, 602 (606). Siehe zu diesen Konstellationen Modul 4 – b) (2).

<sup>148</sup> Reinhardt, NuR 2009, 517 (517).

Wasserpolitik die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu verfolgen. Der Gewässerschutz steht folglich in einem naturschutzrechtlichen Kontext.<sup>149</sup>

Gemäß Art. 6 Abs. 1 WRRL mussten die Mitgliedstaaten entsprechende Verzeichnisse aller Gebiete innerhalb der einzelnen Flussgebietseinheiten erstellen, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Gemäß Anhang IV Nr. 1 v) WRRL umfasst dieses Verzeichnis auch Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist. Eingeschlossen sind die Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie<sup>150</sup> ausgewiesen wurden.<sup>151</sup>

Gemäß Art. 4 Abs. 1 c) WRRL sind sämtliche Normen und Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis spätestens 2015 auch für Schutzgebiete zu erfüllen, sofern die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. Ist ein Wasserkörper von mehr als einem der in Abs. 1 genannten Ziele betroffen, soll gemäß Abs. 2 das weiterreichende Ziel gelten.

Daneben sind die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der FFH- und Vogelschutzgebiete innerhalb der Maßnahmenprogramme gemäß Art. 11 Abs. 3 a) WRRL in Verbindung mit Anhang VI WRRL als grundlegende Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch die Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete gemäß Art. 8 dritter Anstrich WRRL hat sich an den Zielsetzungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auszurichten. Wasserrahmenrichtlinie und FFH- und Vogelschutzrichtlinie weisen damit zahlreiche Berührungspunkte auf und können auch unterstützend zusammenwirken. Dennoch kann es dabei zu Konflikten kommen, die durch Vorrangregelungen zu lösen sind.

#### Umsetzung der Konfliktlösung durch Vorrangregelungen im nationalem Recht

Die eigentlichen Vorrangregelungen beinhalten Art. 4 Abs. 1 c) und Abs. 2 WRRL. Abs. 1 c) wurde innerhalb des § 29 Abs. 4 WHG umgesetzt und somit auf den Fall der nicht fristgerechten Umsetzung der Bewirtschaftungsziele beschränkt.<sup>152</sup> Dabei handelt es sich dennoch um eine materielle Vorrangregelung, da die Vorschriften der betroffenen Schutzgebiete den Bewirtschaftungszielen dauerhaft entgegenstehen können.<sup>153</sup> Zwar geht damit auch eine Fristverlängerung einher, tatsächlich kann aber eben diese Vorschrift dazu führen, dass die Umweltziele hinter den Schutzgebietszielen zurücktreten.<sup>154</sup> Art. 4 Abs. 2 WRRL wurde nicht in

---

<sup>149</sup> Reinhardt, NuR 2009, 517 (517).

<sup>150</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EU Nr. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>151</sup> Siehe hierzu auch Jekel/Munk, in: Rumm/von Keitz/Schmalholz, Handbuch EU-WRRL, 2006, S. 529f.

<sup>152</sup> Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme, WHG und AbwAG, 2012, § 25d a.F. Rn. 10.

<sup>153</sup> Unnerstall, NuR 2003, 667 (671); Möckel, NuR 2007, 602 (606).

<sup>154</sup> Unnerstall, NuR 2003, 667 (671); Möckel, NuR 2007, 602 (606).

einer eigenen Vorschrift in nationales Recht umgesetzt, sondern durch den Verweis des § 82 Abs. 3 WHG auf Art. 11 Abs. 3 WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz integriert.<sup>155</sup>

Zielkonflikte zwischen der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind in den folgenden drei Fällen denkbar:<sup>156</sup>

- Erstens bei künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörpern, da die Zielsetzung eines guten ökologischen Potenzials regelmäßig hinter den Erhaltungs- und Entwicklungszielen zurücktreten dürfte.
- Zweitens, wenn die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen erfordert, die Gehölzpflanzungen, Zurückverlegung von Deichen oder Wasserstandsänderungen beabsichtigen und
- Drittens, wenn ein künstlicher Gewässerzustand (bspw. ein künstlicher Wasserstand, Sohlschwellen, Gehölzentfernung, Wasserzuleitungen, Gewässergräben) für ein Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie notwendig ist.

Sofern die Ziele im Widerspruch zueinander stehen, gilt das weiterreichende Ziel. Sollen in diesen Fällen die wasserrechtlichen Zielsetzungen weiterreichend sein, sind diese auf die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen nach § 34 BNatSchG hin zu überprüfen. In der Regel sind allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen zwischen den verschiedenen Schutzregimen zu erwarten. Werden gleichzeitig Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG geltend gemacht, sind auch hier die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete zu berücksichtigen.

Beinhalten Natura-2000-Gebiete keine weitergehenden Anforderungen als die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie und kommt es nicht zu Zielkonflikten, handelt es sich bei den wasserrechtlichen Umweltzielen um Mindestanforderungen.<sup>157</sup>

Um Zielkonflikte zu vermeiden, sollten die Maßnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz mit in die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten und die Managementpläne für Natura-2000-Gebiete aufgenommen werden, um so deren unterschiedliche Maßnahmen zu verflechten und gemeinsame Ziele für die Wasserkörper beziehungsweise Natura-2000-Gebiete umzusetzen.<sup>158</sup>

#### Verhältnis der wasser- und naturschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach nationalem Recht

Neben den oben dargestellten Zielkonflikten sind auch Zielverfehlungen beider Richtlinien und ihrer nationalen Umsetzungen denkbar. Auswirkungen auf FFH-Gebiete waren im Fall des Kraftwerks Moorburg zu berücksichtigen. Die Süderelbe bei Moorburg ist keinem Natura-2000-Gebiet zugeordnet. Elbaufwärts existieren jedoch sowohl zwischen dem Grundstück, auf dem das Kraftwerk Moorburg betrieben werden soll, und dem Stauwehr in Geesthacht als auch oberhalb des Stauwehrs in der Elbe und ihren Nebenflüssen Schutzgebiete.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hätte die Gewässerbenutzung durch das Kraftwerk Moorburg u.a. zu einem Verlust anadromer FFH-Arten ((Langdistanz-)Wanderfischen sowie Neunaugen)

---

<sup>155</sup> Möckel, NuR 2007, 602 (606).

<sup>156</sup> Möckel, NuR 2007, 602 (607).

<sup>157</sup> Jessel, WuA 2006, 20 (22); Möckel, NuR 2007, 602 (607).

<sup>158</sup> European Commission 2011, S. 10, 13; Jessel, WuA 2006, 20 (21ff.); Jekel/Munk, in: Rumm/von Keitz/Schmalholz, Handbuch EU-WRRL, 2006, S. 532.

geführt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete oberhalb des Wehrs in Geesthacht durch die Wasserentnahme konnte jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.<sup>159</sup> Gleichzeitig hätte die geplante Durchlaufkühlung eine Verschlechterung des Gewässerzustands zur Folge gehabt.<sup>160</sup> In diesem Fall konnte also von einer Zielverfehlung sowohl der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes als auch des Bundesnaturschutzgesetzes gesprochen werden.

Führt ein neues Bauvorhaben zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes und gleichzeitig zu einem negativen Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, müssen beide Ausnahmenvorschriften geprüft werden.<sup>161</sup> Zum Beispiel könnte es beim Bau eines Wasserkraftwerkes sowohl zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands und zugleich zu so einem massiven Eingriff in den Wasserkörper kommen, dass der Lebensraum einer besonders geschützten Art zerstört würde. In diesen Fällen ist sowohl die Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG als auch diejenige nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zu prüfen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-2000-Gebietes in Verbindung stehen oder dafür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Eine Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn das Gebiet nicht beeinträchtigt wird und gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört wurde. Bei negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sieht § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme zur Umsetzung der fraglichen Projekte unter bestimmten Voraussetzungen vor. Diese Vorgehensweise gleicht damit der Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, dass ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine Umsetzung des Projektes nur bei kumulativem Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmen nach den Abs. 3 bis 5 zulässig. Zulässig wäre ein solches Projekt, wenn gemäß

1. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, und nach
2. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind, und gemäß
3. § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden, und gemäß
4. § 34 Abs. 4 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Beeinträchtigung eines Gebiets prioritärer Lebensräume oder Artenbestehen. Als

---

<sup>159</sup> Die bei der Kühlwasserentnahme getöteten Tiere hätten diese Gebiete nicht mehr erreicht und dort nicht mehr ablaichen können. Siehe hierzu *HH*, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 - Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 47.

<sup>160</sup> *HH*, Wasserrechtliche Erlaubnis 4/5 AI 43 - Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010, S. 47 ff.

<sup>161</sup> *European Commission* 2011, S. 26.

solche können nur Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission durch die zuständige Behörde eingeholt wurde.

Projekte nach § 34 Abs. 1 BNatSchG können auch Auswirkungen auf einen Wasserkörper entfalten. § 31 Abs. 2 WHG ist nur dann anzuwenden, wenn ein Projekt oder die Maßnahme zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands oder Potentials des Wasserkörpers führen. Können solche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, muss die Behörde im Zweifel auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG prüfen.<sup>162</sup>

Beide Ausnahmenvorschriften beziehen bei der Abwägung mit dem übergeordneten oder überwiegenden öffentlichen Interesse unter bestimmten Voraussetzungen sozioökonomische Kriterien mit ein.<sup>163</sup> Das Vorhandensein eines geschützten Lebensraumes oder einer geschützten Art innerhalb eines Gebietes, in dem § 31 Abs. 2 WHG zur Anwendung kommen soll, kann sich auf das übergeordnete öffentliche Interesse und die Kosten auswirken.<sup>164</sup> Dies ist jedoch immer in einer Einzelfallentscheidung festzustellen.<sup>165</sup>

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG und § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG muss zudem eine Alternativenprüfung vorgenommen werden.<sup>166</sup> § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG verlangt einen Nachweis über das Nichtvorhandensein anderer technisch durchführbarer Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen und somit eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen würden.<sup>167</sup>

Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG darf nur erteilt werden, sofern sämtliche Minderungsmaßnahmen ergriffen worden sind. Auch hier ergibt sich eine Parallele zu § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG. Obwohl § 34 Abs. 3 BNatSchG keine explizite Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung enthält, wird im entsprechenden Leitfaden der Kommission<sup>168</sup> ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch solche Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz zur Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kommen neben den Minderungsmaßnahmen und der Alternativenprüfung nach § 34 BNatSchG auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht.<sup>169</sup>

In Fällen in denen beide Ausnahmenvorschriften zu prüfen sind, ist zu beachten, dass die Ausnahmen von den wasserrechtlichen Zielsetzungen nicht dazu führen können, die naturschutzrechtlichen Ziele und Verpflichtungen zu umgehen und umgekehrt. Dabei handelt es

---

<sup>162</sup> Zu den Ausführungen dieses Abschnittes siehe *European Commission* 2011, S. 25.

<sup>163</sup> Zu den Ausführungen dieses Abschnittes siehe *European Commission* 2011, S. 26.

<sup>164</sup> Zu den Ausführungen dieses Abschnittes siehe *European Commission* 2011, S. 26.

<sup>165</sup> Des Weiteren wird auf Modul 3.3 - b) (1) verwiesen.

<sup>166</sup> Siehe hierzu auch *BMVBW2004*, S. 58ff.; *BMVBS* 2008, S. 51ff.

<sup>167</sup> Siehe hierzu Modul 3.2.

<sup>168</sup> *Europäische Kommission* 2000, S. 40, 47.

<sup>169</sup> Siehe hierzu Modul 3.1.



sich immer um Einzelfallentscheidungen der Behörde. In Fällen, in denen zwar die Voraussetzungen einer Ausnahmegesetzgebung einer Richtlinie erfüllt werden, aber nicht diejenigen der kollidierenden Richtlinie, ist das Projekt oder die Maßnahme von der Behörde nicht zu genehmigen. Insofern müssen entsprechende Änderungen der Vorhaben erfolgen, um sowohl der wasserrechtlichen als auch der naturschutzrechtlichen Zielsetzung gerecht werden zu können.<sup>170</sup>

#### **Modul 4 – c) Beispiele**

- Zielkonflikte zwischen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben können auftreten bei
  - künstlich oder erheblich veränderten Wasserkörpern, deren Zielsetzung des guten ökologischen Potenzials regelmäßig hinter den Erhaltungs- und Entwicklungszielen zurücktritt,
  - Maßnahmen in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die Gehölzverpflanzungen, die Zurückverlegung von Deichen oder Wasserstandsänderungen erfordern,
  - für ein Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie notwendiger künstlicher Gewässerzustand (künstlicher Wasserstand, Sohlschwelle, Gehölzentfernung, Wasserzuleitungen, Gewässergräben).
- Zielverfehlungen wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften können auftreten bei
  - einem neuen Bauvorhaben, das sowohl eine Verschlechterung des Gewässerzustands als auch eine Zielverfehlung nach der FFH-Richtlinie für das Natura-2000-Gebiet verursacht,
  - dem Bau einer Wasserkraftanlage, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers und zugleich zu einem so massiven Eingriff in diesen führt, dass ein Lebensraum einer besonders geschützten Art zerstört würde.

#### **Modul 4 – d) Weiterführende Literatur**

*BMVBS* 2008, S. 51ff.; *BMVBW* 2004, S. 58ff.; *Europäische Kommission* 2000, S. 40, 47; *European Commission* 2011, S. 10, 13, 26f.; *Jekel/Munk*, in: *Rumm/von Keitz/Schmalholz*, Handbuch EU-WRRL, 2006, S. 529ff.; *Jessel*, WUA 2006, 20 (21ff.); *Knopp*, in: *Sieder/Zeitler/Dahme*, WHG und AbwAG, 2012, § 25d a.F. Rn. 10; *Möckel*, NuR 2007, 602 (606ff.); *Reinhardt*, NuR 2009, 517 (517); *Unnerstall*, NuR 2003, 667 (671ff.).

---

<sup>170</sup> Zu den Ausführungen dieses Abschnittes siehe *European Commission* 2011, S. 27.

## 7 Quellenverzeichnis

- ARGE Limnologie* (2012): Limnologische Untersuchungen. Donauausbau Straubing - Vilshofen. EU-Studie. Ökologische Datengrundlage. Erhebung Phytobenthos (ohne Diatomeen), Diatomeen und Makrophyten. In: Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Abschlussbericht B.I. Bericht zum Ist-Zustand, Anlage I.13, zugehörige digitale Beilage Nr. 4
- ARGE Danubia & ARGE DonauPlan* (2012): Methodikhandbuch für die Bestandserfassung, Bestandsbewertung und die Auswirkungsprognose. In: Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Abschlussbericht B.I. Bericht zum Ist-Zustand, Anlage I.10, S. 115 ff. [www.donauausbau.wsv.de/ergebnisse/index.html](http://www.donauausbau.wsv.de/ergebnisse/index.html) (17.09.2013)
- Berendes, Konrad/Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen* (Hrsg.) (2011): Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kommentar, Berlin.
- Biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH* (2010): Entwicklung und Bereitstellung einer Bewertungsmethodik zur Beurteilung des hydrologischen Regimes der Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer und Seen) gemäß EU- WRRL im Land Sachsen-Anhalt. Im Auftrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.
- Breuer, Rüdiger* (2007): Praxisprobleme des deutschen Wasserrechts nach der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, NuR, S. 503-513.
- Büro für Gewässerökologie* (2012): Donauausbau Straubing - Vilshofen. EU-Studie. Ökologische Datengrundlage. Los 5: Makrozoobenthos, Erhebung Biotik, Abschlussbericht.
- Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen (BNGF) & EZB TB-Zauner* (2012): Donauausbau Straubing - Vilshofen. EU-Studie. Ökologische Datengrundlage. Erhebung Fischfauna und Wanderverhalten. In: Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Abschlussbericht B.I. Bericht zum Ist-Zustand, Anlage I.13, zugehörige digitale Beilage Nr. 1
- Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)* (2006): Teilgutachten im Rahmen der UVU zur Anpassung der Fahrrinne an Unter- und Außenelbe - Hydrodynamische Modellierung. H1a bis H1f. Karlsruhe, Hamburg, Ilmenau
- Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)* (2012): Wasserbeschaffenheit (QSim). In: Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Abschlussberichte - B.I. Bericht zum Ist-Zustand; Anlage I.12, [www.donauausbau.wsv.de/ergebnisse/index.html](http://www.donauausbau.wsv.de/ergebnisse/index.html) (17.09.2013)
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser* (2003): Kriterien zur Erhebung von anthropogenen Belastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen zur termingerechten und aussagekräftigen Berichterstattung an die EU-Kommission.
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser* (2008): Strategiepapier Fischdurchgängigkeit.
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser* (2007): Rahmenkonzeption Monitoring Teil B. Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen. Arbeitspapier II: Hintergrund- und Orientierungswerte für physikalisch-chemische Komponenten.
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser* (2012a): Rahmenkonzeption zur Aufstellung von Monitoringprogrammen und zur Bewertung des Zustands von Oberflächengewässern. Teil

A: Eckpunkte zum Monitoring und zur Bewertung von Oberflächengewässern. Stand 22.08.2012.

- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser* (2012b): Unterstützende Bewertungsverfahren Ableitung von Bewertungsregeln für die Durchgängigkeit, die Morphologie und den Wasserhaushalt zur Berichterstattung in den reportingsheets. LAWA-Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung - Produktdatenblatt 2.2.6.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* (BMVBS) (2007): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn.
- Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung* (BMVBS) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, S. 51ff.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen* (BMVBW) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Fernstraßenbau, Bonn.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen* (BMVBW) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, Bonn.
- Common Implementation Strategy* (CIS) (2002): Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern, CIS-Arbeitsgruppe 2.2, verabschiedet am 21./ 22.11.2002 in Kopenhagen.
- Common Implementation Strategy* (CIS) (2005): Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie, Zusammenfassung und Hintergrundpapier vom 20.06.2005.
- Common Implementation Strategy* (CIS) (2006): Für neue Änderungen und nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen zulässige Ausnahmen von den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Art. 4 Abs. 7), Positionspapier vom 30.10.2006.
- Common Implementation Strategy* (CIS) (2009): Guidance Document No. 20, Guidance Document on Exemptions to the Environmental Objective, Luxemburg.
- Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael* (Hrsg.) (2010): Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze (WHG), Kommentar, 10. Auflage, München.
- Ekardt, Felix/Weyland, Raphael/Schenderlein, Kristin* (2009): Verschlechterungsverbot zwischen WRRL, neuem WHG und scheiterndem UGB, NuR, S. 388-398.
- Elgeti, Till/Fries, Susanne/Hurck, Rudolf* (2006): Der Begriff der Zustands- und Potentialverschlechterung nach der Wasserrahmenrichtlinie, NuR, S. 747-750.
- Europäische Gemeinschaften* (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Nr. L 327/1, vom 22.12.2000.
- Europäische Kommission* (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- Europäische Kommission* (2001): GD Umwelt, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, England, abrufbar unter:  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura\\_2000\\_assess\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf). (17.09.2013)
- European Commission* (2005): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC).Guidance document no13, Overall approach to the classification

of ecological status and ecological potential, Luxembourg, abrufbar unter [www.waterframeworkdirective.wdd.moa.gov.cy/guidance.html](http://www.waterframeworkdirective.wdd.moa.gov.cy/guidance.html) (17.09.2013)

*European Commission* (2011): Links between the Water Framework Directive and Nature Directives, Frequently Asked Questions, Dezember 2011.

*European Commission* (2012): Guidance document on Inland waterway transport and Natura 2000, Sustainable inland waterway development and management in the context of the EU Birds and Habitats Directives.

*Faßbender, Kurt* (2013): Zur aktuellen Diskussion um das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, EurUP, S. 70-84.

*Freie Hansestadt Bremen, Senator für Bau, Umwelt und Verkehr* (Hrsg.) (2007): Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bremen-Hemelingen vom 31.01.2007 (PFB Bremen-Hemelingen vom 31.01.2007).

*Freie Hansestadt Hamburg* (2013): Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft, Vortrag Dr. René Schwartz, Gewässerschutzfachliche Aspekte bei der Kühlwassernutzung Tideelbe, 29.6.2013 (Schwartz, Gewässerschutzfachliche Aspekte bei der Kühlwassernutzung Tideelbe, Vortrag vom 29.6.2013).

*Freie Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe* (2008), Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 4/5 AI 43 - Kraftwerk Moorburg, vom 30.9.2008 in der Fassung vom 4.10.2010 (HH, Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 4/5 AI 43 - Kraftwerk Moorburg vom 4.10.2010), abrufbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/2577448/data/we-moorburg-04-10-10.pdf>.

*Gellermann, Martin* (2007): Gewässerausbau im Lichte des neuen wasserwirtschaftlichen Ordnungsrahmens, DVBl., S. 1517-1580.

*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)* (2010), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 94, das durch den Art. 10 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

*Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts* (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 G zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.2.2012, BGBl. I S. 212.

*GFL, BioConsult & Küfog* (2010): Gutachterlicher Fachbeitrag 5 - Aktualisierung des Kapitels WRRL der UVU. S. 1 -14. [www.weseranpassung.de/downloads/dateien/Ergaenzende\\_Gutachten/2010/Gutachterlicher\\_Fachbeitrag\\_5\\_EU\\_WRRL.pdf](http://www.weseranpassung.de/downloads/dateien/Ergaenzende_Gutachten/2010/Gutachterlicher_Fachbeitrag_5_EU_WRRL.pdf)

*Giesberts, Ludger/Reinhardt, Michael* (Hrsg.) (2012): Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht (BeckOKUmwR), Stand: 01.07.2012, Edition 24.

*Ginzky, Harald* (2005): Ausnahmen zu den Bewirtschaftungszielen im Wasserrecht, ZUR, S. 515-524.

*Ginzky, Harald* (2008): Das Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie, NuR, S. 147-152.

*Ginzky, Harald* (2008): Das Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie, Eine Erwiderung zu den Thesen von Michael Wiedemann, WuA, S. 46-47.

- Ginzky, Harald* (2005): Die nächste Elbvertiefung - insbesondere die Berücksichtigung von Alternativen nach § 25a WHG, NuR, S. 691-696.
- Ginzky, Harald*(2013): Maßstäbe der Gewässerbewirtschaftung nach der Wasserrahmenrichtlinie - eine Anmerkung zu den Entscheidungen des VG Cottbus und des OVG Hamburg, ZUR, S. 343-349.
- Götze, Roman*(2008), Rechtsschutz im Wirkfeld von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach der Wasserrahmenrichtlinie - Rechtsfolgen und Justitiabilität der „Pläne 2009“, ZUR, S. 393-401.
- IBL Umweltplanung GbR/IMS Ingenieurgesellschaft MBH* (2007): Planfeststellungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Schutzgut Tiere und Pflanzen, terrestrisch - Teilgutachten Terrestrische Fauna (Brut-/ Gastvögel)- (Bestand und Prognose). Unterlage H.4b. Hamburg
- IBL Umweltplanung GmbH* (2010): Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 44 WHG. In: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg/ Freie und Hansestadt Hamburg/ Hamburg Port Authority, Planänderungsunterlagen III, Teil 7. Hamburg
- Jessel, Beate* (2006): Abstimmung der Umweltziele der WRRL mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der FFH-Richtlinie, WuA, S. 20-23.
- Kampa, Eleftheria/von der Weppen, Johanna/Dworak, Thomas* (2011): Water management, Water Framework Directive & Hydropower. Common Implementation Strategy Workshop. Brussels, 13-14 September 2011, Issue Paper (final version), November 2011.
- Knopp, Günther-Michael* (2005): Ausnahmen von den Umweltzielen des Artikel 4 WRRL und ihre Bedeutung beim wasserrechtlichen Vollzug in Deutschland, WuA, S. 27-31.
- Kotulla, Michael*, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (2011): Kommentar, 2. Auflage, Stuttgart.
- Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)* (1999): Gewässerstrukturgütekartierung in der Bundesrepublik Deutschland - Übersichtsverfahren.
- Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)* (2000): Gewässerstrukturgütekartierung in der Bundesrepublik Deutschland - Verfahren für kleine und mittelgroße Fließgewässer, Kulturbuch - Verlag GmbH, Berlin.
- Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)* (2003): Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Arbeitspapier 3: Kriterien zur Erhebung von anthropogenen Belastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen zur termingerechten und aussagekräftigen Berichterstattung an die EU-Kommission, Stand 31.03.03.
- Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)* (2012): Unterstützende Bewertungsverfahren: Ableitung von Bewertungsregeln für die Durchgängigkeit, die Morphologie und den Wasserhaushalt zur Berichterstattung in den reporting sheets. LAWA-Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung Produktdatenblatt 2.2.6; Stand 11. Juli 2012.
- Lau, Marcus* (2010): Implementation der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland, 15. Leipziger Umweltrechtssymposium am 22./ 23. April 2010, NVwZ, S. 819-821.
- lebensministerium.at* (2011): Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich. Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - Erlass. Wien, 22.12.2011.

- Lebensministerium.at* (2012): Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich. Österreichischer Wasserkatalog. Wasser schützen - Wasser nutzen. Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung. BMLFUW-UVW.4.1.2/0004-I/4/2012).
- Möckel, Stefan*(2007): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei FFH- und Vogelschutzgebieten, NuR, S. 602-608.
- Oberflächengewässerverordnung - OgewV*, Bundesgesetzblatt (BGBl.), Jahrgang 2011, Teil I Nr. 37: Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
- Reidt, Olaf/Schiller, Gernot* (2011): Quecksilbereinträge in oberirdische Gewässer durch Kohlekraftwerke, NuR, S. 624-631.
- Reinhardt, Michael* (2009): Zum Verhältnis von Wasserrecht und Naturschutzrecht, NuR, S. 517-525.
- Reinhardt, Michael* (2006): Die gesetzliche Förderung kleiner Wasserkraftanlagen und der Gewässerschutz, NuR, S. 205-213.
- Reinhardt, Michael* (2006): Wasserrechtliche Aspekte des Wasseranstiegs im Steinkohlenbergbau, ZUR, S. 464-469.
- Rolauffs et al.* (2011): Weiterentwicklung biologischer Untersuchungsverfahren zur kohärenten Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.
- Rumm, Peter/von Keitz, Stephan/Schmalholz, Michael* (Hrsg.) (2006): Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Inhalte, Neuerungen und Anregungen für die nationale Umsetzung (Handbuch EU-WRRL), 2. Auflage, Berlin.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen* (SRU) (2004): Umweltgutachten 2004 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Drucksache 15/3600 vom 02.07.2004.
- Schmalholz, Michael* (2001): Die EU-Wasserrahmenrichtlinie - „Der Schweizer Käse“ im europäischen Gewässerschutz, ZfW, S. 69-102.
- Schneider, Matthias/ Noack, Markus/ Gebler, Tobias/ Kopecki, Ianina* (2010): Handbuch für das Habitatsimulationsmodell CASiMiR. Modul CASiMiR-Fisch. Base Version. Herunterladen über [www.casimir-software.de/download.html](http://www.casimir-software.de/download.html) (17.09.2013)
- Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Freie Hansestadt Bremen*(2007): Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bremen - Hemelingen. Bremen, 31. Januar 2007.
- Sieder, Frank/Zeitler, Herbert/Dahme, Heinz* (Hrsg.) (2012): Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz (WHG und AbwAG), Kommentar, 44. Ergänzungslieferung, München.
- Söhnlein, Bernd* (2006): Das Verschlechterungsverbot der §§ 25a I Nr. 1, 25b I Nr. 1 WHG in der Planfeststellung, NVwZ, S. 1139-1140.
- Spieth, Wolf Friedrich/ Ipsen, Nils Christian* (2013): Die Wasserrahmenrichtlinie als neues Damoklesschwert für Genehmigungsprojekte?, Wasserrechtliche Anforderungen an neue Industrieprojekte am Beispiel des Bergbaus, NVwZ, S. 391-395.
- Unnerstall, Herwig* (2003): Der Schutz von Auen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz - ein Vergleich, NuR, S. 667-677.

*Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV)* vom 20. Juli 2011, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1429.

*Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (Bundesgesetzblatt. (BGBl.) I S. 102), das durch Art. 3 des EGsetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

*Wabnitz, Sabine Erika* (2010): Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser , Art. 4 WRRL und §§ 25a, 25b, 32c und 33a WHG, Hamburg.

*Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg/ Freie und Hansestadt Hamburg/ Hamburg Port Authority* (2006): Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe. In: Planfeststellungsantrag Teil B.2 - Erläuterungsbericht - Beschreibung des Vorhabens (Technische Planung). Hamburg

*Wiedemann, Michael* (2007): Das Verschlechterungsverbot nach der WRRL bei der wasserrechtlichen Zulassung, WuA, S. 40-43.